publ.G.
594
d

I. publ. G. 694 d

Reichserklärung

J. publ. g. 694 a

Vorerklärung

dc

Historisch-rechtliche

Sacherklärung

über

die Pflichten und Rechte der Agnaten der Würtembergischen Erbregenten-Familie,

in Betreff

der Wiederherstellung oder theilweisen Abänderung der vertragsmäßigen Landesgrundverfassung des Würtembergischen Stammlandes,

nach

den als immerwährend anerkannten und anzuerkennenden Haus- und Landes-Grundgesetzen.

Dem Urtheil der Publicität dargelegt.

London und Paris,

im September 1817.

Bibliotheca REGIA MONACENSIS

„Weil ich die Ueberzeugung habe, nur in einem „festen Rechtszustande das Glück meines geliebten „Volkes dauerhaft begründen zu können, hoffe ich, die„sen Zweck durch eine Verfassung zu erreichen, „deren leitender Grundsatz — Redlichkeit, „deren Charakter — Oeffentlichkeit „ist."

Rede Sr. Majestät des Königs im Saale der würtembergischen Stände-Versammlung. Stuttgart, den 3. Merz 1817.

§. 1.

Die Agnaten-Rechte in der Würtembergischen Dynastie gehen ursprünglich hervor aus dem großen Opfer, welches sie der Erstgeburt brachten, um das Staatswohl zu befördern.

§. 2.

Bis zum Münsinger Vertrag (1482), und bis zur Erectio Ducatus war Theilung des Landes. Mit dem Abtreten des Regierungs-Rechts an den Erstgebornen, welches zum Besten des Ganzen durch jene Verträge bewilligt wurde, beginnen die Rechte und Pflichten der Agnaten.

§. 3.

Sie müssen um so heiliger, um so mehr wechselseitig erfüllt werden, weil sie Verträge zum Grund haben, auf denen zugleich und reciproc das Primogenitur-Recht selbst beruht. Wer durch jenes Zurückstehen der Agnaten Machthaber geworden ist, wird nicht durch die Stimme der Gerechtigkeit allein, sondern auch durch die Erkenntlichkeit auf-

gefordert, ihre Pflichten und Rechte durch jene Macht nie unterdrücken zu wollen.

§. 4.

Die Agnaten-Rechte und Pflichten sind ihrer Natur nach um so größer, je größer das Opfer ist, welches die bestimmte Person dem Primogenitur-Recht bringt. Ein nächster Bruder, welcher sonst zu gleichen Theilen mitgeerbt hätte, muß desto größere Ansprüche auf Entschädigung haben für sich und seine Nachkommen. Und so waren auch immer die Appanagen und alle Berücksichtigungen der nächsten Agnaten stufenweise mit gewissen Vorzügen geordnet.

§. 5.

Aber nicht nur Rechte auf angemessene Entschädigung, sowohl aus dem Patrimonialgut der Familie, (in Würtemberg Kammerschreiberey, oder Hof- und Domänen-Kammer genannt), als auch aus dem Kammergut, als dem ersten bleibend — gesonderten Fond der Regierungs-Kosten haben die Agnaten anzusprechen. Sie haben auch Pflichten.

§. 6.

Nur zum Besten des ganzen Staates, nicht des Regenten allein, sondern auch der Regierten, haben sie der Erstgeburt das große Opfer gebracht. Sie sind namentlich in Würtemberg, als vor 1770.

unter Reichshofräthlichem Gutachten und Kaiserlicher Bestätigung manche Puncte des Territorial-Staats-Rechts schriftlich verfaßt wurden, so wie es die Natur der Sache mitbrachte, für verbunden, und deßwegen auch für berechtigt erachtet worden, pflichtmäßig darauf zu sehen, daß aus dem Opfer, welches sie brachten, nicht vielmehr den Regierten, diesem wesentlichsten Bestandtheile des Staats, und nicht der fortdauernden Dynastie selbst ein bleibender, bedeutender Nachtheil entstehe.

§. 7.

Nach dieser Natur der Sache haben sie zwar in die eigentlichen Regierungs-Geschäfte, als Verwaltung des Staates im Einzelnen, nie unmittelbar eingewirkt. Dieses Détail steht in einer wahrhaft constitutionellen Monarchie nothwendig unter der prüfenden Wahl und Oberaufsicht des Regenten allein, und ruht auf der verfassungsmäßigen Amtstreue der Staatsdiener.

§. 8.

Wo aber das Bleibende und Fortdaurende, nemlich die Verfassung des Staats, als das Gesetz der Gesetze, oder auch die Verwaltung der Kammerschreiberey und des Kammerguts, als für alle Zukunft unentbehrliche Quelle für Haus- Regierungs- und Staatsbedürfnisse sich in einem Zustande zeigte, welcher über eine persönliche Regie-

rungszeit hinaus bedeutende Folgen haben müßte, da beweist die Natur der Sache, da beweisen die neuesten — im höchsten Grade legalisirten Beyspiele, da beweisen die officiell ausgesprochenen Anerkennungen des Reichshofraths, als höchster Justizstelle, daß die Agnaten des Würtembergischen Hauses, daß besonders die Brüder des Regenten die Pflicht hatten, erkannten und ausübten, wegen Folgen dieser Art in Zeiten Einsprache zu thun.

§. 9.

Sie übten die Pflicht aus, zu Abwendung solcher Folgen Vorstellungen zu machen, Einsprache zu thun, vertragsweise mit dem Regenten zu verhandeln, die von dem Lande darüber mit ihm geschlossenen Verträge zu genehmigen, und einzuwilligen, und auf solche legale Art nicht nur sich und ihrer Nachkommen Schaden zu verhüten, sondern vornehmlich auch, vor Gott und dem Vaterland dahin zu wirken, damit nicht den Regierten, welchen zum wahren Besten sie das Opfer der Regierungsüberlassung an den Erstgebornen gebracht haben wollen, und welche deswegen in jenen Münsinger Vertrag mit eingewilligt haben, vielmehr dadurch ein wesentlicher, nicht leicht vorübergehender Nachtheil entstehe.

§. 10.

Ein solcher weitaussehender bleibender Nachtheil drohte vor den Jahren 1770. und 1780. dem Würtembergischen Vaterlande.

§. 11.

Theils wurden statt der den Würtembergischen Erb-Regenten unläugbar bedingenden Landes-Compactaten, ohne deren feyerlicher Anerkennung jeder Erb-Regent, jede »neue Herrschaft« nicht einzulassen ist, und, wie die Worte des Tübinger Vertrags lauten, die Landschaft ihm keinen Gehorsam schuldig wäre,

Haupturkunden der Würtembergischen Landes-Grundverfassung. Mit einem erläuternden Sachregister ..... Gesammelt von dem Geheimen Kirchenrath und Professor, Dr. Heinrich Eberhard Gottlob Paulus. Heidelberg 1816. I. Abtheil. Seite 41. *) Vergl. II. Abtheil. Seite 181. u. 82.

principia absoluta aufgestellt und ausgeübt.

Haupturkunden ꝛc. II. Abtheil. Seite 35.

---

*) Da die meisten Beweisstellen zu gegenwärtiger Deduction aus Documenten genommen sind, und genommen werden mußten, welche, unter obigem Titel gesammelt, mit Einemmal überschaut werden können, so muß, statt mehrerer Beilagen, auf das Nachschlagen dieser Haupturkunden verwiesen werden, welche in der Oswaldischen Buchhandlung zu Heidelberg (im Pränumerationspreiß von 3 fl. rheinisch) zu haben sind, und zur Einsicht in das specielle urkundliche Verfassungs-Recht Würtembergs überhaupt die meisten Quellen enthalten.

§. 12.

Theils war damals das Land durch unbewilligte Steuern, das Kammergut und Hausdomänengut (Kammerschreiberey) aber durch Schulden und überhaupt durch das Gegentheil des Grundsatzes: daß die Ausgaben nach den sichern und proportionirten Einnahmen ermäßigt werden sollen!! bis auf eine längere Zeit hinaus gefährdet.

§. 13.

Dagegen zeigt nun die sprechendste Geschichte der damaligen Zeit die speciell-würtembergische Agnaten-Pflichten und Rechte auf die vollständigste, legitimste und anerkannteste Weise realisirt. Sie wirkten, unter Beystimmung des Reichsgerichts, theils um den Vertrags-Zustand zwischen den Regierten und dem Regenten wieder wirksam herzustellen, und fester zu sichern, theils um den Nerv des Würtembergischen Staatswesens, die auf Erhalten des Staats durch leidliche Kosten — berechnete Verwaltungs-Art der Regierungs- und Familienfonds, so mit dem Regenten vertragsmäßig zu berichtigen und festzusetzen, wie es in einem mäßiggroßen, nicht geldreichen, und ohnehin nie für sich allein — nicht im großen Styl Europäischer Universal-Staaten bestehenden Lande den Untergang verhütet, und der Verhältnißmäßigkeit entspricht.

§. 14.

Was die Wiederherstellung der Landes-Verfassung betraf, welche man als durch »principia absoluta« — durch Uebertreibungen der Ober-Landeshoheits-Grundsätze — »infringirt« anerkannte,

Haupturkunden. II. S. 35.

so war von dem Reichshofrath, als notorisch rechtlich vorausgesetzt, „daß, wenn der (die Verfassung modificirende) Vergleich lediglich „zwischen dem regierenden Herzog und „den Landständen errichtet werde, er keinen Successorem singularem, und Agnatum, „oder auch jemand anderen, der auf dieses Herzogthum über kurz oder lang ein Recht hätte, „binde, da ..... alle Kaiserliche Confirmationes salvis juribus tertiorum zu geschehen „pflegen; wenn anders diese Successores und „Agnati sich darein nicht mischen, und keinen „Antheil an dem Vergleich nehmen.“

Haupturkunden ꝛc. II. S. 33. No. 1. 2.

§. 15.

Erhellt hieraus unläugbar, daß ein zwischen dem Lande und der regierenden Person geschlossener Vergleich über die Regierungs-Grundsätze nur für diese Person bindend ist, wenn die möglichen Successoren, das heißt: die gleichzeitigen Häupter der Dynastie darein nicht gewilligt haben; so erhellt zugleich, daß jede ohne diese Mitwirkung unter-

nommene neue Gestaltung der Verfassung nichts dauerhaftes, das nicht seyn kann, was man eine ständische Verfassung zu nennen Grund hätte.

§. 16.

Was höchstens für die regierende Person bindend seyn möchte, wie könnte dieses auch den Pflichten und Zwecken des Teutschen Bundes genügen? Wie könnte es der Gesammtheit der Regierten das, was man ihnen und sich selbst schuldig ist, Sicherheit des politischen und bürgerlichen Rechtszustandes gewähren, um dessen willen sie gegen Napoleonische Rechtsverachtung, gegen jene willkührliche — tagtäglich alles nach geläuterter Staats-Weisheit und nach dem Wohl von Europa umkehrender Machtvollkommenheit und Organisationslust, Gut und Blut für Fürstengeschlecht und Volksnachkommenschaft hingeopfert haben?

§. 17.

Es erhellt, ohne allen Terrorismus, daß eine solche — nur die einzelnen Personen bindende neue Gestaltung der Würtembergischen Landes-Verfassung dem Zwecke des Teutschen Bundes, die innere Ruhe der Bundes-Staaten durch Wachsamkeit über Handhabung des Rechts — vornehmlich des urkundlichen — zu erhalten nicht genügen kann.

Siehe Art. 2. der Bundes-Acte.

§. 18.

Es erhellt ferner, daß zwar, wenn einem Agnaten blos an dem, was ihn etwa als künftig möglichen Successor betreffen möchte, gelegen seyn könnte, Er bei einer solchen neuen Gestaltung für seine Person sehr gleichgültig dabei bleiben könnte.

§. 19.

Bey näherer Betrachtung seiner Pflichten aber erhellt vielmehr auch dieses, daß Er, da die Resignation der Nachgebohrnen, um das Stammland dem einzelnen Erstgebohrnen allein zur Regierung anzuvertrauen, und in dieser Bedeutung in Fideicommiß zu geben, zum Besten der Regierten und nicht anders geschehen seyn muß, auch die Verbindlichkeit habe, aufmerksam zu verhüten, daß nicht aus jener Resignation wesentliche Nachtheile gegen die Regierten entspringen können, daß also, z. B. nicht eben diese Regierten zu dergleichen Veränderungen der Landesverfassung unfreiwillig bewogen werden, welche über die Regierungszeit der einzelnen Person hinaus von schädlichen Folgen seyn, und zum Voraus auf künftige Regierungen einen schwer zu ersetzenden verderblichen Einfluß haben müßten.

§. 20.

Ein pflichtmäßig denkender Würtembergischer Agnate darf daher unmöglich der Betrachtung sich entschlagen, daß Er gegen das Land die Verbind-

lichkeit habe, durch jedes legale Mittel zu interveniren, wenn Er beobachten muß, daß jener Vertragszustand, durch welchen allein ex pacto et providentia majorum die Erbregenten Dynastie in die wirkliche Regierung eingelassen wurde, und verfassungsmäßigen, rechtlichgesicherten Gehorsam erhalten soll, nicht, wie es ausdrückliche Bedingung der Legitimität in diesem Lande ist, bei einem neuen Regierungsantritt anerkannt wird. Er darf sich der Betrachtung nicht entschlagen, daß auf eine solche Weise die Gefahr sehr möglich gemacht wird, daß das Verhältniß zwischen dem Regenten und den Regierten nicht mehr als ein rechtlicher Vertragszustand, sondern nur als ein Zustand einseitiger, absoluter Uebermacht betrachtet wird. Gegen diese aber wird immer auf der andern Seite ein Gefühl der Nichtverbindlichkeit, des right of resistence, und geheime Unzufriedenheit natürlich und unvermeidlich seyn. Eine Folge und Verwöhnung, welche für die innere, der ganzen Dynastie vielfach wichtige Ruhe des Landes niemals ohne höchstwichtige Bedenklichkeiten seyn könnte.

§. 21.

Wollte sich der pflichtmäßig für Regenten und Regierte seines Vaterlandes gesinnte Agnate von legalen Interventionen bei einem solchen Fall durch den Gedanken zurückhalten lassen, daß auch Er selbst Unterthan sey, so ruft ihm gerade die bestimmte Verfassung dieses ihn zunächst angehenden

teutschen Bundesstaates mit unverkennbarer Wahrheit zu: daß

jeder Unterthan Würtembergs verfassungsmäßigen — aber nur verfassungsmäßigen Gehorsam schuldig, und vielmehr besonders verpflichtet sey, die Landesverfassung, je nach seiner Lage und seinen Verhältnissen, so lange sie nicht nach der in ihr selbst festgesetzten Ordnung für gemeinschaftlich zu bewilligende Abänderungen rechtmäßig geändert wird, durch alle rechtmäßige Mittel zu erhalten, und dadurch den vaterländischen Gemeingeist, den ächten Patriotismus, freimüthig zu bewähren!

Haupturkunden. II. Abtheilung, Seite 108.

§. 22.

Jeder Unterthan in Würtemberg, gewiß also die erste Klasse derselben vorzüglich, ist auf verfassungsmäßigen Gehorsam und nur auf diesen sich verpflichten zu lassen, schuldig.

Vergleiche die Beylage zu §. 11. vom Unterthaneneyd nach dem Tübinger Vertrag, mit der unterm 7. Juny 1817 den Gemeindedeputirten vorgeschriebenen Beeidigung. Stuttgarter Hofzeitung vom Jahr 1817. No. 101.

§. 23.

Und eben diese Verfassung hat, eben weil sie auf Verträgen und zwar auf Erbverträgen beruht,

die rechtliche Beschaffenheit, daß ihre Rechte nicht etwa durch Zufall, oder durch Uebermacht still-schweigend aufgehoben werden, einschlummern oder erlöschen können. Vielmehr ist ein Vertragsrecht unläugbar, auch wenn es durch Zeitumstände unterdrückt, oder sogar der Zeit ungemäß geworden seyn sollte, dennoch so lange nicht eingegangen, oder als erloschen zu behandeln, bis es durch rechtmäßige Bewilligung der Berechtigten für abgeändert erklärt ist.

§. 24.

Wie aber diese Bewilligung nicht gesucht werden dürfe, wie vielmehr dafür sowohl die specielle Instructionen der Landesbezirke, als der generelle Ueberblick des Ganzen sich in der Versammlung der Landesvertreter vereinigen sollen, ist in eben diesen Landescompactaten selbst weislich vorgesehen.

Haupturkunden ꝛc. II. Abtheilung, S. 117. wo bündigst im Erbvergleich von 1770. versichert wird, daß der Regent niemalen, es geschehe auch, durch was für Unterhandlungen es wolle, in allgemeinen Landesangelegenheiten mit den einzelnen Städten oder Communitäten solche unmittelbare Handlung vornehmen lassen wolle, wodurch derselben Freiheit in Ertheilung der Instructionen und Vollmachten auf einige Weise beschränkt werde.

Da dergleichen unmittelbare Handlungen, (die Bewirkung von Adressen für die Gewalt, welche immer an Napoleons Methode erinnern,) gewöhn-

lich durch Staatsbeamte nach geheimen Instructionen und Aufforderungen geleitet, und auf unerforschte Angaben begründet werden, so erhellt von selbst, warum sie niemals für die machthabende Regierung etwas Rechtliches erweisen können, hingegen Erklärungen für das gewaltlose Recht alle Aufmerksamkeit verdienen, da ein Factionsgeist gegen allen Eigennutz eine undenkbare Anschuldigung wäre.

§. 25.

Auch während der Unterhandlungen über den Erbvergleich von 1770. erklärte sich das oberste Reichsgericht, in kurzen, bündigen Worten auf diese Weise:

„Kein Reichsstand kann von seinen Unter-
„thanen einen andern, als Reichsverfassungs-
„mäßigen Gehorsam fordern, und, wo
„Compactata vorhanden, ist Er so
„gut, als die Unterthanen daran
„gebunden. Er kann ihnen mithin wider
„ihren Willen gegen dieselbe nichts zumu-
„then oder befehlen.

Haupturkunden ꝛc. II. Abtheilung, Seite 37. Vergleiche auch Seite 108.

und eben dieses ist in dem Erbvergleich selbst, als Vertragsartikel ausgesprochen.

§. 26.

Alles Rechtmäßige hat demnach der pflichtmäßige Agnate anzuwenden, damit der Gesammt-

heit der Unterthanen, deren Einer Er auch selbst ist, während Er zugleich in der nächsten Reihe am Throne steht, nichts gegen die Compactata wider ihren Willen zugemuthet werde. Es ist vielmehr im Erbvergleich von 1770. bestimmt genug ausgedrückt, daß:

„wenn in Sachen, wo der Landschaft freye
„Einwilligung erforderlich ist, der Würtem-
„bergische Regent sich mit den Ständen
„nicht vergleichen könne, Er keinen Macht-
„spruch thun, noch einseitige Verfügungen
„zur Ausübung bringen dürfe, sondern die
„Sache entweder zu ferneren Verhandlungen
„bringen, oder allerhöchst oberrichterlichen
„Spruch ausgesetzt seyn lassen wolle: bis zu
„deren Erfolg aber alles in dem Stande
„gelassen werden müsse, darin es sich vor
„entstandenem Streit befunden hat.

Haupturkunden. II. Abtheilung, Seite 118. §. 15. und Seite 108. §. 2.

§. 27.

Hiebey versteht es sich von selbst, daß die ferneren Verhandlungen nicht etwa mit Magistraten oder einzelnen Amtsversammlungen, welche hierzu incompetent erklärt sind, durch inconstitutionelle Beamte eingeleitet und durch Vereinzelung des Landes in Amtsbezirke durchgesetzt werden dürfen.

§. 28.

Eben so gewiß ist der Sinn des Vertrages, daß, was nicht freywillig in der Versammlung abgeändert wird, nur in dem der Verfassung gemäßen Stande zu lassen, nicht aber in einem durch bloße Gewalt demselben entgegengesetzten rechtsleeren Zustande fortzusetzen sey. Ein offenbar nur durch Uebermacht entstandener Zwischenzustand gebieterischer Zeiten kann niemals wie ein rechtlicher Besitzstand, wie ein Possessorium betrachtet werden, in welchem der auf urkundliche Verfassung gegründete Staat so lange bleiben müsse, bis dem Machthaber ihn zu ändern beliebe, oder bis man seinem für unabänderlich erklärten Willen nachgebend, sich seiner Absicht unterwerfe. Das Verfassungswidrige kann nie ein Recht seyn, und was ist ohne allen Richter evidenter, verfassungswidriger, als einseitige Aufhebung der Verfassung?

§. 29.

Nach eben diesen Grundsätzen über die Rechte der Agnaten, daß nur eine von ihnen consentirte Wiederherstellung oder Abänderung der Landesverfassung die dem Lande nothwendige Fortdauer über die nächste Regierungszeit hinaus erhalte, und für die ganze Erbregentenfamilie bindend werde, wurde in dem Erbvergleich von 1770. von der Landschaft erklärt, daß:

„wie dieser Receß auf Se. Herzogliche Durch-

„laucht und Höchstdero Nachfolger in der „Regierung so wie auf die Landschaft und „ihre Nachkommenschaft die verbindlichste „Beziehung habe, also man sich von Seiten „der Landschaft bemühen werde, die Bey„stimmung der Herzoglichen Herrn Agnaten „ebenfalls beyzubringen.

Haupturkunden. II. Abtheilung, Seite 181. Lit. e.

§. 30.

Und bekanntlich ist diese Beystimmung und Genehmigung von der ganzen damaligen, noch aus zwey Brüdern des Regenten bestandenen Dynastie nicht nur am Schluß des Erbvergleichs den 6ten April und 13ten October 1770. beygebracht worden.

Haupturkunden. II. Abtheilung, Seite 198—201.

Vielmehr wurden selbst während der Verhandlungen zu Wien, als nur das erste, aber wichtigste Kapitel von den Prinzipien — daß sie nicht mehr unbedingt, absolut, sondern durchaus compactatenmäßig seyen, und alle Staatsdiener nur auf dergleichen Gehorsam verpflichtet werden sollten — erneuert war, die Consensbriefe der beyden fürstlichen Brüder unterm 18. August 1768. und den 2. July 1767. förmlich beygebracht, so wie dieselbe in den Haupturkunden II. Abtheilung, Seite 98 — 100 bekannt gemacht worden sind.

§. 31.

In diesen Consensbriefen erkennen nicht nur die fürstlichen Brüder schon diesen ersten Theil des Vergleichs,

nach disfalls angestellter eigenen Untersuchung, für ein immerwährendes verbindliches Landes-Gesetz,

sondern gereden und versprechen auch, so viel an ihnen ist, Sorgfalt zu tragen, daß demselben von andern kein Eintrag oder Abbruch geschehe,

Haupturkunden II. S. 98.

und dazu beyzuwirken, daß dieses (Entgegenhandeln) auch von andern nicht geschehe, und überhaupt, so viel an ihnen ist, für dessen (des Vertrags) ungekränkte Aufrechthaltung und Vollstreckung Sorge zu tragen.

Haupturkunden II. S. 101.

§. 32.

Eben dieses gerедeten und versprachen sie auch in ähnlichen Worten über den ganzen Erbvergleich,

Haupturkunden II. S. 198. 200.

als über ein für alle Nachfolger in der Regierung geschlossenes, immerwährendes, verbindliches Haupt-Landes-Gesetz.

§. 33.

Nach allem diesem kann es also seitdem nicht einmal von dem Wollen und Gutdünken der Fürst-

lichen Agnaten abhangen, ob sie irgend zu Nichterfüllung oder Abänderung jenes Erbvergleichs, welcher alle früheren Landeskompactate namentlich in sich erneuerte,

Haupturkunden II. S. 107.

stillschweigend bleiben wollten. Es ist vielmehr ihre vor Gott und dem Vaterland feyerlichst übernommene, durch die damalige höchste Gerechtigkeitsbehörde legalisirte Pflicht und Obliegenheit,

„so viel an ihnen ist, Sorge zu „tragen, daß demselben kein Eintrag oder Abbruch geschehe."

§. 34.

Das ausgezeichnetste und entscheidendste Beyspiel, wie diese Sorge verstanden war, und wie sie, nach der besondern Landesverfassung Würtembergs, ohne welche kein verfassungsmäßiger Gehorsam ist, realisirt wurde, liegt actenmäßig vor in dem über die Verwaltung des Würtembergischen Kammerguts und der Kammerschreiberey (oder Hauspatrimonial-) Güter vollendeten Fürstbrüderlichen Erbvergleich von 1780. einem Document, ohne dessen vollständige Einsicht und Erwägung kein Unpartheyischer, welcher über Würtembergs Rechte blos nach den anderwärts nie gewesenen oder etwa längst unterdrückten Rechten abzuurtheilen zu gewissenhaft ist, das wichtige und höchstwirksame Verhältniß Würtembergischer Agnaten zu dem regierenden Landes-

herrn vollständig und anschaulich genug umfassen kann.

§. 35.

Indem dieser Fürstbrüderliche, auch landständisch angenommene Erbvergleich in den

Haupturkunden II. S. 121 — 131.

abgedruckt vorliegt, ist unläugbar, daß

jener Vergleich von 1780 zwar zunächst durch den größten Theil seines Inhalts das Recht der Agnaten, wegen Verwaltung des Kammerguts und der Kammerschreiberey Regulative zu Verhütung bleibenden Nachtheils durch Vertrag mit dem regierenden Erstgebohrnen zu bewirken, ausgeübt hat.

§. 36.

Eben so unläugbar aber zeigt dieser Erbvergleich, daß die Agnaten überhaupt die Erhaltung der ganzen Landesverfassung, besonders im Gegensatz gegen verfassungswidrige Rathgeber und (dem gesammten Staate) untreue, persönlichen Willen der Regentenpflicht vorsetzende Diener als ihre Pflicht erkannten und ernstlichst realisirten.

Siehe den Eingang nebst §. 1. 2. Haupturkunden II. S. 122 — 124.

§. 37.

Mag ein solches Einwirken immer in andern teutschen Staaten mit Recht oder Unrecht mangeln,

so ist es denn doch im Stammlande Würtemberg offenbares, feyerlichst 1770 übernommenes — feyerlichst 1780 ausgeübtes urkundliches Recht der Agnaten, und zwar ein auf Pflicht beruhendes Recht.

§. 38.

Auch von dessen großer Nützlichkeit wurde schon die notorische Verbesserung der zweiten Regierungsperiode des übrigens immer talentvollen Herzogs Carl, Zeuge, nachdem die frühere Periode der „absoluten Prinzipien" dem Lande verderblich genug, und dem Ruhm des Regenten nicht vortheilhaft gewesen war.

§. 39.

Gegen Uebertreibungen oder Intriguen, wenn je Agnaten innerhalb des teutschen Rechts- und Bundes-Zustandes sich dieselben erlauben wollten und könnten, ist der regierende Erstgebohrne, so lange er mit Recht und Klugheit verfassungsmäßig regiert, schon an sich und zugleich wie ehemals durch Kayser und Reich, so jetzt durch die für innere Sicherheit der Bundes-Staaten zu sorgen verbundene teutsche Bundes-Versammlung aufs höchste gesichert.

§. 40.

Der Regent selbst hingegen und noch mehr das zum Gehorsam verpflichtete, und in der Disharmo-

nie mit dem Regenten oder dessen überwiegenden Rathgebern fast hülflose Land, welches doch eine langwierige und sehr eigenmächtige Verfassungswidrigkeit — etwa wie größere selbstständigere Reiche — zu überstehen nicht reich, nicht groß genug ist, würde gegen den Einfluß neuerungssüchtiger, begriffverwirrender, von oben herab revolutionirender, oder Recht und Staat umwälzender Rathgeber und hochgestellter Staatsdiener ein sehr wirksames Mittel entbehren, wenn es der zur Pflicht gewordenen

Sorge der Agnaten, damit nichts gegen die Compactaten geschehe, wenigstens nichts unfreiwillig und durch Uebermacht abgeändert werde,

verlustig werden sollte.

§. 41.

Die Agnaten sind es, welche nach dem Regenten selbst das größte Interesse haben, daß das Land im Wohlstand bestehe. Sie und ihre Nachkommenschaft müssen sogar im gewissen Sinn noch mehr als das regierende Individuum für die gesetzliche Erhaltung dieses Wohlstandes Interesse haben, da durch das Gegentheil ihre Erhaltung in die Zukunft hinaus weit mehr, als die des jedesmaligen Regenten selbst gefährdet wären. Ueberdiß ist ihnen, als Prinzen des Hauses, eine genaue Kenntniß aller Verhältnisse, ein naher Zutritt zum Regenten, eine unmittelbarere Beobachtung der geschäfts-

leitenden Individuen weit möglicher, als selbst den zu ähnlichen Pflichten der Verfassungserhaltung berufenen (oder zu berufenden) Landesvertretern.

§. 42.

Es wäre sogar sehr zu fragen, ob nicht nach dem Beispiel Großbrittaniens, auch Häupter der Agnaten-Familien Sitz und Stimme in der Stände-Versammlung haben sollten. Wenigstens sollte, wenn allgemeinhin der Besitz großer Güter Landstandschaftsrechte giebt, das große, der ganzen Erbregenten-Familie in Würtemberg zugehörige Kammerschreibereygut das Recht geben, daß die ersten Glieder derselben, (weil der Regent nicht selbst auch als Landstand auftreten kann) als Landstände gegenwärtig und stimmgebend seyn sollten.

§. 43.

Alle diese Gründe erhöhen das, was an sich allein schon genügend wäre; sie erhöhen die urkundliche Rechtspflicht, welche den Würtembergischen Agnaten durch die legalste Kayserliche und Erzherzoglich-Oesterreichische, auf reichsgerichtlichem Gutachten gegründete Bestätigung des Erbvergleichs von 1770. und ihre darüber ausgestellten Genehmigungen als Pflicht und als Recht obliegt:

so viel an ihnen liegt, Sorge zu tragen, daß jenem Landescompactate und damit auch allen übrigen darin eingeschlos-

schlossenen kein Eintrag oder Abbruch von andern geschehe.

Haupturkunden ꝛc. II. S. 200.

§. 44.

Wie wird es demnach zu verantworten seyn, daß das seit dem 8. November 1816. nur auf die Verfassung verpflichtete Geheime-Raths-Collegium gegen ein solches warnendes Sorgetragen des Prinzen Paul von Würtemberg Königlicher Hoheit, in Höchstdesselben Schreiben an jenes Collegium vom 20. April 1817.

Beylage Lit. A.

durch Antwortschreiben vom 10. May 1817. die frühere pflichtmäßige Dazwischenkunft der Mitglieder des Regentenhauses gegen principia absoluta in der Verfassung und Verwaltung, welche es nur als Irrungen der vormaligen Regenten Würtembergs mit ihren Landständen characterisiren will, als Mißverhältnisse darzustellen wagt, die man nach ihrem (der Herren Geheimen-Räthe) Glauben gegenwärtig nicht zu befürchten habe.

Das Antwortschreiben des Königlichen Geheimen-Raths-Collegiums an des Prinzen Paul K. H. vom 10. May 1817. (siehe Verhandlungen der Würtembergischen Stände-Versammlung 37. Abtheilung S. 159.) sagt: „Wir (die Geheimenräthe) glauben in dieser „Hinsicht" (in Hoffnung einer baldigen glücklichen Beendigung der Verfassungsunter-

handlungen) „nicht befürchten zu müssen, „daß die Mißverhältnisse, in „welche die vormalige Regenten Würtem„bergs bey Irrungen mit ihren Landständen „durch die Dazwischenkunft der „Mitglieder des Regentenhauses „unter dem Titel von Agnaten und Fidei„commiß-Nachfolgern verwickelt worden „sind, unter den gegenwärtigen Umständen „sich erneuern werden.“

§. 45.

Wie dürfen die betrauten Rathgeber des Regenten Ihn und das Publicum durch eine höchst unwahre Meynung officiell in Irrthum zu leiten versuchen, als ob der Fürstbrüderliche Erbvergleich von 1780., in welchem

die ganze Verfassung vornehmlich auch gegen dem Staat untreue Räthe durch strenge Strafbedrohung in Schutz genommen wird,

Haupturkunden III. S. 124.

und wo das auf der Finanz-Verwaltung des Kammerguts und der Kammerschreiberey großentheils beruhende Wohl des Regenten und des Vaterlandes durch pflichtmäßige Dazwischenkunft der Brüder des Regenten vermittelst eines regulirten Kammerplans und anderer nöthigen Grundmaximen aus der vorherigen einseitig entstandenen Verwickelung herausgewickelt worden ist,

nur ein Product von „Mißverhältnissen“ und eine „Verwickelung“ wäre?

§. 46.

Wohin müßte der Rechtszustand Teutschlands die Stütze der innern Ruhe, die Zuversicht der Völker auf dauerhafte Regenten-Verträge verfallen, wenn die höchsten Staatsdiener in einem seiner urkundlichen Verfassungsrechte so notorisch versicherten Bundesstaate die unläugbarsten Pflichten und Rechte der Prinzen des Hauses mit solcher Entstellung des Rechts und der Geschichte zurückweisen zu können glauben?

§. 47.

Jener Fürstbrüderliche Vergleich von 1780. entstund nicht blos unter dem Titel von Fideicommiß-Nachfolgern, nicht etwa blos aus einer so entfernten Aussicht auf den eigenen Vortheil der Agnaten. Er entstund vielmehr wegen der — den Häuptern des Regentenhauses durch den Erbvergleich von 1770. zur Pflicht gemachten Sorge für die Erhaltung aller Landescompactate.

§. 48.

Weil das Wohl oder der Druck des ganzen Landes vornehmlich davon abhängt, ob der Haus- und Regierungsfond planmäßig nach der wirthschaftlichen Staatserhaltungsregel: die Aus-

gaben nach den sichern und proportionirten Einnahmen zu ermäßigen! so administrirt wird, wie es dort

Art. VI. Haupturkunden III. Seite 125.

ausdrückt, so bewirkten die Fürstbrüderlichen Agnaten jene dem ganzen Lande so nöthigen Regulative als einen Erbvergleich, welcher selbst sodann,

nicht nur als Hauptvertrag, sondern zugleich als Landescompactatum angenommen wurde.

Haupturkunden III. Seite 135. unten.

§. 49.

Nur der dritte Abschnitt jenes Fürstbrüderlichen Haus-Vertrags und Landescompactats betrifft specieller

das Fideicommiß des Herzoglichen Hauses.

Haupturkunden, III. Seite 129.

§. 50.

Es beweißt also eben dieser auf die 1770. feyerlichst anerkannte Fürsorgepflicht für die Verfassung gegründete Erbvertrag zwischen dem Regenten und seinen Herren Brüdern, deren einer der Stifter der gegenwärtigen Dynastie ist, rechtlich klar, daß in Würtemberg das ächte verfassungsmäßige Verhältniß zwischen den regierenden und den regierungsfähigen Gliedern des Fürstlichen Hauses dieses ist, daß

über Kammergut und Kammerschreiberey

nicht nach dem Gutdünken des Regenten andere, als mit dem Erbvergleich von 1780. harmonische Verfügungen gemacht werden dürfen.

§. 51.

Kein Nachfolger der Stifter jenes Erbvergleiches kann einen Rechtstitel haben, oder einseitig annehmen, um ohne Wissen und Willen der mitcontrahirenden Agnaten dem in eben dieses Compactat eingetretenen Lande dergleichen durchaus davon abweichende Verfassungsanträge zu machen, wie sie

der am 3. Merz 1817. mitgetheilte königliche Verfassungsentwurf in den Kapiteln über Kammerschreiberеygut und Kammergut in der VIII. Abtheilung über das Finanzwesen,

vorgetragen, und wie sie das Geheimeräthliche Rescript vom 11. May 1817. sogar an einen unabänderlich genannten rechtlichen Willen des jetzt regierenden Staats- und Familienoberhaupts geknüpft hat.

Verhandlungen der Würtembergischen Stände, 37. Abtheilung. Seite 130.

§. 52.

Der Landesverfassung kundige und ihr nach Pflichten getreu zugethane Geheime Räthe, hätten vielmehr dem Regenten auch das unläugbare weitere Datum in Erinnerung bringen müssen, daß wegen

eben jener — den Agnaten obliegenden Fürsorge für Erhaltung des Erbvergleichs von 1770. und aller darin bestätigten Landes-Compactaten selbst die Bezahlung älterer Schulden, in so fern sie vom Kammergut auf das Land, oder umgekehrt, übertragen werden sollen, nicht ohne Conferentialverhandlungen zwischen dem (mit seinen Regentenrechten wohlbekannten) regierenden Herzog Karl, seinen Herren Brüdern und der Landschaft regulirt worden ist.

Siehe Vergleich wegen Bezahlung der Eberhard-Ludwigischen Schulden d. d. 12. May 1780. Haupturkunden, III. S. 138—157.

§. 53.

Da gerade jetzt die Uebernahme von etwa 25 bis 30 Millionen Schulden, welche seit 1806. neben unverhältnißmäßigen vom Lande erhobenen Abgaben, einseitig für Staats-Kassenschulden erklärt worden sind, dem Kammerfond und dem Lande zugemuthet werden soll, so hätte das Geheime Rathscollegium ganz vorzüglich an jene verfassungsmäßige Methode, dergleichen Uebernahmen mit Wissen und Willen der Agnaten und des Landes zu reguliren, erinnern, nicht aber ein

davon völlig abweichendes dem Lande jene Schuldenzahlung unter dem Namen von fortdaurender Zinsenzahlung ungefragt aufgebürdete Schuldentilgungsinstitut vom 6ten Juny 1816.

als Bestandtheil des Geheimräthlichen Verfassungs-Entwurfs wie ein Postulat vorlegen sollen.

Siehe §. 239. des am 3. März 1817. der Ständeversammlung mitgetheilten Entwurfs der Verfassung für das Königreich Würtemberg.

§. 54.

Eben diese Geheime Räthe wären überhaupt und auch durch ihre Verpflichtung auf Verfassung verbunden gewesen, den König zu erinnern, daß in einem Lande, wo den Agnaten staatsrechtlich zur Pflicht gemacht ist,

Sorge zu tragen, daß den Landescompactaten kein Abbruch oder Nachtheil geschehe,

seit dieser 1770. geschehenen Festsetzung kein Regent einseitige Propositionen zu wichtigen Verfassungsänderungen einer Landesversammlung zur Acceptation vorlegen könne, ohne daß jene, welche eine so rechtliche, wichtige Sorge zu tragen haben, von dergleichen Entwürfen wenigstens in Kenntniß gesetzt wären.

§. 55.

Sie hätten hieran um so mehr erinnern können und sollen, da selbst der an eine gebieterische Zwischenzeit gewohnte König Friederich dennoch ohne Wissen und Rath des Kronprinzen, des jetzigen Königs, in den Unterhandlungen nichts gethan, und sich im Rescript vom 13. November 1815. darauf förmlich berufen hatte.

§. 56.

Statt dessen aber setzten eben diese Geheimen Räthe, um die Landständische Acceptation zu beeilen, seit dem 5. Merz bis zum 11. May 1817. das ganze Königliche Ansehen daran, daß für jeden Punct ihres Verfassungs-Entwurfs die relative Stimmenmehrheit, als Wille der ganzen Stände-Versammlung gelten sollte. Gerade diese Art der Stimmenmehrheit ist bey einer großen Versammlung von 110 Stimmgebenden die möglichst zufälligste. Wie leicht können einige Mitglieder fehlen, oder minder unterrichtet seyn, so daß 56 eine Majorität gegen 54 hervorbringen. In einer so wichtigen Sache, wie Hauptttheile bleibender Verfassungsbestimmungen sind, soll ein so leichter Zufall entscheidend werden?

§. 57.

Da Landstände das große Beyspiel der Teutschen Bundesversammlung vor sich haben, wo zu Verfassungs-Bestimmungen völlige Uebereinstimmung erfordert wird, war es da nicht Klugheitspflicht, daß die Stände-Versammlung zwar ihren Willen durch Stimmenmehrheit sich offenbaren lassen wollte, aber doch bey wichtigeren Gegenständen eine bedeutend überwiegende Stimmenmehrheit zur Norm angenommen wünschte?

§. 58.

Die Stände-Versammlung hatte eine sehr gewichtvolle Veranlassung, gerade eine solche über-

wiegende Stimmenmehrheit von drey Viertheilen zur Entscheidung des Sinnes der Stände-Versammlung in wichtigen Verfassungspuncten vorzuschlagen. Die Geheimen Räthe selbst nemlich hatten in ihrem Verfassungs-Entwurf §. 296. vorsichtig angegeben, daß wenn gleich ordentlicherweise relative Stimmenmehrheit, als Wille der Ständeversammlung gelten solle, doch für einzelne Gegenstände ein besonderes Verhältniß der Stimmen gefordert werden müsse. Letzteres aber

„soll namentlich der Fall seyn, wenn von „Abänderung eines Punctes der Verfassung „Frage entstehe; wozu nothwendig nicht nur „das Einverständniß beyder Kammern, son„dern auch in jeder Kammer die Beystim„mung von wenigstens drey Viertheilen „sämmtlicher dazu gehöriger Mitglieder er„forderlich sey.“

§. 59.

Je schwerer hierdurch die Geheimen Räthe jede Abänderung der Verfassung, welche jetzt beschlossen werden sollte, zum Voraus machen wollten, desto nöthiger war es, daß gerade jetzt nichts wichtiges anders, als durch eine eben so überwiegende Stimmenmehrheit für eingewilligt von der Ständeversammlung erklärt, und in der schon rechtlich geltenden Verfassung keine Abänderung auf eine leichtere Weise beliebt werden dürfte. Müßte nicht die Ständeversammlung die Abänderung in Haupt-

Theilen der rechtlich nicht aufgehobenen Landes-Grundverfassung, wodurch die Geheimen Räthe in ihrem Entwurf so vieles mit wenigen Federstrichen umkehren wollten, wenigstens für eben so wichtig, und nur nach einer überwiegenden Ueberzeugung veränderlich achten, wie der geheimräthliche Entwurf dieses für seine erstwerdende, noch nicht erprobte Bestimmungen, zum Voraus vorsichtig verlangt hatte?

§. 60.

Und hätten nicht die Königlichen Geheimen Räthe selbst ihr Vertrauen auf die innere Ueberzeugungskraft ihrer projectirten Abänderungen dadurch beweisen sollen, daß sie dieselbe nicht etwa durch die zufälligste Art von Stimmenmehrheit, blos durchzusetzen, sondern durch eine Entwickelung der Gründe, welche wenigstens drey Viertheile der Ständeversammlung überzeugen konnten, als das idealisch beste und localgeeignetste zu erweisen sich vorsetzten?

§. 61.

Allem diesem aber vielmehr entgegengesetzt, nahmen die Königlichen Geheimen Räthe keinen Anstand, durch das Rescript vom 23. April 1817. von der Ständeversammlung die Erklärung zu verlangen, daß

sie das Einverständniß zwischen dem König und der relativen Stimmenmehrheit der

Ständeversammlung als hinreichend, und über das, was künftig die gemeinsame Verfassung des Königreichs bilden soll, entscheidend anerkennen wolle,

die unterzeichnenden Geheimen Räthe unterliessen die Pflicht, dem Regenten nur das Rechtliche, nur das Verfassungsmäßige anzurathen, so sehr, daß sie sogar den Gedanken collegialisch unterzeichneten, die Freyheit der Berathungen und Einwilligung über eine solche, so vieles dem Zufall und der Intrigue aussetzende Erklärung zum Voraus durch die Bedrohung unmöglich zu machen, daß

eine Verweigerung oder auch nur eine Verzögerung dieser Erklärung nicht anders, als wie ein Abbrechen der Unterhandlungen betrachtet werden könnte.

Siehe die Landständische Verhandlungen, 36ste Abtheilung. Seite 36 und 41.

§. 62.

Nicht durch Ueberzeugung, sondern durch diese schreckende Aussicht, daß die so lange gehoffte erneurende Wiederherstellung der Landes-Verfassung ganz unterbrochen und alsdann wieder, wie seit 1806. ohne Verfassungsvertrag fort regiert werden würde, konnten die Geheimen Räthe die Ständeversammlung endlich, nachdem diese dagegen alle möglichen Milderungsvorschläge umsonst versucht hatte, zu der Nachgiebigkeit bewegen, in der Adresse vom 25. April und 8. May 1817. allmählig die ge-

wöhnliche Stimmenmehrheit als allgemeine Regel für die Verfassungsunterhandlung anzunehmen, wegen der bedrohenden Motion,

Siehe das Rescript vom 23. April 1817. in den Ständischen Verhandlungen, 36ste Abtheilung. Seite 36 und 41. und das Rescript vom 1. May 1817. in denselben Verhandlungen 36ste Abtheilung. Seite 149. auch die Rede des jetzigen Geheimen Raths von Maucler vom 7. May 1817. Ebendaselbst: 37ste Abtheilung. Seite 39.

§. 63.

Noch aber war ein wichtiger Rechtsunterschied zu beachten. Alt-Würtemberg hatte bereits eine nur gebieterisch, aber nicht rechtlich aufgehobene Verfassung, also ein eigenthümliches, längst wohlerworbenes, urkundliches, positives Recht. Unter den 110 Stimmen der Ständeversammlung waren nur 32 Stimmgeber für die Bezirke Alt-Würtembergs.

Nach der Adresse vom 25. April, war die Ständeversammlung dahin gebracht, daß 56 Stimmen gegen 54 entscheiden konnten, welche neue Bestimmungen die Ständeversammlung für eine gemeinsame Verfassung des gesammten Königreichs dem Regenten vorzuschlagen für gut halte. Offenbar aber stößt es gegen alle Rechtsgrundsätze an, wenn die Geheimen Räthe voraussetzten und behaupteten, daß die bereits Berechtigten ihr altes Recht unbedingt und ohne die ihnen genügende

Entschädigung deswegen aufzugeben verbunden seyen, wenn eine zur Berathung einer gemeinsamen Verfassung für zwey in Rechten verschiedene Länder durch eine ganz neue Zusammensetzung des Regenten constituirte Ständeversammlung, mehrere umändernde Einrichtungen für räthlich halte, und der Regent damit übereinstimmend dieses Räthliche zum Gesetz erhebe.

§. 64.

Die gesammte, als constituirend betrachtete Ständeversammlung konnte zwar jetzt, nach dem 25. April, nach relativer Stimmenmehrheit dem Könige vorlegen, was sie für das ganze aus zwey Hälften bestehende Königreich in Verfassungs-Sachen für räthlicher halte; aber den Verzicht auf bereits wohlerworbene Verfassungsrechte dem Alt-Würtembergischen Stammlande auferlegen, oder ohne dessen Willen abändern helfen, vermochte die ganze Ständeversammlung, und eben deswegen auch die relative Stimmenmehrheit nicht, so lange es unläugbarer Rechtsgrundsatz ist, daß niemand, und selbst die Gesetzgebung nicht, befugt ist, Vertragsrechte, welche ein Dritter schon unläugbar für sich erworben hat, ohne dessen freye Zustimmung, oder Einwilligung auf Entschädigung, als aufgehoben zu behandlen.

§. 65.

Zwar bezogen sich, höchst nachgiebig, die Repräsentanten aus dem Alt-Würtembergischen

Stammlande auf diesen Rechtsgrundsatz, am 25. April 1817. nur noch für zwey Puncte ihrer wohlerworbenen Verfassungsrechte, auf die Angelpuncte, welche das Steuer- und Kassenwesen, und die zweckmäßig active Fortdauer der Volks-Stellvertretung durch verbesserte Ausschüsse, die sich in die Geschäfte vollkommen einstudieren könnten, betrafen. Zwar wollten sie sich nicht einmal mehr durch eine itio in partes über dieselbe eine besondere Einwilligung ihres Theils vorbehalten, sie wollten, um dem unabänderlichen Willen des andern Vertragstheils in seiner eigenen Form entgegen zu kommen, sogar durch die Ständeversammlung, sogar durch Stimmenmehrheit, aber, wie über eine wichtige Sache, nur von drey Viertheilen der Versammlung, (in welcher sie nur 32 Stimmen hatten,) entscheiden lassen. Dennoch bestanden jene auf Aufrechthaltung der Landesverfassung neuerlich beeidigten Geheimen Räthe darauf, daß die Stimmenmehrheit nicht nur über die Annehmbarkeit der neuen Verfassungsvorschläge entscheidend votire, sondern auch sich die anmaßliche Befugniß zutheilen müßte, über alle die rechtlich fortdaurende Vertragsrechte der Verfassung Alt-Würtembergs ohne dessen besondere Einwilligung abzuurtheilen. Wer kann für die Neu-Würtembergische Bezirke, wer für den neu hinzugekommenen Adel, wer für die Standesherrn einen Rechtstitel nennen, durch welchen sie berechtiget wären, ein Gesetz, daß die Alt-Würtemberger ihres uralten

Rechtszustandes sich verlustig machen lassen müßten, machen zu helfen; ein Gesetz, welches der König selbst, da er hier nicht als Regent, sondern als Vertragstheil handeln soll, ohne Einwilligung derer, denen Er ihr Recht schuldig ist, nicht machen darf.

§. 66.

Um nun aber einen so unläugbaren Rechtsgrundsatz auszuschliessen, und selbst seine mildeste und beschränkteste Anwendung zu verweigern, hielten es die Geheimen Räthe für hinreichend, in einem Rescript vom 26. April 1817. ohne alle Entwickelung von Gründen, welche allein Ueberzeugung geben könnten, blos zu erklären, daß

> der Grundsatz der relativen Stimmenmehrheit bey den gegenwärtigen Unterhandlungen keine Ausnahme leide, und daß ein solches hemmende Prinzip, (welches doch nur noch wegen zweyer Rechte wenigstens eine Stimmenmehrheit von drey Viertheilen zur Abänderung verlangte,) da höchst schädlich seyn würde, wo noch die gemeinschaftliche Verfassung selbst erst das ersehnte Ziel der Berathschlagungen seye.

Nur also, daß ihr Entwurf einer gemeinschaftlichen Verfassung auf die leichteste Weise durchgesetzt werde, war das Ziel, wozu sie sich bekannten. Der entgegenstehende Rechtsgrundsatz sollte weichen, blos weil er jene ihre Absicht hemme.

§. 67.

Und doch waren gerade diese Geheimen Räthe nicht blos überhaupt hin, als die höchsten Diener des Staates, nicht des Regenten allein, dazu verpflichtet gewesen, dem Regenten das Rechtsprinzip deutlich darzulegen, und die Nachgiebigkeit, mit welcher die Alt-Würtembergischen Repräsentanten es nicht im Allgemeinen sich vorbehalten, sondern sogar die Stimmenmehrheit, aber nur einer nicht zufälligen, sondern überwiegenden, unterordnen wollten, in das empfehlendste Licht zu stellen. Sie waren hierzu, und zur möglichsten Beybehaltung der alten Landesverfassung, als Regel, noch besonders dadurch verbunden, weil sie der jetzige König selbst in der neuen Organisation des Geheimen Raths, d. d. 8ten November 1816. §. 3. vorzugsweise dazu verpflichtet hatte, für die Aufrechthaltung der Landesverfassung und für die Hebung aller durch Verletzung derselben entstehenden Mißverhältnisse Sorge zu tragen, indem der Geheime Rath die deshalb einkommende Vorstellungen mit seinen verfassungsmäßigen Anträgen unterstützt und nöthigenfalls von Amtswegen einschreitet. Er, (der Geheime Rath,) ist demnach für alle von ihm ausgehende Verfügungen allein verantwortlich.

§. 68.

Diese centnerschwere Worte der alleinigen Verantwortlichkeit liegen demnach auf dem Geheimen Rath auch bey allen in den Landständischen Ange-

legenheiten von ihm ausgegangenen Rescripten, wenn er dabey nicht die Aufrechthaltung der Landesverfassung so viel möglich beobachtet hatte, welche im November 1816. rechtlich keine andere seyn konnte, als die niemals rechtlich aufgehobene alt-würtembergische, die nach ihrer innern Gültigkeit auch am 13. November 1815. gerade vor dem Anfang der jetzigen Unterhandlungen in allen nur irgend noch vereinbaren und anwendbaren Puncten anerkannt ist.

§. 69.

Wie vielmehr, wenn sie sogar Rescripte, welche die ganze Berathungsfreyheit der Ständeversammlung gefährdeten, und wenn sie allgemein unläugbare Rechtsgrundsätze hintansetzten, und durch Drohungen auf die Seite rückten, wenn sie eben dadurch das seiner Verfassungsrechte immer so würdig gebliebene Stammland von seinem Rechtsboden verdrängten, und in die Verlegenheit hineinzwangen,

entweder alles, was sie, die Geheimen Räthe, als unabänderlichen Willen des Königs aussprachen, Schritt für Schritt, gleichsam als freybewilligt zuzugeben, oder — jedesmal die Aufhebung aller Verhandlungen und dann die Fortdauer eines verfassungslosen Zustandes zu befürchten.

§. 70.

Selbst wenn irgend eine bedeutende Aenderung in der Landesverfassung, wie sie seit 1770. auf's

neue verdeutlicht, bekräftigt, und unter die Fürsorge auch der Agnaten gestellt war, auf die regelmäßigste Art hätte proponirt werden wollen, würden die Agnaten nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht gehabt haben, daran zu erinnern, daß in Würtemberg der Erstgebohrne anders nicht Erbregent sey, als wenn er diese Verfassung feyerlichst anerkannt habe.

Haupturkunden II. Abtheilung. Seite 183. Lit. k.

und daß sie, weil sie,

so viel an ihnen ist, Sorge zu tragen verpflichtet sind, damit dem — alle übrige Compactate umfassenden Erbvergleich von 1770. und 1780. nicht von andern Abbruch oder Eintrag geschehe.

Haupturkunden II. Abtheilung. Seite 198 und 200.

sie wenigstens vorläufige Kenntniß von dem, was der Landesversammlung als Abänderungsvorschlag mitgetheilt werde, verlangen müssen.

§ 71.

Um so mehr haben die Agnaten, als König Friedrich, ihr ältester Bruder, eine blos von ihm entworfene Verfassung vorschriftsweise geben wollte, sogleich, da diese dem Begriff der Sache und der Verfassung entgegenstehende Form zum Voraus bekannt wurde, am nemlichen Herzog Christophs-Tage, (15. März) 1815. die Ständeversammlung

der Pflicht erinnert, daß Agnaten und Stände miteinander zu wirken, und eigenmächtige Abänderungen der Verfassungs-Verträge — wie der Hausgesetze und Verträge, zu verhüten verbunden seyen.

Verhandlungen der Stände, I. Abtheilung. Seite 28 — 31.

Die Ständeversammlung hat darüber die gründlichste Untersuchungen ihrer Mitglieder bekannt gemacht.

Ebendaselbst, IV. Abtheilung. Seite 52—88.

Die deswegen an Sie gerichtete Adresse vom 28sten Juny 1815. drückt die Resultate der Ständeversammlung aus.

Ebendaselbst IX. Abtheil. S. 36 — 39.

§. 72.

Wenigstens der — dem Throne damals nächste Agnat wurde von König Friedrich selbst als derjenige behandelt, dessen Zurückkunft von Wien, ehe der König in Unterhandlungen eingieng, erwartet werden sollte, der sich alsdann gegen seinen Vater schriftlich deswegen erklärte, und bey weitem nicht solche Abweichungen von der alten Landesverfassung, wie sie nun vom Geheimen-Rathe vorbereitet worden sind, für gut achtete.

Siehe Görres Rheinischer Merkur vom Jahr 1815. Monat Juny No. 255.

Noch am 25. October 1815. sprach der Kronprinz dafür, daß, was König Friedrich gegen die alte Verfassung gethan hatte,

nicht als eine freye Regentenhandlung, sondern als Folge äussern Drangs von der Stände-Versammlung angesehen werden sollte.

Verhandlungen der Stände, XI. Abtheilung. Seite 261.

§. 73.

Selbst das, die jetzige Unterhandlungen begründende Rescript vom 13. November 1815.

Verhandlungen der Stände, XIII. Abtheil. S. 146. ff.

welches S. 148.,

nie die innere Gültigkeit der alten Landesverträge bezweifelt zu haben versichert — alles, was nur irgend mit dem Wohl des Staates vereinbarlich sey, in die gemeinsame Verfassung aufzunehmen zusagt, S. 150. und gegen die Absicht sehr protestirt, als ob jetzt erst über seinen frühern Rechtszustand ein Vergleich gemacht werden sollte, von dessen Wiederherstellung vielmehr alsdann, wenn ein Vergleich über gemeinsame Verfassung nicht zu Stande käme, die Rede seyn würde. S. 159.

selbst dieses Rescript ist — nach dem Eingang nur dann verfaßt worden, nachdem König Friedrich

„die Ansichten seines Sohnes, des Kronprinzen Liebden,"

darüber eingenommen hatte. S. 146.

§. 74.

Schon damals erklärten auch des Prinzen Paul von Würtemberg K. H. den Zweck,

Verhandlungen der Stände, XIX. Abtheil. S. 45.

„die Hoffnung, die Stände zu stärken in „ihrem löblichen Unternehmen, dem Staate „eine verfassungsmäßige Ordnung zu geben, „wodurch die Rechte des alten Regenten-„stamms, mit denen des Adels und der „Bürger verträglich, jene Einheit erzielen „mögen, welche dem Throne sein Ansehen, „dem Staate seine Unabhängigkeit sichere.“

Der Prinz bezeugte zugleich:

„Er glaube, seine Rechte keiner bessern Ob-„hut, als der — der Stände anvertrauen „zu können, um so mehr, da bisher keine „Mittheilung, welchen Gegenstand sie „auch betrafen, von Seiten der Regierung „(an Ihn) erfolgten, Er daher im Zustande „gänzlicher Unwissenheit Sein andauren-„des Stillschweigen nicht als Zu-„stimmung betrachtet wissen wolle.“

§. 75.

Dieses ehrende Zutrauen des Erbregentenhauses zu der Ständeversammlung wurde, wenn man auch nichts anderes dafür anführen will, schon dadurch sehr gerechtfertigt, daß die Regierung nach und nach theilweise factisch anerkannte,

wie vielmehr die Ständeversammlung von Anfang her auf dem richtigern Wege gewesen war. Durch die beharrliche Einsprache der rechtmäßigen Sprecher der Regierten wurde die Regierung auf denselben auch selbst einzugehen veranlaßt.

Wie ungeneigt bezeigte sich noch zu Anfang des Jahres 1815. König Friedrich gegen die speciellen Verbindlichkeiten, welche die Bundesacte den verbündeten teutschen Souverainen vorgezeichnet hatte. Und eine ständische Verfassung wollte er durchaus nur aus eigenem unabhängigem Willen gegeben haben.

Supplement zu den ständischen Verhandlungen 1815. S. 4., nebst dem Einberufungs-Rescript.

Wenn Adel und Mediatisirte

Vergleiche Griesingers Relation über die Adresse des Adels vom 3. May 1815. in den ständischen Verhandlungen VI. Abtheil. S. 116 — 157.

etwas um der Bundesacte willen ansprachen, so wurde noch unter dem 18. October 1815. nur Geduld und Unterwerfung gefordert, um „den „Zeitpunct abzuwarten, wo Seine Königliche „Majestät diese, wie jede andere von Allerhöchst-„denselben wirklich übernommene Verbindlichkeit „in Erfüllung setzen werden.“

Ständische Verhandlungen, XI. Abtheil.

S. 202., worüber auch fast die ganze XIII. Abth. die sprechendsten Erläuterungen giebt.

§. 76.

In der Ständeversammlung wurde dagegen schon am 14. Nov. 1815. von dem Grafen zu Waldeck auf das klarste gezeigt, wie sehr sich Würtemberg an den teutschen Bund und Bundestag zu halten Grund und Neigung habe.

Ständische Verhandlungen, XIII. Abtheil. S. 76 — 100. Vergl. die Relation des Fürsten von Oetingen-Wallerstein, ebendaselbst, S. 8 — 36. und die Vorträge von Dr. Weishaar S. 164 — 183. und Procurator Georgii, S. 116 — 136.

§. 77.

Die Accession des Königs Friedrich zur vollständigen Bundesacte ist zwar vom 1. September 1815. datirt. Man weiß aber aus den in der Ständeversammlung selbst aufgestellten Behauptungen zweier, im Sinne der Regierung zu sprechen gewohnter Mitglieder, des Freyherrn von Wöllwarth, und des Freyherrn von Ow, daß sie zurückdatirt war.

Ständische Verhandlungen, 37ste Abtheil. Seite 19. u. 22.

Und auf jeden Fall war die Ständeversammlung für die Vollziehung derselben auf dem richtigen Wege, während über die Erfüllung der Kö-

nig noch am 18. October 1815. nur Geduld und Unterwerfung verlangte.

§. 78.

Wenn auch nach der Königlichen Anerkennung der Bundesacte die Erfüllung derselben bey dem Bundestage betrieben wurde, so wurde dies als Criminalverbrechen (gegen den Grafen zu Waldeck) behandelt. Und diese Behandlung fand gerade Statt, als eben derselbe Geheime-Rath (jetzt Minister) von Wangenheim, welcher die Königlichen Unterhandlungen mit den Ständen vorzüglich leitete, dem König von einem blos confidentiell gelesenen Aufsatz des Grafen von Waldek eine Relation gemacht hatte, nach welcher jene harte Maaßregeln gegen alles Wenden an den Bundestag gerade in solchen Ausdrücken erfolgten, wie sie dem Styl des Freyherrn von Wangenheim eigen sind.

Ständische Verhandlungen.

§. 79.

Eben dieser Leiter des Verfassungsgeschäfts war es auch, welcher bald darauf in seiner Flugschrift:

„Ueber die Trennung der Volksvertretung"
1816. (1. Sept.)

Seite 45. öffentlich den Rath gab, daß:

Regent und Volk, (wenn der Adel nicht in Aufstellung einer zweyten Kammer willige)

ein gleiches Interesse haben, jene Privilegien, welche die Congreßacte dem Adel, ohne das Volk und die Regenten darüber zu hören, gegeben hat, nach und nach aus dem Wege zu schaffen Sie werden daher gemeinschaftlich darauf hinarbeiten müssen, die Ausübung jener Rechte, welche die Congreßacte dem Adel giebt, möglichst zu beschränken.

§. 80.

Statt aber, daß dieser so wirksame Geheime-Rath die Congreßacte in jener Stelle gegen den Adel — auf den Fall, daß er sich jenem Verfassungsplane nicht, (wie späterhin von einem Theile desselben, nemlich von der Mehrzahl der Mitglieder des vormals Reichsritterschaftlichen Adels, geschehen ist), gefälliger anschmiegen würde, auf allerlei Weise zu umgehen lehrte, erhielt sich die Ständeversammlung auf dem richtigeren Wege, treuherzig

dem Adel Rechte und Vergütungen zu gönnen, und miterwerben helfen zu wollen, ohne daß dadurch dem Ganzen Nachtheil erwachsen müßte.

Und offenbar kann auch alles, was dem Adel als Vorzug und als Entschädigung alter Rechte zugesichert wird, nur dadurch mehr als vorübergehende Dauer erhalten, daß die übrigen Regierten und

deren Vertreter die Billigkeit davon aus Billigkeit einsehen, und dafür Gewähr leisten.

§. 81.

Auf gleiche Weise war die Ständeversammlung über einen andern Hauptpunct, nemlich über den Grundsatz, nach welchem die Verabredung einer dem ganzen Königreich gemeinsamen Verfassung geleitet werden sollte, von jeher auf dem richtigen Wege.

König Friedrich wollte, — weil Er nach einer nicht staats- und völkerrechtlichen Ausdehnung des Begriffs von Souverainetät 1806. die durch ständische Volksvertretung ausgeübte Landesverfassung aufgehoben hatte, — 1815. eine Verfassung nur vorschriftsweise geben. Die Ständeversammlung beharrte darauf,

> daß jede rechtliche Verfassung eine vertragsmäßige seyn müsse,
>
> („Nur in Verträgen, ausdrücklichen oder „stillschweigenden, ist der rechtliche Ent„stehungsgrund des Sicherheitsbundes „eines Staats, als einer Schutzanstalt, zu „suchen." Klübers öffentliches Staatsrecht des teutschen Bundes 1817. §. 1.)

Erst durch Beharrlichkeit der Gegenvorstellungen vom 15. Merz 1815. bis zum 16. October desselben Jahrs brachte es die Ständeversammlung dahin, daß auch der König in dem Rescript von diesem Datum

Ständische Verhandlungen, XI. Abtheil.
Seite 27. u. 28.

die Nothwendigkeit (!!) einer Uebereinkunft eines für das Ganze geltenden Vergleichs anerkannte, und unter dem 13. November 1815. in dem — die eigentlichen Verfassungsunterhandlungen bis hieher begründenden Rescripte

Ständische Verhandlungen, XIII. Abtheil.
S. 149. XIV. Abtheil. S. 15.

noch weiter bestätigte. Nur der Ständeversammlung hat es die Nachwelt zu danken, wenn Regierung und Regierte künftig durch eine Vertragsverfassung eines gesicherten Rechtszustandes wieder geniessen werden. Ohne sie würde es bey dem, was man am 15. Merz 1815. gegeben haben wollte, geblieben seyn, und niemand würde den König Friedrich dazu vermocht haben, am 13. November desselben Jahrs für nöthig zu erkennen:

daß die jetzt nur factisch vereinigten Lande auf dem Wege des Vergleichs auch staatsrechtlich zu einem Ganzen durch einen Verfassungsvertrag verbunden werden sollten, in welchem die wesentlichen Volksrechte nicht weniger, als die wesentlichen Regentenrechte bestimmt und sichergestellt würden.

§. 82.

So gar so weit hatte das beharrliche Begehren des auf immer erneuerten Landescompactaten beruhenden Rechtszustandes der Verfassung, welches

die Ständeversammlung und das Land der am 15. Merz 1815. blos gegebenen Verfassungsurkunde des Königs Friedrich entgegensetzte, gewirkt, daß endlich als eine Basis der zu errichtenden gemeinsamen Verfassung für das — aus dem Stammlande und dem neuern Zuwachs vereinte Königreich, wörtlich die Regel zugegeben wurde:

> daß der König keinen Anstand nehme, alles dasjenige aus der alten Verfassung beyzubehalten, was mit den gegenwärtigen Umständen nur immer sich vereinigen läßt, und den geläuterten Grundsätzen einer guten Staatsverwaltung nicht widerspricht.
>
> Rescript vom 16. October 1815. in den ständischen Verhandlungen, XI. Abtheil. S. 27.

Nicht also darauf wurden die Vertragsunterhandlungen begonnen, ob mancherley Neuerung etwa auch gut, oder eines Versuchs werth seyn möchte. Die Regel war, daß das, was schon war, so lange bleibe, bis die Unvereinbarkeit mit dem jetzt Unvermeidlichen erwiesen wäre. Und gerade, so will es der Gang der Natur, welche keinen Sprung macht, und die Menschengeschichte, wo immer das Vorhandene die Wurzel des Werdenden bleiben muß, wenn dieses gedeihen soll.

Milde wurde beigefügt:

> „So wie aber Ihr selbst Modificationen
> „jener Verfassung, namentlich in Ansehung
> „des Adels und der Religionsverfassung

„für nothwendig anerkannt habt, so glau-
„ben auch Wir Uns vorbehalten zu müssen,
„einzelne Bestimmungen, welche das Wohl
„des Ganzen und der wirksame Gang der
„Staatsverwaltung erfordern dürften, in
„dem Wege der Unterhandlungen geltend
„zu machen."

Ebendaselbst.

Die eigentlich nothwendigen, sich selbst erweisenden Modificationen hatte also die Stände-Versammlung bereits ohne Bedingung aus freyer Ueberzeugung anerkannt, und dem dennoch so oft wiederholten Vorwurf, daß sie nur am Veralteten hange, zum voraus das bessere Factum entgegengesetzt. Auch von Königlicher Seite hatte man dann nur Anträge zu Modificationen, nur einzelne Bestimmungen nach diesen Königlichen Worten zu erwarten, nicht eine völlige Umgestaltung gerade der Hauptheile. Auch sollten die einzelnen Bestimmungen nur im Wege der Unterhandlung geltend gemacht werden, gewiß also nicht durch Machtworte, nicht durch Verweigerung der alten Rechte, welche doch durchaus nicht rechtlich verlohren, die Regel dessen sind, was, wenn man nicht übereinkäme, bleiben müßte.

§. 83.

Für diese Erklärung des Rescripts vom 16ten October 1815, wodurch das bis dahin vorgebrachte Begehren der Stände-Versammlung größtentheils,

im Gegensatz gegen die am 15. Merz desselben Jahrs versuchte Methode, die Verfassung vorzuschreiben, als der richtigere Weg zugestanden wurde, war das Rescript vom 13. November 1815.

Ständische Verhandlungen, XIII. Abtheil. S. 146 — 64.

noch eine weitere Bestätigung.

Die „innere Gültigkeit der alten Landesverträge" wurde als nie bezweifelt zugegeben. Nur in Zweifel gezogen wurde die äussere Anwendbarkeit, und zwar nur,

daß sie nicht in ihrem ganzen Umfang anwendbar seyen zu einer Zeit, wo sich alles neu gestalte.

§. 84.

Nach aller Vernunft und Redlichkeit mußte man also annehmen, daß die Regierung mit der Stände-Versammlung über den characteristischen Grundsatz endlich übereingekommen sey:

von der alten Verfassung sollte auch für das ganze Königreich alles beybehalten werden, ausser dem, dessen äussere Nichtanwendbarkeit, dessen Unvereinbarkeit mit dem Neuen der Zeitumstände, und einer guten Staats-Verwaltung für beyde sich vergleichende Theile im Wege der Unterhandlungen überzeugend gemacht werden könnte.

§. 85.

Jetzt, da man ein billiges, sicheres Merkmal dessen, was nicht beybehalten werden könnte, und die Zusage, daß alles übrige beyzubehalten kein Anstand genommen werde, vor sich hatte, konnte die Stände-Versammlung in die Unterhandlungen mit der Zuversicht eingehen, daß ihre bisherigen Bemühungen für Recht und Vertrag auch von der Regierung als der richtigere Weg anerkannt sey, und als solcher betreten werde. Man konnte demnach erwarten, daß die wahre Methode diese seyn würde:

über jeden Verfassungspunct immer zuerst die alten Grundsätze nach den Worten, und nach dem Zweck oder Geist deutlich darzustellen, Aenderungen aber nur dadurch zu motiviren, daß die Nichtanwendbarkeit und Nichtvereinbarkeit einzelner Bestimmungen eben so überzeugend dargethan würde, als dieses von der Stände-Versammlung in den Modificationen wegen des Adels und wegen der politischen Gleichheit der christlichen Confessionen mit Befriedigung des andern paciscirenden Theiles, des Regenten und Erbregentenhauses, bereits geschehen war.

§. 86.

Eben deswegen hatten nemlich auch die Agnaten des Hauses bereits so volles Zutrauen gegen die Stände-Versammlung bezeugt, weil notorisch

war, daß diese ohne alle Gegenbedingungen, blos weil sie das Rechte als Recht anerkennen wollten, gegen den Adel und gegen die katholische und reformirte Minderzahl im Lande gerecht und billig zu seyn geneigt war, und alte — in den jetzigen Zeitverhältnissen nicht mehr nöthige, nicht anwendbare Bestimmungen der alten Verträge gern aus Ueberzeugung abänderte. Da dieses die Regierung in Hinsicht der Kirchenconfessionen gethan hatte, in Hinsicht des Adels aber sehr erschwerte, so stimmte dagegen die Stände-Versammlung nicht blos für dieses Letztere, etwa im Gegensatz gegen die Regierung, sondern auch eben so gerne für das, was wegen des ersten Punctes schon in ein königliches sogenantes Religions- (vielmehr Kirchenconfessions-) Edict verfaßt war.

§. 87.

Selbst in einem neuen Punct, in Hinsicht der Wahlen und Formen der Stände-Versammlung und Volksvertretung gaben die Stände dem, was der König als besser erachtet hatte, unverweilt ihre Beistimmung. Ueber das aber, was allerdings darin mit einer wahren Volksvertretung minder vereinbar war, daß nemlich der Regent damals, und nicht die Wahl des Adels und des Volkes die ritterschaftliche Mitglieder bestimmt hatte, hielt die Stände-Versammlung wenigstens jede Einwendung, welche die Hauptsache hätte stören können, zurück, und deutete nur Wünsche an. Auch diese hat die

Regierung späterhin zum Theil als das richtigere anzuerkennen nicht verweigert.

§. 88.

Hatte das Beharrliche in den bescheidenen aber wohlbegründeten Vorstellungen der Stände-Versammlung sie und die Regierung auf diesen Anfang der Unterhandlungen geführt, so erwarteten nunmehr die Agnaten in ruhiger Beobachtung die nicht eilend zu gewärtigenden Resultate.

§. 89.

Zwar wurde indessen auf eine unerwartete Weise offenkundig, daß der eigentliche Betreiber der wichtigen Landes-Angelegenheit, ein Mann, welcher nach gedruckten Acten zu Koburg 1804. in dem Bestreben, seinen Wohlthäter, den damals dort dirigirenden Minister des Landes, verderblicher Finanzeinrichtungen zu überweisen, und ihn, wie er selbst sagte, durch das, was er von ihm erst erlernt hatte, zu stürzen verunglückt war; ein Mann, welchen König Friedrich als einen Vorstand in das Finanzfach aufgenommen, bald aber in eine collegialische Justiz-Stelle beseitigt hatte, ein Mann, welcher unter dem Titel: Idee der Staats-Verfassung, die Alleingewalt der Regenten durch philosophische Phantasieen verziert, aber zugleich alles an die Minister und eine Adelskammer oligarchisch gebunden hatte, kurz: daß ein sehr betriebsamer, gewandter Mann dieser Art dem König

einen die Stände-Versammlung herabwürdigenden blos intriguirenden „Operationsplan“ darzulegen sich erkühnt hatte, welchen der Beobachter auch wirklich von dem Geschäftsleiter in den Unterhandlungen befolgt sehen mußte.

Beylage Lit. B. Auszug aus dem Schreiben des Präsidenten von Wangenheim an Se. Maj. den König von Würtemberg vom 12. Jan. 1816. Bremer Zeitung 1816. No. 206. und sonst mehrmals gedruckt.

§. 90.

Inzwischen zeigten doch authentische Erklärungen des Königs Friedrich, daß derselbe mit der Unterhandlungsart dieses Mannes bey weitem nicht durchaus übereinstimmte.

Beylage Lit. C. (Königlicher Kabinetsbefehl vom 1. Aug. 1816.)

§. 91.

Das zur Instruction der ständischen Unterhandlungs-Commissäre beauftragte Comité der Stände-Versammlung übergab im September 1816 dem Königlichen Staatsministerium seinen

Entwurf des zu erneuernden Würtembergischen Verfassungsvertrags, nach den Beschlüssen des Ständischen Instructions-Comité.

Auch die Pflichten und Rechte der Erbregenten-Familie werden hier §. 14 — 22. den vor 1806.

rechtlich entstandenen Haus- und Landesgesetzen gemäß angegeben, wodurch das von König Friedrich einseitig eingeführte Hausgesetz beseitigt werden sollte.

§. 91.

Versichert wurde von diesem Entwurf, daß er größtentheils mit dem übereinstimmend sey, worüber die Königlichen Unterhandlungs-Commissarien, ebenfalls von einem Leitungs-Comitée unterstützt, mit den ständischen einverstanden gewesen seyen.

Baldiges Einverständniß war also zu erwarten, nicht aber jetzt erst eine durchgängige Umarbeitung des vertragsmäßigen Verfassungsrechts, eine alles allein sich zuschreibende Abänderung, welche die Hauptheile, bald unvermerkt, bald auffallend so umformte, als ob in der Staatsgesellschaft die Regierten nur Mittel, die Regierenden aber der Zweck wären.

§. 92.

Die Hauptheile einer Landesverfassung sind dadurch bey weitem nicht sichernd gegeben, daß der — endlich nach fünf Monaten öffentlich mitgetheilte geheimräthliche — vom König der Ständeversammlung den 3. März zur freien Berathschlagung mitgetheilte

„Entwurf der Verfassung für das Königreich
„Würtemberg. Vom Könige der Ständever-
„sammlung mitgetheilt" (den 3. März) 1817.

allerdings im IV. Capitel

die öffentlichen Rechts-Verhältnisse der Würtembergischen Staatsbürger

mit vieler Liberalität — wie das Modewort oft erklingt — ausgesprochen werden. Solche Paragraphen sagen nur, was nach Gerechtigkeit und Billigkeit ohnehin gelten und nie verweigert werden sollte, was nicht erst Gnade, nicht Selbst-Beschränkung, nicht ein Freygeben aus einer sich nach Gutdünken beschränkenden Willkührherrschaft seyn darf. Alle diese liberale, freysinnige oder vielmehr pflichtschuldige Zusagen, was gelten sie, wenn nicht, was für alle Verfassungen neuerer Zeit erst noch das große Desiderat ist, die ganze Constitution in allen ihren Hauptheilen darauf berechnet ist, daß, wer jene seit Jahrhunderten schon gewesene Zusagen etwa zu erfüllen nicht geneigt wäre, durch so viele rechtliche, wirksame Mittel, als sich irgend festsetzen lassen, dazu sich bewogen finden müßte.

§. 93.

Nicht die papierne Zusagen genügen. Nicht für den Regenten, welcher sie ohnehin erfüllen will, werden Constitutionen ausgemittelt. Ein solcher soll sie vielmehr mit den Stellvertretern der Regierten, um deren willen er Regent ist, ausdenken, abmessen, befestigen, daß die Erfüllung soviel menschlich möglich ist, gesichert

werde. Dieß, dieß allein macht Constitutionen wünschenswerth.

§. 94.

Hauptpuncte dieser Sicherung sind:

Fürs erste, daß jener Hang der Machthaber, sie nicht zu erfüllen, durch Erziehung zum Heilighalten des Rechts, durch Abgewöhnung von Menschenverachten, dem Vornehmthum und allen die Geisteserhabenheit zerstörenden Ausschweifungen, durch Einübung in die Regierungs-Kenntnisse und in die Regenten-Pflichten der prüfend wählenden Ober-Aufsicht über alle dem Staate nöthige Pflicht-Erfüllungen — kurz: durch würdige Fürsten-Erziehung zum Voraus möglichst abgehalten werde. Wer in sich Verstand, Vorkenntnisse, Selbstthätigkeit fühlt, die Regierung von seiner höchsten Stelle aus weise leiten zu können, der wird auch gerne durch Gründe und Ueberzeugung regieren wollen. Er wird nicht durch Machtgebote, welche nur zeigen, daß man an der Kraft zu überzeugen verzweifle, den Faden aller Erörterung abreissen lassen und die Regierten in den Zustand der Unmündigkeit versetzen wollen.

Fürs zweite, daß die Mittel für den Staatsschutz, diesen höchsten Zweck des Staats, die Mittel, welche aus Geld und

Menschendienst für den Staat bestehen nur durch den Beweis, in wie fern sie zu einer Pflicht-Erfüllung für die Staats-Gesellschaft nothwendig und nach den Bedürfnissen der Gebenden abgemessen seyen, der Bewilligung der Gebenden oder ihrer Stell-Vertreter angesonnen werden. —

Fürs dritte, daß alle die Personen, welche die Staats-Verfassung entweder in der Verwaltung selbst auszuüben und zu vollziehen, oder aber die Vollziehung zu beobachten und jede Abweichung von der Richtschnur zu bemerken und zu berichtigen haben, allen möglichen Antrieb in der Constitution selbst erhalten, um das Verfassungsmäßige aus genugsamer Kenntniß, mit Sicherheit, ja mit eigenem Vortheil zu verwürklichen und gegen alles Verfassungswidrige zu verwahren bewogen werden.

§. 95.

Diese Personen sind:

a) nur wegen der Verantwortlichkeit aller Räthe und Diener seines Regentenwillens in seinen Regenten-Handlungen über alle Verantwortlichkeit erhabene, nur aber zu dem, was einem Einzelnen menschlich-möglich ist, zur partheylosen Oberaufsicht über alle Staats-Pflicht-Erfüllung bestimmte, nur durch die Constitution con-

stitutionelle und nur des Verfassungsmäßigen Gehorsams versicherte Regent selbst —

b) die nach ihm am meisten unpartheyische zwischen Ihm und dem übrigen Regierten stehende Häupter der Erbregenten-Dynastie, deren Erziehung und Stellung im Leben eben deßwegen fürstlich, des Geburts-Vorrangs sie würdig machend seyn und die Ueberzeugung bethätigen soll, daß sie, durch die Verfassung in ihrer Erhabenheit rechtlich gesichert, für und durch die Verfassung recht zu leben für den ersten Ehrenpunct halten —

c) alle Staatsdiener, welche in diplomatischen, militairischen und civilistischen Fächern so zu stellen sind, daß jeder für das, was in seinem Amts-Kreise offenbar verfassungswidrig wäre, unmittelbar verantwortlich bleibe, für das Zweifelhafte aber alsdann der Verantwortung gegen den gesammten Staat nicht entgehen könnte, wenn er es nicht zu höherer Erwägung sogleich angezeigt hätte.

d) Alle Stellvertreter der Regierten selbst, welche deswegen entweder durch Staats- und Ebenbürtigkeit unabhängig oder aus Unabhängigkeit erwerbenden durch freye Ueberzeugung gewählt und so gestellt seyn sollen, daß ihnen von aller

Anwendung der Verfassung auf die Staats-Verwaltung die zur durchschauenden Vergleichung nothwendige, gründliche Kenntnisse überall her amtlich möglich gemacht, ihre Bemerkungen aber nicht anders, als durch Gründe ungültig werden können. Wenn das Volk nicht immer einen Mund hat, durch welchen es als Gesammtheit rechtmäßig reden kann und darf, wozu wird diese erzwungene, aber nicht mehr zeitgemäße Unmündigkeit führen? Müßte man nicht an die Worte denken: Wenn diese schwiegen, so müßten die Steine schreyen! ?

§. 96.

Die Hauptheile des am 3. März 1817. öffentlich mitgetheilten Verfassungs-Entwurfs entsprechen diesen kurz skizzirten Erfordernissen einer zweckmäßigen und soliden Constitution allzuwenig. Mehrere Haupttheile führen auf das gerade Gegentheil. Den beobachtenden Agnaten mußte sogleich auffallen, daß die Ständeversammlung in verbessernden Anträgen gerade der Haupttheile dieses Entwurfs durch keine Uebermacht von Furcht oder Staatskünsteley gestört werden dürfte.

§. 97.

Dem Regenten soll zwar der Huldigungs-Eyd nach §. 22. erst dann abgelegt werden,

wenn er in einer den Ständen des Königreichs zuzustellenden feyerlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bey seinem Königlichen Wort zugesichert hat.

Wie aber, wenn Er ohne Huldigungs-Eyd über ein Land regieren zu dürfen glaubt, dessen Grundgesetz doch dieß ist, daß es keine Herrschaft ohne eine solche schriftliche Versicherung, die Landesverträge zu halten, einzulassen, oder ihm Gehorsam zu leisten schuldig sey? S. oben §. 22.

Und wie, wenn Einer ein solches Land nehmen zu dürfen glaubt, wie Er es gefunden habe, ungeachtet weltkundig ist, daß es von dem Erblasser, gegen dessen Huldigungs-Eyd ohne Rechtsgrund, der Ausübung seiner Verfassung unter gebieterischen Umständen beraubt und in dieser Spoliation blos factisch so erhalten worden ist?

Was würden solche verfassungsmäßige Huldigungs-Vorschriften helfen, wenn nicht ausdrücklich beygefügt ist, daß, auf den Fall der Nichterfüllung, die Regel von selbst eintrete: Niemand kann einen bedingten Vortheil sich zueignen, während Er die Bedingung nicht erfüllt.

§. 98.

Dagegen ist alles, was der ständische Committee-Entwurf von den Agnaten nach der Landes-Verfassung aufzählt, weggelassen und darauf hin, daß es in einem

eigenen Hausgesetze bestimmt werden sollte, weggewiesen.

In einem eigenen? Wer soll es verfassen? Der neue Souverain etwa, als alleiniger Gesetzgeber, alleiniger Richter und alleiniger Vollstrecker? Nach den Grundsätzen oder Phantasien der von Wangenheimischen Staats-Verfassungs-Idee? wie König Friedrich gegen das beschworene Landes-Staatsrecht dieß sich schon erlaubt hat. — Es wird Hausgesetz genannt. Soll es nicht mehr Staatsgesetz, nicht mit dem Lande verabredet seyn? Sollte dieses nur die Erbdynastie bezahlen, keiner Pflichten von ihr versichert seyn? Und sollen wechselseitig die Pflichten und Rechte der Erbdynastie der Garantie des Vaterlandes und seiner Vertreter so in der Stille verlustig — soll alles nur von dem Einen Willen des Machthabers abhängig werden, der nur durch ihre Resignation so mächtig ist? und am Ende an dem vorübergehenden Einfluß und Operations-Plan eines überredenden Rathgebers hangen, welchem es genug seyn kann, eine kurze Zeit geglänzt, gewaltet, und sich eine Pension gesichert zu haben? — — Sind dergleichen Entwürfe eines Geheimen Rathes würdig, welcher im November 1816. zu Aufrechthaltung der Landes-Verfassung neu verpflichtet wurde?

§. 99.

Desto vorsichtiger ist alles in dem Geheimräthlichen Entwurf durchgängig darauf berechnet, daß

unerwartet alles sich in ein Minister-Regiment verwandle. Und diese, schwach versteckte Tendenz des ganzen Entwurfs ist es vorzüglich, was seine Consistenz ausmacht, aber auch die Nothwendigkeit, sich bey seinen Haupttheilen nicht zu begnügen, ins Licht setzt.

§. 100.

Die Clausel der Organisation vom 8ten Nov. 1816., daß für alles, was vom Geheimen Rath ausgehe, dieser allein verantwortlich sey, ist zwar (s. oben §. 67) auch hier. Verantwortlich wird zwar noch im §. 39. jeder Departements-Chef genannt. Aber die so nöthige klare, scharfe Gränzlinie, welche dieser, ohne verantwortlich zu werden, nicht überschreiten dürfe, ist nicht gezogen. Ist es einem Remus zu verargen, wenn er, ohne sie zu sehen, sie nach Belieben überhüpft, wenigstens so oft Romulus es ihm nicht übel deutet? Die Realisirung der Verantwortlichkeit ist durch eine Menge hemmender Ressorts unmöglich gemacht, und der Regent ist's, der nach §. 34. die Mitglieder dieses — so organisirten? — Geheimen Raths nach eigener freyer Entschliessung (auch aus Männern, welche nicht durch verfassungsmäßige Prüfungen erprobt sind,) ernennt und — doch nicht ohne bestimmte gute Pension — entlassen darf.

§. 101.

Der Geheimräthliche Entwurf unterscheidet nämlich nicht, was so nothwendig zu unterscheiden

wäre. Geheime, vertraute Berather muß freilich der, welcher sich durch sie orientiren lassen will, aus geprüften Männern, gleichsam aus seinen Augen und Ohren für sich selbst frey auszuwählen haben. Aber alsdann dürfen sie nicht auch zugleich selbst verwaltend im Staate, nicht sogar Haupttheilnehmer in der Staats-Verwaltung seyn. Hier aber ist ganz leise der ministeriellen Allgewalt Fundament gelegt. Als vertraute Räthe sind sie gleichsam identificirt mit dem Regenten. An sich aber sind (§. 33. 38.) sechs von ihnen die Ministers oder Chefs der Departements. So sind sie die Oberaufseher und die Beaufsichtigten zugleich. Wagt man je gegen einen dieser Magnaten eine Klage, so müssen die Recurse §. 36. No. 7. im Geheimen Raths-Collegium entschieden werden. Richter und Parthey zugleich! Wird nicht, in der Regel, ein mancher der Herrn Minister das Sprüchwort: Heute dir, morgen mir! wahrnehmen? Und sind auch etliche Nicht-Minister in dem aus 7 bis 11 Mitgliedern bestehenden Raths-Collegium den Ministern zur Seite, was werden jene Unmächtigere Nicht-Excellenzen gegen jede nicht ganz unfähige, über ein ganzes Departement gewalthabende Excellenz vermögen, welche von jener kaum College genannt werden darf?

§. 102.

Der gerechte Haß der Bureau-kratie ist zu laut geworden. Collegialische Geschäftsfüh-

rung ist deswegen §. 40. bey den Centralstellen gesetzlich vorgeschrieben. Aber dennoch bleibt auch dort die vornehme Ministerstellung, wie sie in guten Zeiten nie war. Die Centralstellen werden „den Ministerien untergeordnet" genannt. Was aber hier in einem beschönigenden Wort Ministerium heißt, ist in der Wirklichkeit ein Einzelner, durch das Von über die Arbeiten der Räthe erhabener, der, nicht an ihre Vota gebunden, wenn die Geschäfts-Männer lange genug gerathen haben, entweder selbst oder vom Secretair inspirirt, vollzieht, was er als Minister §. 39. da verantworten zu können voraussieht, wo Verantwortung blos dem Wort nach, in der höchsten Unbestimmtheit, angedeutet ist.

§. 103.

„Alle höhere Verfügungen sollen nach §. 40. No. 7., wenn nicht besondere Anstände eintreten, von dem Vorstande des Collegiums zu vollziehen, dem Collegium nur Kenntniß davon zu geben seyn." In größeren Reichen muß Vieles den Ministerien überlassen werden. Die Minister umgeben sich dann mit ausgewählten Räthen und haben demnach meist den Staatsrath oder das Cabinet über sich. In dem noch immer wohl übersehbaren Würtemberg war es noch nie versucht, das Regiment jedes einzelnen Ministers und dann alle zusammen so wie hier, Verfassungsmäßig zu machen. Diese letzte Absicht

manifestirt das ministeriell verfaßte Verfassungs-Project. „Höhere“ Verfügungen sind die im Geheimen Rath beschlossenen. Der König selbst ist §. 36. gebunden, alles Wichtige, wie billig, diesen Weg der Berathung gehen zu lassen. Was aber ein Minister dort zum Beschluß bringt, das ist sodann höhere Verfügung, die er selbst wieder als Departementschef ohne weiteres vollzieht. Das Collegium, d. h. die eigentlichen Arbeiter erhalten nur Kenntniß. Der Verfasser des Entwurfs hat die ministerielle Büreaukratie durch das Zwischenspiel eines Ministerien-Vereins in dem sogenannten Geheimen Rath verfassungsmäßig zu decken verstanden.

§. 104.

Ins Ungemessene wird diese Ministerpräpotenz durch §. 151. erweitert, indem alle zur Vorbereitung eines Gesetzes dienende Verordnungen ohne landständisches Einverständniß sofort verbindlich und nicht einmal einer rechtlichen Beschwerde unterworfen seyn sollen. Wie leicht und fein wird hierdurch all das ständische Mitgesetzgebungsrecht beseitigt, und Beschwerden, die ohnehin selten den Regenten, meistens die Rathgeber treffen müßten, auf bloße Bitten reducirt! Dazu kommt § 153. 154. das vorbehaltene große Mittel, über Concessionen und Dispensationen zu disponiren.

§. 105.

Den Eyd der Staatsdiener auf die Verfassung hat zwar der §. 24. des ministeriellen Entwurfs dem Dienst-Eyd gegen den Regenten eingefügt. Was vermag aber eine so unbestimmte Richtung auf Verfassung überhaupt ohne Bestimmung der Folgen aus dem Gegentheil? Wer irgend offenbar gegen eine Verfassungs-Vorschrift handelt oder sich dazu gebrauchen läßt, sollte auch, so bald das competente Gericht ihn schuldig erkennt, des Schutzes einer solchen Verfassung zum Voraus für verlustig erklärt seyn. Vielmehr aber hat der ministerielle Entwurf dem vorsichtig verfaßten §. 10. Cap. V., nach welchem auch der niederere Staatsdiener, wenn ihm etwas Verfassungswidrig erschien, zu Anzeigen verpflichtet werden sollte, durch §. 32. seine Kraft genommen und Zweifel über die Verfassungsmäßigkeit in Anstände über die Competenz verwandelt. Welcher Schutz bleibt für das Hauptgut der Verfassung, wenn nicht jeder Staatsbürger das unläugbar Verfassungswidrige durchaus nicht zu befolgen, das Zweifelhafte zur Anzeige zu bringen, nicht bloß Erlaubniß, sondern Verpflichtung hat?

§. 106.

Der ganzen Berechnung des ministeriellen Entwurfs auf ministerielle Allgewalt wird die Krone aufgesetzt durch

das Einschieben einer unauflöslichen

Adelskammer, welche alles, worin sie und die Minister nicht zusammenstimmen, gegen König und Volk verneinen mag, bis endlich sie und die meist ohnehin aus dem Ritterschafts-Adel entspringende Minister vereint das Ganze leiten.

Was für eine Verfassung der niedere Land-Adel dem allergrößten Theil nach anzunehmen geneigt sey, sobald ein gefälliges Adelsstatut damit in Verbindung gesetzt war, ist wirklich offenkundig geworden.

§. 107.

Woher aber zu allem diesem die Einkünfte? Das Capitel vom Steuerwesen, wo sonst der Kammer-Präsident die unbequeme Aufgabe hatte, seine Etats so lange zu beschränken, und die Kammer-Oeconomie so thätig zu verbessern, bis er durch diese jene zu decken vermochte, ist nach dem jetzigen Project kurz zu fassen. — Jeder Minister nach dem Geheimräthlichen Verfassungs-Entwurf schreibt auf die eine Seite, was er, im Namen des Staats, als zweckmäßig brauche, und giebt dafür seine (aus den geläuterten Grundsätzen der Staats-Weisheit ausfliessende) „Rechtfertigung." Diese ministeriellen Zweckmäßigkeits-Bedürfnisse faßt der Finanz-Minister mit den seinigen zusammen und läßt berechnen, um wie Vieles die fondirten Einnahmen nicht zureichen. §. 211. 212. „Sobald „der Rechnungs-Abschluß der Haupt-Staats-

„Casse von der gemeinschaftlichen Etats-Commission „revidirt an die Ständeversammlung übergeben „und von dem Finanz-Minister gerechtfertigt „ist, so kann die Ständeversammlung mit Vor-„behalt einer künftigen genaueren Prüfung, „der neuen Steuer-Bewilligung sich nicht ent-„ziehen.“

Dahin sollte es also kommen, daß man erst verwillige, nachher prüfe. Was aber wird, wenn erst das Verwilligte weg ist, die hintennach hinkende Prüfung würken? Welcher Minister vermöchte die Summe zu decken, welche die „künftige genauere“ Prüfung als zu viel verwilligt finden möchte?

§. 108.

Ueberdieß beruht alles auf — der Zweckmäßigkeit. Und diese? auf der ministeriellen Behauptung! denn nicht nur kein Richter, auch sogar kein Grundsatz, das Zweckmäßige oder, wenn ja das bessere Wort gewählt wird, das Nothwendige zu ermessen, ist in diesem Verfassungs-Entwurf aufgestellt.

§. 109.

Aber auch gegen die künftige genauere Prüfung und gegen Scrupulosität über Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit schützt der ministerielle Entwurf das Minister-Regiment zum Voraus in einem andern Capitel. Will man prüfen, will man, ohne sich

lächerlich zu machen, Zwecke und das Verhältniß von den Mitteln zu den Zwecken bezweifeln, so müßten habile Männer, arbeitsame, wenn gleich nicht mit 6 — 8000 fl. bezahlte, Patrioten genugsame Muße zum Einstudieren in so viele Rechnungs- und Verwaltungs-Uebersichten, sie müssen überallher das Recht officielle Berichtserstattungen zu begehren, für sich haben. Statt alles dessen wollte der Entwurf nur 4 Personen als fortdauernde Stell-Vertreter der Ständeversammlung zugeben, ungeachtet das Stammland, die Hälfte des jetzigen Königreichs, die doppelte Anzahl von Mitgliedern des engern Ausschusses nebst zwey oder drey Consulenten beschäftigt hatte. Diese gegen den Umfang und Zweck der Geschäfte so sehr verminderte Anzahl der Bearbeiter, was könnte sie anders, (wo nicht zur Absicht, doch) zur Wirkung haben, als dieses, daß dieser sogenannte Vorstand bey weitem nicht genug Sachkunde sich zu erwerben, in diese also auch die jährlich zusammenkommende Ständeversammlung nicht einzuführen vermöchte. Hätte es also gleich etwas scheinbar Empfehlendes, daß die Ständeversammlung selbst alljährlich einberufen werden müsse, so würde alsdann doch, weil Vorkenntnisse für sie nicht genug vorbereitet seyn könnten, sie selbst aber nicht lange verweilen dürfte und wollte, selbst dieses häufige Zusammenkommen und Auseinandergehen nur die Angewöhnung vermehren, daß, was die Etats-Commission berechnet

und der überall ohnehin so mächtige Finanz-Minister im Namen aller Ministers oder der gesammten Staats-Vernunft gerechtfertigt haben würde, aus Ermanglung der Gründlichkeit in der Prüfung desto willfähriger bejaht werden müsse. So auffallend schließt sich die von dem Urheber des geheimräthlichen Entwurfs so angelegentlich betriebene Desorganisation der ständischen Ausschüsse an den ganzen Operationsplan für ein Minister-Regiment.

§. 110.

Von allen diesen Berechnungen und Tendenzen des ministeriellen Entwurfs war der nächste seiner wichtigsten Erfolge in ihm selbst nicht verhehlt.

Weil die Staatsgläubiger vollkommen gesichert und die als nothwendig anerkannte Staatsausgaben gedeckt werden müßten,

so giebt §. 228. den Staatsangehörigen die bedenkliche Vertröstung, daß

alles angewendet werden solle, sie möglichst zu erleichtern, und es

nach und nach

dahin zu bringen, daß die Abgaben und zunächst die indirecten (oder die lästigsten)

möglichst

gemildert werden.

Halbtaub müßte derjenige seyn, welcher aus dieser ministeriellen Sprache nicht deutlich verstünde, daß also die seit 1806. im Ganzen wenigstens ver-

dreyfachte, für manche einzelne Theile in noch viel stärkerm Mißverhältniß vermehrte Abgaben, durch dieses Verfassungs-Werk wenigstens nicht bald wesentlich vermindert werden sollten. Die Napoleonische Zeit hatte acht Jahre lang alles aufs äusserste getrieben; leicht aber würden, wenn Napoleons Plane durch diese Anstrengungen einmal durchgesetzt gewesen wären, alsdann dort ein Abspannen des Bogens möglich geworden seyn. Daß aber eben diese Anstrengungen in Friedensjahren wie in der Weltunterjochungszeit fortdauern sollten, davon ist der Zweck für das Staatswohl und die Möglichkeit für die Gebenden gleich schwer zu denken.

§. 111.

Um wie viel besser, als dieses ministerielle neue Verfassungs-Ideal, die alte stammländische Verfassung seyn würde, selbst wenn man sie ohne alle andere, als die zwey von beyden Theilen anerkannte Modificationen die Aufnahme des Adels und der Kirchen-Confessionen, wieder hergestellt hätte, läßt sich hier ohne größere Ausführlichkeit nicht ausführen, doch in den Hauptpuncten leicht von selbst einsehen.

§. 112.

Das Wesentlichschlimme in dem Neuen des Entwurfs von dem Theilweise beybehaltenen alten guten, und von den zufälligen Verschönerungen scharf unterscheidend mußte nach all diesem der

nächste Thronerbe nichts für unentbehrlicher halten, als hinsichtlich der Erfüllung seiner Pflichten und Rechte zur Fürsorge, daß der alten Landes-Verfassung kein Nachtheil geschehe — ruhig, aber genau zu beobachten, ob

der Stände-Versammlung zu eben derselben Unterscheidung und zu gründlicher Gegen-Erklärung die unentbehrliche Freiheit sowohl der Prüfung als der Stimmerklärung zugelassen werde.

§. 113.

Nur in diesem Falle konnten die Erwartungen aller hohen Agnaten, daß die Stände-Versammlung Ihre Rechte sowohl als die des Landes in den weitern Unterhandlungen klar und geltend zu machen vermöge, Erfüllung hoffen. Nur dann konnte alles in gebieterischer Zeit dazwischen getretene beseitigt werden, in so fern sodann der zwischen Paciscirenden unläugbare Rechtsgrundsatz entscheiden müßte, daß,

so weit man über Aenderung eines vorher bestimmten vertragsmäßigen Rechtszustandes nicht übereinkomme, eben dieses vorherige, rechtlich erworbene, und nicht rechtlich verlohrene unbedingt wieder hergestellt werden müsse.

§. 114.

Mit großem Bedauern aber mußte vielmehr der erste Agnate aus den Verhandlungen selbst seit dem

5. Merz das Gegentheil jener freyen Erwägung und Ueberzeugung beobachten. Schon bey dem Verlangen, daß die Geheimen-Räthe zu allen Berathschlagungen und selbst zu den Abstimmungen zugelassen werden sollten, wurde mehr die königliche Autorität als die Ueberzeugungsgründe gebraucht.

Verhandlungen, 34ste Abtheil. Seite 7 — 12. 174 — 178.

§. 115.

Noch heftiger wurde der rechtskräftige Vorbehalt des alten Landes, im Fall der Nichtübereinkunft für eine gemeinsame Verfassung in sein altes Verfassungsrecht durch die That selbst zurückzutreten und wieder hergestellt zu werden, von den Geheimräthlichen Leitern des Geschäfts zurückgewiesen.

Verhandlungen, 36ste Abth. S. 35 — 41.

§. 116.

Was nun aber weiterhin die Geheimräthliche Leiter des Geschäfts das E n t s c h e i d e n der wichtigsten, bleibendsten Verfassungsfragen d u r c h d i e z u f ä l l i g s t e A r t v o n S t i m m e n m e h r h e i t durchaus nicht vermittelst ächter Sachgründe, destomehr aber durch das Hindeuten auf die Beharrlichkeit des Königs und auf die Gefahr der Unterhandlungsauflösung von der Stände-Versammlung zugestanden wissen wollten, diese aber dem Andrang jener ministeriellen Hoffnungen, etwa durch 56 gegen 54, jeden noch so bedenklichen Theil ihres Entwurfs

durchzusetzen, nach der Ungleichheit der Kräfte mehr auszuweichen als geradezu sich entgegen zu setzen genöthigt war, so trat offenbar die Zeit ein, wo der, wie oben gezeigt ist, dazu verpflichtete und berechtigte nächste Thron-Agnate seine Fürsorge

„von Andern den alten Landesverträgen
„nicht Abbruch thun zu lassen"

durch eine an das Geheime-Raths-Collegium erlassene ernste Warnung gegen ein Betreiben,

„welchem nur der Name der Gewalt abgehe —"

kräftig zu beweisen, und zugleich dadurch die Stände-Versammlung in der gerechten Behauptung ihrer Prüfungs- und Stimmfreiheit,

„so viel an ihm war,"

zu ermuthigen. Dies ist der Inhalt, dies der Zweck des

in der Beylage Lit. A. zu §. 44.

nachzulesenden ersten Schreibens von des Prinzen Paul Königl. Hoheit an beyde Behörden.

§. 117.

Dieses Schreiben, wie das weiter folgende, sprechen pflichtmäßig und energisch, unterscheiden sich aber doch noch in vieler Rücksicht von den Zuschriften, welche der jetzige König selbst als Kronprinz an die um seinetwillen leidende ständische Behörde und an das damalige Ministerial-Collegium gerichtet hat, welches doch zu jener Zeit eher noch

„durch den Drang der Zeitumstände“ einige Entschuldigung hätte finden können.

Beylage Lit. D.

§. 118.

Wie unerwartet mußte es auch nach dieser Parallele seyn, daß das jetzige Geheime-Raths-Collegium in seinem öffentlich bekannt gemachten Schreiben

Beylage Lit. E.

jenes pflichtmäßige Recht der Einsprache der Agnaten auf die schon oben §. 44 — 53. beleuchtete Weise laut mißdeutete, und durch geschichtwidrige Entstellung abzuwenden suchte.

§. 119.

Es erhellt hieraus, wie nöthig es war, daß auf des Prinzen Königl. Hoheit ausdrücklichen Befehl Seine Schreiben sogleich gedruckt und dem selbsturtheilenden Publicum vorgelegt wurden, besonders da von Geheimräthlicher Seite die Nichtbekanntmachung derselben auf indirectem Wege begehrt worden war. Das Vaterland würde dann entweder wahrscheinlich gar nicht, und nicht einmal durch einen entstellenden Abdruck einer vom Prinzen selbst nicht geschriebenen, durch den Copisten incorrect mundirten Expedition erfahren haben, daß und wie der nächste Agnate die von Seinem Großvater feyerlichst anerkannte Pflicht zur Fürsorge für Aufrechterhaltung der Landes-Verfassung zu erfüllen fortfahre.

§. 120.

Ueber alles Erstaunen aber mußte der Eindruck steigen, daß der Geheime-Rath ferner die Verantwortung auf sich lud, immer sich und durch sich den Regenten, auf den Standpunct absoluter Prinzipien zu stellen und so zu sprechen, als ob

es nur Gnadensache der Regierung wäre, gewisse Fundamental-Puncte als Grundlage der Unterhandlungen über einen gemeinschaftlichen Vertrag zu bewilligen —

und als Regierung zu entscheiden, welche Normen der alten Verfassung noch als anwendbar und mit dem Staatswohl vereinbarlich in die gemeinsame Verfassung des Königreichs mit Bereitwilligkeit aufgenommen werden könnten. —

Da doch vielmehr, weil auch die gemeinsame Verfassung ein freyer Vertrag seyn soll,

diese Erwägung und Entscheidung eben sowohl Sache der Stände-Versammlung und Folge ihrer freyen Ueberzeugung seyn muß, und die Regierung hier, wo sie selbst durch eine freye Constitution constitutionell werden soll, nicht im Ton der Regierungs-Befehle und als die Constitution selbst gebietend sich äussern darf.

§. 121.

Hiebei zeigt der — doch (§. 67.) auf Erhaltung der Landes-Verfassung vom König selbst ver-

pflichtete und verantwortlich gemachte — Geheime-Rath, daß er durchaus die Verantwortung auf sich habe, dem König nicht als vertrauter Rathgeber die wahre Stellung des anders nicht, als ex pactis et providentia majorum zum Regieren berufenen Erb-Regenten bezeichnet zu haben, in welcher unverkennbar ist, daß

> wenn nicht beide Theile über Abänderungen übereinstimmen, die alte schon aus dem Münsinger und Tübinger Vertrag nebst dem Testament Eberhards III. und aus den Erb-Verträgen von 1770 und 1780. hinreichend ersichtliche Landes-Verfassung als Vertragsrecht der bleibende Text seyn müsse, welcher sodann unweigerlich wieder herzustellen sey, weil es allerdings „Noth thut, daß eine Regel fest stehe, die im Fall der Nichtvereinigung entscheide.“

Wie sich das Rescript vom 26. May — aber mit der unstatthaften Voraussetzung — ausdrückt, als ob diese Regel in dem neuerdings einseitig gegebenen ministeriellen Verfassungs-Entwurf erst entstehe, nicht aber in den alle Erbregierung in Würtemberg bedingenden Landes-Verträgen längst, fortdauernd und durch den Einzelwillen unauflösbar bestünde.

§. 122.

Diese gerechte Betrachtungen heben die in der Staatsrede des Königs vom 3. Merz und sonst

bemerkbare, nicht richtige Voraussetzung auf, als ob

dem jetzt von ihm mitgetheilten Verfassungs-Entwurf der vertragsmäßige Rechtszustand der alten Verfassung in allen den Puncten weichen mußte, wo jener nach seiner jetzigen individuellen Ansicht das Bessere, mit den Rechten (oder Forderungen) der Krone allein vereinbar wäre.

§. 123.

Getreuen Rathgebern wäre es obgelegen, den großen Unterschied klar zu machen,

ob ein Regent nach einer rechtlich bestehenden Landes-Verfassung die Staats-Verwaltung regulire und darüber verfassungsmäßig Befehle gebe,

oder aber ob

eine Erbregenten-Familie und ein stammländisches ganzes Volk schon durch rechtliche Verfassungs-Verträge gegen einander verbunden und bedingt seyen, so daß

eben so gewiß dieses Volk dem jedesmaligen Erbregenten keinen andern Vertrag aufdringen oder vorschreiben darf, wie auf der andern Seite

das zur Ausübung der bedingten Erbregierung berechtigte Mitglied der Erbregenten-Familie ihm, diesem Volk, einen an-

dern Vertrag aufzunöthigen nicht befugt seyn kann.

§. 124.

Noch weniger aber — so hätten die Geheimen-Räthe pflichtmäßig hinzufügen müssen — kann ein auf Verträge bedingter Erbregent dem bedingten und bedingenden Lande einen bloß von seinem, des Regenten, Character und moralischen Nachdenken abhängig gemachten Regierungszustand ohne Verfassungs-Vertrag zumuthen oder aufnöthigen. Es kann einem bereits durch eine Constitution bedingten Erbregenten nicht gerathen werden und nicht erlaubt seyn, dem Lande, das nur durch die Verfassungs-Erfüllung Ihm zu gehorchen verpflichtet ist, blos diese Wahl zu lassen, ob es entweder in einem unvertragsmäßigen Zustand bleiben, oder aber in das, was Er (das regierende Individuum) jetzt gerade für das bessere zu halten veranlaßt sey, als Vertrags-Verfassung ohne weiteres deswegen einwilligen lassen wolle, weil eben dieses von der regierenden Person für ihren unabänderlichen rechtlichen Willen erklärt werde.

Rescript vom 11. May 1817. — Verhandl. 37ste Abtheil. S. 130.

§. 125.

Ist es vielleicht etwas schwer, den in der constitutionellen Staats-Verwaltung allerdings verfassungsgemäß befehlenden Regenten von

dem in Bildung oder bey Umänderungen einer Staats-Verfassung paciscirenden und schon durch Pacta bedingten Regenten hell genug zu unterscheiden, so ist ein gründliches und freymüthiges Berathen hiezu verpflichteter Geheimer-Räthe desto nothwendiger. Vor Mit- und Nachwelt haben diese um so mehr zu bedenken, daß nicht blos die zunächst handelnden Personen, sondern die ganze Nachkommenschaft auf beyden Seiten bereits an die rechtlich entstandenen Landes-Verträge der Vorzeit gebunden sind. Die jeztlebenden, sowohl die vom Lande als die von der Erbregenten-Familie dürfen also davon nicht blos nach dem Willen eines Einzelnen und nicht einmal nach ihrer individuellen Ansicht mit Recht abgehen. Jeder Theil würde durch ein einseitiges Abweichen oder Aufgeben nicht nur sich, sondern auch seine Nachkommen in Unsicherheit alles Rechts versetzen, weil weder das künftige Volk dem künftigen Regenten, noch die künftigen Regenten der Nachkommenschaft vom Volke einen Rechtsbestand zutrauen oder schuldig zu seyn glauben könnten, wenn der bis jezt rechtlich bestandene ohne die größte Bedachtsamkeit und freyerwogene Einwilligung aufgehoben oder zum voraus wie eine Nullität behandelt werden dürfte.

§. 126.

Jede wesentliche Aenderung eines Verfassungs-Vertrags darf nur mit dem festen Blick auf die da-

durch auch schon berechtigte Nachwelt geschehen; sie darf nur aus der Ueberzeugung, daß auch sie die Abänderung verständiger und unpartheyischer Weise für das Nöthige oder Bessere anerkennen würde, fliessen; kurz: jede solche Abänderung darf nur in so fern sie dem verständigen allgemeinen Wollen gemäß zu denken ist, von getreuen Rathgebern vorgeschlagen und sodann von beyden darauf bedingten Vertragstheilen wohlbedächtlich festgestellt werden.

§. 127.

Wo irgend auf andere Weise verfahren, wo die Constitution, durch welche ein Regent seine constitutionelle Rechte und Macht hat, wie ein nach seiner jedesmaligen persönlichen Einsicht veränderlicher Regentenbefehl behandelt wird, da könnte die freye Einwilligung aller Verständigen, aller Nichtunmündigen unter den Regierten, da könnte ihr verfassungsmäßiger nicht an das Variable gebundener Gehorsam nicht vorausgesetzt, nicht angesprochen werden, da würden die heiligsten Bande der Gesellschaft auf eine Weise gelöst, welche auch die Sicherheit aller Rechts-Ansprüche der ganzen Erbregenten-Familie, wie sie auch der teutsche Bund rechtlich zu sichern hat, in die Gefahr verwickelt.

§. 128.

Und verhütet gleich die Treumüthigkeit eines teutschen Volkes, daß diese Gefahr nicht in Aufruhr

übergehe, so ist es doch die furchtbarste Gefahr für Regenten und Regierte zugleich, wenn alle Verständige stillschweigend sich nichts anders sagen können, als

> daß der Wille dessen, welcher die Macht hat, seine (gewiß nicht unfehlbare) Einsicht gegen das urkundlichste Recht allein und unbedingt für die wahre Rechtsquelle erkläre, und also für jeden, welcher sich seiner Macht bewußt ist, eben diese Maxime aufstelle.

§. 129.

Nur auf dieser Maxime beruht das, was eben jene seit dem 8. November 1816. auf's neue auf die Landes-Verfassung verpflichteten Geheimen-Räthe dennoch auf ihre Verantwortung genommen haben, nämlich noch einmal jene Behauptung des Rescripts vom 13. November 1815. im Namen eines nur durch die Anerkennung der Landes-Verträge zum Regieren berechtigten Regenten auszusprechen, daß

> „selbst den Erblanden die alte Verfassung nur mit den Modificationen zuzusichern wäre, welche durch veränderte Umstände und durch Grundsätze der Staats-Weisheit unbedingt geboten werden."

In Beziehung auf urkundliches Recht giebt es kein unbedingtes Gebieten der wahren Weisheit, als es zu respectiren und es nur unter der Bedingung bewürkter Ueberzeugung ändern zu wol-

len. Unbedingt geboten aber ist nur dies, daß jeder unrechtlich in Verlust Gesetzte vor allen Dingen in sein urkundliches Recht wieder hergestellt werden solle. Veränderte Umstände können und werden Ueberzeugung zu Modificationen herbeyführen; und wer kann läugnen, daß die Würtembergische Stände-Versammlung nicht nur die Modification wegen der bürgerlichen Gleichheit aller christlichen Kirchen-Confessionen zuvorkommend anerkannt, ja daß sie die Entschädigungen des Adels lange vor König Friedrich und die Uebereinstimmung mit dem teutschen Bunde viel früher und ausgedehnter als dieser anerkannt hat. Der ständische Commitée-Entwurf wollte schon im September 1816. daß

„die Sicherstellung der Verfassung dem teut-
„schen Bunde übertragen werden solle, an
„welchen sich daher auch für diesen Zweck
„die Landstände durch ihre Vertreter wen-
„den dürfen."

Verhandl. 30ste Abth. S. 81.

(eine Stelle, welche der ministerielle Entwurf §. 337. bey weitem nicht so entschlossen und genügend ausdrückt.)

§. 130.

Von unbedingt gebietenden Grundsätzen der Staatsweisheit sollten in dieser Angelegenheit wenigstens diejenigen Geheimen-Räthe nicht gerne reden, welche den himmelweiten Unterschied zwischen

dem unbedingten Geben einer Verfassung, welches am 15. Merz 1815. höchste Staatsweisheit seyn sollte, und der am 13. November anerkannten Nothwendigkeit eines Verfassungs-Vertrags selbst nicht verkennen. Und gäbe es solche unbedingt gebietende Grundsätze, so können wenigstens die, welche sie hier einer urkundlichen Vertrags-Verfassung in dictatorischem Tone entgegensetzen, sich zum Alleinbesitz derselben nicht legitimiren. Unbedingt gebietende Grundsätze müßten auch unabänderliche seyn. Und doch hat nach und nach der 15. Merz und der 13. November 1815. wie der 3. Merz und der 26ste May 1817. Abänderungen gebracht, die man zum Theil als wahre Besserungen dankbar anerkennt, welche aber immer etwas mehr mit den Grundsätzen der Stände-Versammlung als mit der Unbedingtheit übereinstimmend wurden, und offenbar durch die Gegenvorstellungen der Stände-Versammlung bewirkt worden sind, und folglich deren bedingende Nothwendigkeit beweisen.

§. 131.

Eben diese Geheimen-Räthe kündigen endlich in dem Schreiben vom 10. May 1817. dem nächsten Agnaten und der ganzen Erbregenten-Dynastie an, daß

„in diesem Puncte (in Beziehung auf ihre „Einsprache für des Landes und der Familie Vertrags-Rechte) des jetzt regierenden Königs Majestät die von Ihrem

„verewigten Vater öffentlich aus-
„gesprochenen und befolgten Grund-
„sätze mit unerschütterlicher Festig-
„keit behaupten und eine Einmi-
„schung der Mitglieder des König-
„lichen Hauses in die gegenwärti-
„gen Verhandlungen mit den Ver-
„tretern Ihres getreuen Volks nicht
„zugeben werden.“ — —

Diese Geheimen-Räthe haben also den jetzt regierenden König nicht zurück gehalten, jene reichsgesetzmäßig mit dem Erbvertrag von 1770. verbundene und 1780. ausgeübte Clausel von der Pflicht und dem Rechte der Agnaten

„so viel an Ihnen ist, Sorge zu tragen,
„daß jenem (alle andere Compactate bestäti-
„genden) Erbvertrage kein Eintrag oder Ab-
„bruch von andern geschehe,“

Haupturkunden II. S. 200. 202.

nach dem Beyspiel König Friedrichs, welcher sie mitbeschworen hatte, als null zu behandeln.

§. 132.

Uebrigens sind die Grundsätze, welche König Friedrich darüber ausgesprochen hat, allerdings aus

Verhandl. II. Abtheil. S. 36.

öffentlich bekannt. Seine damalige Ueberzeugung sprach aus:

„In keinem unabhängigen Lande, wo eine Constitution entworfen oder abgeändert

ward, geschah solches unter Mitwirkung der Agnaten des Souverains, weil dieselbe an der Staatsgewalt keinen Antheil nehmen können oder dürfen."

Auch damals schon haben also die Geheimen Räthe dem König nicht die unwidersprechlich klare Unterscheidung vorgelegt, daß

die 1805. entstandene Unabhängigkeit des Landes von Reichslehnschaft und Reichsgerichtsbarkeit den Regenten von der urkundlichen besondern Verfassung des Landes durchaus nicht unabhängig machen könne, da sonst auch das Land von eben derselben unabhängig geworden seyn würde.

§. 133.

Die äussere Unabhängigkeit des Königs sowohl als des Landes von jedem andern Oberherrn ist keinem Zweifel ausgesetzt. Wird aber dadurch die dennoch heilige Abhängigkeit beyder von rechtlichen Verträgen je zweifelhaft? Oder wären etwa Verträge mit den Unterthanen weniger heilig, als Verträge mit Auswärtigen, denen doch der Souverain gewiß seine Unabhängigkeit nicht entgegensetzen wird. Sind beyde anders, als durch beyderseitige Uebereinkunft abzuändern, wenn nicht Gewalt gegen Gewalt statt der Rechtlichkeit geltend werden, und das einzig feste Princip der innern Ruhe und Sicherheit verschwinden soll. Denn keine bloße Gewalt ist je so

stark, daß nicht veränderte Umstände eine neue Gestaltung der Mitwelt zur entgegengesetzten Gewalt hervorzubringen drohen könnten.

§. 134.

Nach jenen unmöglich richtigen Ansichten, daß eine für einen bedingten Regenten erst entstehende Souverainetät von den Landes-Verträgen entbinde, hatte König Friedrich allerdings auch

Hausgesetze, die zugleich als Landes-Gesetze anerkannt waren,

ohne weiteres als nichtig behandelt. Eben so macht das Geheimräthliche Schreiben vom 10. May zum Schluß noch die höchst bedenkliche Eröffnung, daß

„die Verhältnisse der Mitglieder des Königl. Hauses sowohl unter sich als gegen das Familien-Haupt durch ein eigenes Haus-Gesetz ihre nähere Bestimmungen erhalten werden.“

S. Beylage zu §. 118. am Schluß.

§. 135.

Gegen dergleichen Grundsätze nun mußte der nächste Agnat

„in Zeiten den geeigneten Vorbehalt machen.“

S. zweites Schreiben desselben an die Ständeversammlung vom 14. May 1817. Beil. Lit. F.
Verhandl. 57. Abtheil.

§. 136.

Nothwendig aber ist's, bis auf die Wurzel dieser Grundsätze zurück zu gehen.

Der Regent und seine Verwandte, der Regent und alle, die sich gerne rechtlich regieren lassen,

können nichts anders wünschen, als entscheidende Ueberzeugung über das Rechtliche.

§. 137.

Die Personen und der persönliche Charakter müssen in solchen Fällen durchaus aus der ganzen Frage entfernt werden. Rücksichten darauf machen nicht nur eine jede solche Differenz und Erforschung über das Rechtliche sogleich gehässig, sondern auch die ächte Beantwortung unmöglich. Gerade dieß ist das Eigenthümliche der Pflicht und des Rechts, daß beydes nicht von der Individualität, nicht von dem Persönlichen und Besondern in den Ueberzeugungen des Einzelnen abhängt. Pflicht und Recht ist nicht entschieden, wenn beydes nicht so klar gemacht ist, daß die Einsicht und freye Ueberzeugung der Sachkundigen darüber ruhig und unbefangen nur das Nämliche urtheilt.

§. 138.

Die Persönlichkeit und den individuellen Charakter in Regierungssachen einzumischen, ist ohnehin weder erlaubt noch geziemend; und dennoch haben dieß die leitenden Königlichen Räthe in den neue-

sten Verhandlungen über die würtembergische Verfassung zur Gewohnheit gemacht und dadurch, so viel an ihnen war, die Majestät des Regenten in die Stellung einer Parthey für ihr eigenes Betreiben herabgezogen.

§. 139.

An der richtigen Einsicht jedes Sterblichen, auch des Regenten, darf gezweifelt werden. Sogar die infallible Kirche glaubt, von dem nicht-wohl unterrichteten Pabst an den besser zu unterrichtenden zu appelliren. Zweifel an dem Charakter des Regenten wären allzuleicht einem Majestäts-Verbrechen ähnlich zu machen. Im Verhältniß des Unterthanen zum Regenten den Charakter des Regenten lobzupreisen und sichtbare Rechte darauf zu bauen, ist nicht einmal geziemend und ohne Anmaßlichkeit des Urtheils über ein Unsichtbares, das so schwer zu entdecken, noch schwerer festzuhalten und zu behaupten ist nicht einmal möglich.

§. 140.

Der Regent und die Regierte dürfen nie vergessen, daß sie nur in Regierungshandlungen einander gegenüberstehen, welche nach dem ostensiblen von Pflicht und Recht zu beurtheilen sind, und vom Charakter der Regenten-Person nichts als dieses einmischen, daß einem jeden

die Gesinnung, er wolle das Rechtliche, er sey sich der Möglichkeit zu irren bewußt,

er erhalte sich aber eben deswegen auch gerne für Berichtigungen offen und empfänglich,

solange zutraue, bis das Gegentheil erwiesen ist.

§. 141.

Daher ist bey aller Ehrfurcht, durch welche man sich gerne die höchsten Personen idealisiren mag, und bey aller Achtung, welche jeder Andere wechselseitig auch für seinen Charakter von ihnen zu erwarten hat, immer die Möglichkeit, daß

Regenten und Regierte, im Unrecht gegen einander stehen, und jene eben sowohl wie diese einer Verständigung und Berichtigung bedürfen können,

vorausgesetzt. Erst wenn einer der Theile voraussetzt, daß nur er selbst nicht irren könne, erst alsdann ist entweder das Volk oder der Regent auf dem entschiedensten Irrwege, auf der Heerstraße zur Willkührherrschaft. Der unabänderliche Wille, die Gesinnung, nicht irren zu wollen, ist heilig; nicht irren zu können, ist nicht einmal abhängig vom Willen des Einzelwesens.

§. 142.

Wäre nun zwischen Mitgliedern der Erbregenten-Familie und dem regierenden ersten Mitglied Differenz über Anwendung gewisser das Recht von beyden begründenden Haus- und Landesgesetze, so wäre bereits durch ebendieselbe die Beylegung vermittelst eines Vergleichs oder schiedsrichterlicher

Entscheidung unpartheyischer selbstgewählter Sachkundigen bestimmt.

S. das als Landesgesetz anerkannte Testament Herzogs Eberhard III.

§. 143.

Die jetzige große, weit hinausentscheidende Frage aber ist:

ob König Friedrich richtig geurtheilt habe, da er nach dem Grundsatz handelte:

die 1805. für ihn und das Land begonnene Unabhängigkeit von irgend einem rechtmäßigen Oberherrn habe ihn auch von den das Erbregentenrecht in Würtemberg bedingenden Verträgen unabhängig gemacht,

habe ihn sogar zur Forderung eines unbedingten Eydes auf Unterthänigkeit gegen Seine allerhöchste Person berechtigt.

Verordnung des Königl. Staats-Raths vom 1. Januar 1806. (im allgemeinen Staats-Verfassungs-Archiv 1stes Heft, Seite 122.)

§. 144.

Die große Frage ist, ob

Er richtig geurtheilt habe, daß in den Regenten-Verhältnissen gegen die Erbregenten-Familie und gegen das Land Er nur sich selbst beschränke, vom Unbeschränkten

also ausgehe, und nur, so weit Er sich zu beschränken für gut halte, sodann durch seine selbstgegebene Gesetze beschränkt sey. —

§. 145.

Ausgesprochen wurden diese Grundsätze vielleicht nirgends unbeschränkter, als in dem Schreiben Königs Friedrich an Seine Brüder, die Herzoge Wilhelm und Heinrich vom 27. März 1815. als dieselbe im Namen aller königlichen Brüder ihre rechtliche Ueberzeugung erklärt hatten, daß

„die alten Haus- und Landes-Verträge, deren in der neuen Verfassungs-Urkunde (vom 15. Merz 1815.) gar nicht erwähnt sey, durch politische Verhältnisse und den Drang gebieterischer Umstände wohl in ihrer Wirksamkeit augenblicklich gelähmt werden, aber nie aufhören konnten, die Basis für den Rechtszustand des Königreichs und des königlichen Hauses zu bilden."

Sie setzten daher rechtlich voraus, daß

die eigentliche Absicht des Königs wohl nur diese seyn könne, die alte Landes-Verfassung mit denen Modificationen, welche den Geist der Zeit und die veränderten politischen Verhältnisse nöthig machen dürften, wieder einzuführen.

Schreiben der Prinzen vom 14. 15. Merz 1815. Verhandl. 2te Abtheil. S. 34.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 146.

Dagegen wurde dann offen erklärt:

a) der König beschränke die Ihm zuste=hende Souverainetät aus eigenem An=triebe, indem Er Seinem Volke eine Reprä=sentativ=Verfassung gebe.

b) Es sey hiebey nicht das zu vermissen, daß das neue System nicht auf der Basis der alten Landes=Verfassung beruhe und nicht durch eine freye Uebereinkunft mit den Agnaten und Repräsentanten des Volks gebildet worden sey. —

c) Ausübung der von allen Mächten anerkannten Souverainetät sey es, daß der König vermöge dieser unbe=schränkten Regierungsgewalt wesentliche Abänderungen in der Staats=Verwaltung verfügt habe.

d) Eben darnach habe Sein Königliches Hausgesetz, welches den Agnaten sei=ner Zeit zur Nachricht und Nach=achtung bekannt gemacht worden sey, die Rechte Seiner Familie be=stimmt.

Schreiben des Königs, abgedruckt in den Verhandl. 11. Abtheil. S. 36.

§. 147.

Es ist erwünscht, daß diese Grundsätze und ihre Prämissen so unumwunden ausgesprochen sind.

Man sieht, worauf die Ueberzeugung des Königs gegründet war. Man sieht, welche Grundsätze, welche Handlungsart nicht richtig sey, also mit gutem Willen aufgegeben werden könne und müsse, wenn und weil die Prämissen unrichtig sind. Man sieht, daß in dieser wichtigen Angelegenheit ganz „ohne Zorn und Partheywuth", ganz mit der Ruhe der gründlichen Rechtserforschung alles Unrichtige berichtigt werden könne,

in eben dem Schreiben des Königs Friedrich an dessen Brüder. s. §. 134.

Eben diese Grundsätze wurden durch die würtembergische Gesandtschaft auf dem Congreß zu Wien festgehalten. Klübers Acten d. W. C. 5. Heft, Seite 97.

Aber auch die Erklärungen der Oesterreichischen, Preussischen und Hannöverischen Gesandtschaften dagegen sind allbekannt und aus jenen Acten oft wiederholt.

§. 148.

Speciell wurde ferner behauptet:

a) „Selbst in der Verfassung des vormaligen Herzogthums Würtemberg, wo

die Eigenschaft eines teutschen Reichslehens und eines Stammguts

für die successionsfähige Seitenverwandte des regierenden Herrn besondere Verhältnisse begründete, hätten die Agnaten

Bayerische
Staatsbibliothek
München

b) keine andere Rechte als solche gehabt, die sich auf den künftigen Successionsfall bezogen und sich darauf beschränkten, daß der ex pacto et providentia majorum succedirende nicht alle Handlungen seiner Vorfahren anzuerkennen verbunden war."

c) „Wenn auch der Regierende keine eigene Nachkommen hatte, so sey den Agnaten die Befugniß doch nicht zugestanden worden, ohne ausdrückliche, durch die besondere Verhältnisse motivirte Beystimmung des Regenten und Familienhauptes an landständischen Unterhandlungen Theil zu nehmen."

d) Daß aber Verhältnisse dieser Art ohnehin keine Anwendung auf einen Zustand fänden, der durch die

unbeschränkte Unabhängigkeit von aller Unterordnung und Lehens-Verband des Familien-Hauptes

herbeygeführt worden sey, verstehe sich von selbst.

§. 149.

In dieser Kette von Schlüssen, welche, wie alle vernünftige Schlüsse zu prüfen sind, fällt von selbst auf, daß

Bayerische Staatsbibliothek München

a) das Herzogthum Würtemberg, wenn es gleich nicht mehr als Reichs-Lehen unter Aufsicht der Reichsgerichtsbarkeit regiert wird, nicht aufgehört hat

ein seinen jedesmaligen Erbregenten durch eine eigene Landesverfassung bedingendes Herzogthum, und

das Stammland — in Hinsicht der Patrimonial-Besitzungen und des Regierungs-Rechts aber das Stammgut der ganzen Erbregenten-Familie zu seyn.

§. 150.

Eben deswegen hat

b) die Erbregenten-Familie, weil das regierende Familien-Mitglied selbst nur durch die mit Ihr und dem Lande geschlossenen Verträge und Testaments-Verordnungen, das ist ex pacto et providentia majorum, succedirt, nicht blos das (traurige) Recht, zuzusehen, wenn vieles Wesentliche nach irgend einer neuen Idee von unbeschränkter Regierungsgewalt abgeändert wird, und nur etwa im Successionsfall sich an alle diese Abänderungen nicht für gebunden zu achten.

Die würtembergischen Agnaten sind zwar auch nicht befugt, in die Staats-Verwaltung, sofern sie nicht den Verfassungsverträgen und Grundsätzen

wesentlich entgegen ist, sich einzumischen. Aber sie sind auch nicht in dem leidigen Fall, wenn das Land durch offenbare Verfassungswidrigkeit verletzt wird, blos bis sie selbst etwa regieren könnten, zuzuwarten, indeß alles Eigenmächtige geschehen zu lassen und nur wenn der Successionsfall einträte, das zugegebene Uebel durch späte Abänderungen zu bessern. Viel nöthiger ist das Verhüten — nicht eben der menschlich gewöhnlichen Fehler oder Mißgriffe, über welche sie auch nicht unfehlbar wären, wohl aber — dessen, was ohne daß erst darüber ein Richter nöthig wäre, direct und unläugbar den Rechtsverträgen über die bestimmte Landes-Verfassung zuwider wäre. Denn wären ihnen nur künftige Abänderungen überlassen; so wäre für das Land — und dieses ist doch der Zweck von allem Regiertwerden! — nicht „so viel möglich Sorge getragen.“ Späte Abänderungen vermöchten wenigstens das große Uebel nicht zu ändern, welches in einer solchen Unstätigkeit und Veränderlichkeit des Wesentlichen der Staats-Verwaltung immer liegen würde. Diese aber kann nur durch eine stätige, zusammenwirkende Erhaltung der pactorum und der vorsichtlichen, gesetzlich anerkannten Verordnungen der Vor-Eltern — der Regierten sowohl als der Regenten — verhütet werden.

§. 151.

Glücklicher Weise ist hierüber in Würtemberg nicht blos aus allgemeinen Sachgründen zu urthei-

len. Der schon mehrmals wörtlich angeführte Erb-vertrag von 1770. ohne dessen Anerkennung das Herzogthum Würtemberg verfassungsmäßigen Gehorsam nicht schuldig ist,

Haupturkunden I. 41. 49. auch §. 4. II. 93. 182. 183.

und das darauf durch den auch als Landes-Compactat angenommenen Erbvergleich von 1780. gegebene Beispiel der Ausführung selbst zeigt unläugbar, daß die Agnaten allerdings

noch andere Rechte hatten (und haben sollen) als solche, welche sich auf den Successionsfall und (mehr zu ihrem, als des Landes-Vortheil) blos darauf beschränken, nicht alle Handlungen der Vorfahren anerkennen zu müssen, —

kurz: es ist in Würtemberg auch urkundliches Recht,

„so viel an ihnen ist, Sorge zu tragen, daß
„jenem (alles frühere mitumfassenden) Lan-
„des- und Erb-Vertrag kein Abbruch oder
„Eintrag geschehe."

Haupturkunden II. S. 198. 200

§. 152.

Dieses ihr Theilnehmen an Landständischen Unterhandlungen hat auch allerdings

c) „ohne ausdrückliche durch die besondern
„Verhältnisse motivirte Beystimmung des
„Regenten und Familien-Hauptes"

Statt gefunden.

Nur die Stände, nicht der Herzog Carl, erklärten — Haupturkunden II. S. 181. Lit. e. — daß sie

die Beystimmung auch der Herrn Agnaten beybringen wollten. —

§. 153.

Auch die frühere 1768. legalisirte Verbindlichkeit, schon den ersten Theil des Erbvergleichs von 1770. als Landes-Compactat zu übernehmen und

so viel an ihnen ist, Sorge dafür zu tragen, daß demselben von Andern kein Eintrag oder Abbruch geschehe.

Haupturkunden II. 98. 101.

war nicht erst durch ein besonderes Zugestehen von dem regierenden Herzog Carl möglich, sondern geschah — auf Mittheilung und Bitte der Landschaft.

Haupturkunden II. 98. 100.

§. 154.

Ueberhaupt liegt gerade dieses Wichtige in dem Begriff von Verträgen der würtembergischen Regierten mit dem Regenten, daß, weil die Verträge nicht Regentenbefehle, sondern freye Rechtseinverständnisse sind, das Recht und die Pflicht, diese geltend zu machen, nicht von dem Zugestehen oder Verbieten des dadurch selbst bedingten Regenten abhängt,

vielmehr in dieser Beziehung das Recht und die Pflicht der Regierten, als des Einen Vertragstheils, so groß und so stark ist, als sie es irgend auf der Seite des Andern Paciscenten seyn kann. Eine Einsicht, welche zu wahrer Beurtheilung der würtembergischen Verfassungs-Angelegenheiten, im Unterschied von manchen andern, erst werdenden Constitutionen, unentbehrlich ist.

§. 155.

Gerade hierin, daß die würtembergische Verfassung durchaus von längst her schon und immerfort Vertragssache ist, besteht ein so wesentlicher Unterschied zwischen dem, was Würtemberg— das heißt: die Gesammtheit der Regierten, welche aus der Erbregenten-Familie und dem ganzen Volke besteht— rechtlich anzusprechen hat, und dem, was in Staaten, wo nicht Verträge, sondern zum Theil Concessionen oder einseitig widerrufliche Bewilligungen sind, Statt finden mag.

§. 156.

Hiebey ist, um nur nicht ins Entferntere abzuschweifen, kurz zu bemerken, daß eben dieses Vertragsverhältniß, seit es urkundlich existirt, d. i. seit dem Münsinger Vertrag von 1484. und nach ununterbrochener Anerkennung und herkommlicher Ausübung auch die

Einigung jedes durch das Stammland erhaltenen Zuwachses mit die-

sem Lande und Wesen, d. i. mit dessen Verfassungs-Pflichten und Rechten

eingeschlossen hat und also Incorporation unter denen sie möglich machenden Modificationen, aber ohne Umänderung der Verfassung überhaupt, landesverfassungsmäßige Regel ist.

Haupturkunden I. 5. (Vergl. die vollständige Ausführung in den Erläuterungen über einige Grund-Begriffe der würtembergischen Landes-Verfassung. 1816. S. 72—141.) (§. 137 — 143.)

§. 157.

Da nach allem diesem die drey ersten in dem Schreiben König Friedrichs (§. 132. 134.) behaupteten Prämissen den daraus gefolgerten Grundsatz nicht bewähren, so hängt am Ende auch hier wieder die einzige letzte Begründung des behaupteten souverainen Rechts

unbeschränkt Haus- und Landes-Gesetze zu geben und allein sich selbst, so weit man es gut findet, zu beschränken

von der Behauptung Lit. d. §. 148. ab, daß

des regierenden Familien-Oberhauptes unbeschränkte Unabhängigkeit von aller Unterordnung (unter eine andere Oberherrlichkeit) und von allem Lehens-Verband,

daß mit einem Wort

jene volle Souverainetät

auch jede Selbsterhebung des Regenten

über alle Haus- und Landes-Compactate mit sich bringe.

§. 158.

Zwar ist diese Behauptung seit dem 16. October und 13. November 1815. in dem §. 82. 83 angeführten Rescripten in eine mildere Gestalt umgebildet worden.

> Es handle sich um eine staatsrechtliche Vereinigung der Erblande und der neuen Lande, welche durch einen Staats-Verfassungs-Vertrag — auf dem Wege des Vergleichs, entstehen müsse, nicht aufgedrungen werden solle, und —
>
> „von welchem, ist er einmal geschlos-
> „sen, kein Theil ohne Zustimmung des
> „andern Theils abgehen könne —
>
> in welchem auch alles Anwendbare aus den alten Verträgen beybehalten, alles nur immer mit dem Wohl des Staats Vereinbarliche auch wirklich aufgenommen werden solle.
>
> Verhandl. XI. Abtheil., Seite 27. XIII. Abtheil. S. 149. 150.

§. 159.

Alles möchte hierdurch ins Gleiche gebracht scheinen, wenn die Worte, wie sie liegen, verwirklicht würden. Und doch

kam so fort der alte, oder vielmehr der nur seit 1806. erhörte allzu neue, allerhöchste Grundsatz von einer andern Seite wieder:

die Souverainetät des Einzelnen soll auch, wenn jetzt von einem gemeinsamen staatsrechtlichen Vergleich und Vertrag die Rede ist, nun dennoch allein wissen, soll, so bald ihr nicht mehr länger die ständische Berathungen abzuwarten gefällig ist, allein entscheiden, was aus den alten Landescompactaten rc. noch anwendbar, noch mit dem Staatswohl vereinbarlich sey, und wovon vielmehr durch die Zeitumstände und geläuterte Grundsätze der Staats-Weisheit unbedingt Abänderungen geboten seyn müssen.

§. 160.

Alles und alles beruht also wieder auf der Richtigkeit oder Unrichtigkeit jener Ueberzeugung, als ob

die seit 1806 für das Land und die Erbregenten-Familie so gut wie für den Regenten entstandene Unabhängigkeit vom Lehens- und Reichsgerichts-Verband der regierenden Person Unabhängigkeit von allen Haus- und Landes-Compactaten und das Recht gebe:

a) über das, was in den neuen Vertrag aus dem alten übergehen dürfe, entscheidend abzuurtheilen,

b) Haupttheile, wie die Repräsentation und das Steuerwesen gegen vielfache Gegenvorstellungen unter Erklärung eines unabänderlichen Willens abzuändern,

c) Kurz nach dem von König Friedrich — als dem Staatswohl höchst angemessen — gegebenen Hausgesetz schon wieder ein anderes ebenfalls nur bestimmendes erwarten zu lassen —

d) Die Agnaten-Pflichten und Rechte in Erhaltung der Landes-Verträge durch einseitige Erklärungen zu beseitigen;

e) überhaupt aber den als Vertrag begründeten Rechtszustand der Erbregenten-Familie und aller übrigen Regierten, nach welchem sie das Verfassungsmäßige als Bedingung ihres Gehorsams unläugbar fordern können, und alles offenbar Verfassungswidrige — am meisten also die Aufhebung der Verfassung — zu befolgen nicht schuldig sind, so zu entfernen, daß ihnen

f) nur die Wahl bleibe, entweder ohne gemeinschaftliche Verfassung regiert zu werden, oder das, was nun einmal der am 3. Merz 1817. mitgetheilte Verfassungsentwurf mit den am 26. May — nachgetragenen Abänderungen enthält, gleichsam aus freyer Einwilligung und Vertrags-

weise anzunehmen, und ungeachtet der bedenklichsten Abweichungen von dem alten System sich in Masse gefallen zu lassen —

g) mit der ausdrücklichen Bedingung, daß vernünftige Vorschläge zwar auch künftig angehört und besprochen werden sollten, aber, nicht die alten Verträge, sondern „dieser Entwurf als die Regel bestehe, die im Fall der Nichtvereinigung bleibe."

Rescript vom 26. May 1817. Schwäb. Merkur, S. 372.

Rescript vom 5. Juny 1817. Schwäb. Merkur, S. 411.

§. 161.

Auf welche durchgreifende Weise diese Folgerungen des Hauptgrundsatzes neuerlich durchzuführen versucht worden sey, mag, um hier nicht zu zerstreuen, in einer

Beylage

beleuchtet werden.

§. 162.

Wenn die Souverainetät einer Einzelnen Person das Recht gäbe, allein zu entscheiden, was aus bedingenden Haus- und Landes-Verträgen noch anwendbar sey, und welche Haupttheile in der Verfassung unbedingt geändert werden sollen, so würde auch künftighin jedesmal der Zustand der

Völker und der Agnaten nur an der Einsicht und dem Willen eines Einzelnen und an den Rathgebungen hangen, welche das Individuum auf sich wirken liesse. So bald dann der Einzelne seine Ueberzeugung änderte, würde er zwar, nach dem in dem Rescript vom 13. November 1815. gegebenen und neuerlich wiederholten Beyspiel

Verhandl. XIII. Abtheil. S. 149. — Vergl. Rescript vom 11. May 1817. Verhandl. 38ste Abtheil.

die innere Gültigkeit der Verträge nie in Zweifel zu ziehen, behaupten zu können, aber nicht nur die äussere Anwendbarkeit im ganzen Umfang läugnen, sondern eben deswegen auch den ganzen Vertrag so lange ausser Uebung setzen, bis man unter dem Namen freyer Einwilligung — mit der mindest-möglichen Stimmenmehrheit, oder auch nur mit der vorher für nichtgeltend erklärten Minorität das zugebe, was jetzt gerade von ihm als dem Volke heilsam und mit den Rechten der Krone vereinbar anerkannt und einigen Ständeclassen durch Nachgiebigkeiten, welche vorher lange für unzulässig erklärt waren, annehmbar gemacht werden könnte.

§. 163.

Wenn eine solche Auslegung der Souverainetät oder „der Rechte der Krone" die richtige wäre, so würde auch in dem hochwichtigen Punct des Steuer- und Finanz-Wesens die mildernde Erklärung, daß

das, was der Staat über den Ertrag des Kammerguts [1] hinaus weiter brauche, durch freyverwilligte Steuern gedeckt werden solle,

Rescript vom 11. May, Schwäb. Merkur S. 317. — Verhandl. 38ste Abth.

die Gebende nicht vor Willkühr sichern.

§. 164.

Selbst die an sich noch mehr genügende Zusage, daß

weder in Kriegs- noch Friedenszeiten eine Steuer ohne Verwilligung der Stände ausgeschrieben, und daß diese Verwilligung den Ständen nur in so weit angesonnen werden solle, als (statt der sonst angegebenen Zweckmäßigkeit) die Nothwendigkeit der zu machenden Ausgaben, die Unzulänglichkeit der Kammer-Einkünfte und die richtige Verwendung der früheren Staats-Einnahmen, wie sie theils aus den Steuern sich ergeben haben, nachgewiesen werden kann,

S. königl. Abänderungen des Verfassungs-Entwurfs v. 26. May 1817. Schwäb. Merkur, S. 376. Verhandl. 37. S. 223.

würde, wie die Verfassung selbst, von dem obersten Grundsatz abhängen, daß am Ende, wenn die Regierung

„ihr Ziel bey den Ständen durch Anerken-

nung der von ihr proponirten Nothwendigkeit wegen weitläuftiger Debatten später oder gar nicht erreichte,

die Souverainetät für sich allein jene Nothwendigkeit der Ausgaben nach unabänderlichem Willen für entschieden, die Stände für aufgelöst und das Volk seines rechtmäßigen Organs beraubt erklären und nun ohne ständische Verfassung Steuern beytreiben dürfte.

§. 165.

Im Gegensatz gegen solche — schon factisch gewordene — Möglichkeiten hatte und hat die Vertrags-Verfassung Würtembergs neben dem Einen Angelpunct, daß

alle offenbar Verfassungswidriges vollziehende Staatsdiener von der Landschaft zur Bestrafung angezeigt werden durften, und sollten

Erbvergleich 1770.

Erbvergleich 1780.

Haupturkunden II. S.108.109. III.S.124.

ihren zweiten Angelpunct in dem Steuer-Wesen — dadurch, daß

das Land zu weiteren Regierungskosten als es in das Kammergut ohnehin abgab, allerdings nicht schuldig und verbunden, also rechtlich nicht zu zwingen war, wenn es nicht Mehreres aus freyer Anerkennung der Nothwendigkeit durch seine Stellvertreter vermitmittelst specieller Instructionen bewilligte.

§. 166.

Nur durch diese wahre vertragsmäßige „Landesfreyheiten" kann das Land gesichert seyn, daß

weder die Regierung und namentlich die im neuen Verfassungs-Entwurf für sich und ihre Oligarchie so vielfach fürsorgende Ministerien

noch die Stände selbst, wenn je die relative Stimmenmehrheit zu gewinnen wäre, Verfassungswidriges überhaupt durch die Staatsdiener leicht zur Vollziehung bringen,

und besonders

die Nothwendigkeit unverhältnißmäßiger Abgaben durch das Uebergewicht des Souverainetäts-Grundsatzes entscheiden könne.

§. 167.

Darüber nämlich, ob etwas zu Erfüllung einer Regentenpflicht nach äussern oder innern verfassungsmäßigen Verhältnissen des Landes unentbehrlich sey, müssen unstreitig die Stände als Repräsentanten des Ganzen und die jeden Bezirk repräsentirende Amtsversammlungen bis zu der zu speciellen Instructionen nöthigen Evidenz überzeugt werden können, wenn je

der ganze Staats-Einnahme-Etat genau vorgelegt und

der Staats-Ausgaben-Etat nach jener Grund-Idee von Unentbehr-

lichkeit zur Erfüllung einer Regentenpflicht von vornen herein und von oben herab revidirt werden wird.

§. 168.

Hievon aber ist, während der vollen zwey Jahre der Verhandlungen mit den Ständen, nicht einmal das doch vor allen andern unentbehrliche Resultat, noch weniger aber das überzeugende Detail der Prämissen in irgend einem Puncte, selbst nicht in dem abzusondernden Puncte des protestantischen und katholischen Kirchenguts bis jetzt sichtbar geworden.

§. 169.

Nur an Einer Aufgabe der Ueberzeugung hängt demnach nach allem diesem seit 1815. das Verfassungsgeschäft in Würtemberg und all der künftige Pflichten- und Rechtszustand der Agnaten und übrigen Regierten.

Die Ueberzeugung der Regierung über ihren allerhöchsten Souverainetäts-Grundsatz — kann sie als die richtige entschieden werden, so werden alle Verständige sich dem Verhängniß ergeben, über das Anwendbare der Landes-Verträge, über die Nothwendigkeit dessen, was der Staat brauche, über das innerhalb weniger Jahre entstehende zweyte Hausgesetz für die Agnaten u. d. m. kurz über alles das,

was die Geschäftsleiter zu motiviren sich noch herablassen mögen, alles nur mit weiser Eile zu bewilligen.

§. 170.

War aber jene Grundüberzeugung der Regierung vom ersten Anfang des Geschäfts an bis auf seine jetzige gebietende Unterbrechung, unrichtig, wohlan — so wird auch die Regierung ohne Zweifel eben so schleunig gerecht seyn, und

> Landes- und Hausverträge nach Buchstaben und Geist in die Wirklichkeit wieder herzustellen nicht länger Anstand nehmen.

Sie wird alsdann, weil wahre Ueberzeugung auch den wahren guten Willen giebt, und mit diesem leicht auch viele Schwürigkeiten auflöst,

> gewiß schnell über die wegen Erfüllung der Regentenpflichten gegen sich und alle Classen der Regierten erweislich unentbehrliche Modificationen nicht blos durch kategorische von keinen Ueberzeugungsgründen begleitete Aussprüche entscheiden wollen;

vielmehr wird sie durch überzeugende Erläuterungen der Minister die Ueberzeugung nicht blos einer in der alten Verfassung nie gestandenen Minorität, sondern gewiß auch von Drey-Vier-Theilen und mehr, ohne allen Nebengebrauch der Machtmittel zu bewirken die Freude haben.

Beylage zu §. 170.

§. 171.

Wer aber ist geeignet, diese Differenz der Ueberzeugung über den allerersten Fragepunct für beyde Theile zu berichtigen?

§. 172.

Der Reichsrichter hat allerdings aufgehört. — Nur Eine Bemerkung wäre, neben dieser historischen Wahrheit, nie zu vergessen. Auch für das mit seiner Erbregenten-Dynastie im Zustande eines reciproken Vertragsrechtes stehende Land hat die für die Rechtssicherheit oft wohlthätig gewesene Reichsgerichtsbarkeit aufgehört. Das Land ist durch die ohne das Reich geltende Erbverträge von 1514. bis 1770 und 1780. herab verbunden, sich je von dem Erstgebohrnen aus dieser bedingten Dynastie nach seinen Compactaten regieren zu lassen. Aber es ist nur verbunden, sich von dem Erstgebohrnen regieren zu lassen, der seine Compactaten nicht als aufgehoben behandelt, sondern förmlich und bey fürstlicher Würde uud Treue anerkennt. Der Reichsrichter hat nicht dem Regenten allein aufgehört. Und wo kein Richter, wo aber reciproke, bedingende Verträge sind, da tritt die Berechtigung ein, daß jeder Vertragstheil sich für sein Vertragsrecht selbst die Gewähr leiste.

§. 173.

Zu Extremen aber soll es, wenn noch irgend eine Berichtigung der Ueberzeugungen

anders möglich ist, nicht kommen. Um so sorgfältiger sieht sich das Auge jedes Rechtsfreundes, jedes Freundes des biedern Würtembergs und des ganzen Teutschlands nach einem heilversprechenden Mittel um, welches die unübersehbar folgenreiche Maxime zu berichtigen vermöge, welche sagen würde:

Alle Verständige unter Einer Million Menschen haben von einem Einzigen, welcher nur durch Verträge über sie ein Recht hat, doch die Entscheidung anzunehmen, ob und wie viel er von jenen Verträgen noch anwendbar finde, wie lange Er sie ausser Wirksamkeit lassen wolle, und welche Abänderungen statt der Hauptheile der rechtlich bestehenden Verträge als neue Vertragspuncte eintreten sollen!

§. 174.

Zur Berichtigung einer solchen Maxime leitet unstreitig die geläuterte Staats-Weisheit und der Zeitgeist der Mündigkeit, welche den Verständigen und Gebildeteren gebührt.

Ueber schwer zu entscheidende Maaßregeln der Staats-Verwaltung überlassen sich alle Verständige, welche dafür nicht alle nöthige Kenntnisse erfassen können, der Leitung einer auf Verfassungs-Grundsätze verpflichteten Hierarchie von Staatsdiener-Collegien, deren Berathungen, von Stufe zu Stufe schärfer geprüft, bis zu dem vertrauten Raths-Collegium des Regenten aufsteigen,

welcher, nie parthepnehmend im Einzelnen, über Allen stehen soll, um alle zu ihrer Pflicht anzutreiben und die Radien ihrer wohlerwogenen Einsichten in seinen Entschlüssen zusammen zu fassen.

Dieses Vertrauen der Verständigen ist das sich selbst rechtfertigende Lob und die Grundfeste der Monarchie. Und constitutionell wird eine so organisirte Monarchie, wenn noch ständische und ständige Beobachter, in wie ferne die Verwaltung mit den Verfassungs-Grundsätzen in Harmonie bleibe und für beyde sich Perfectibilität zeige, neben der gesammten Stufenreihe ächter Staatsdiener hinzukommen, und sich unter dem Einen Oberhaupte des Staates pflichtthätig vereinigen.

§. 175.

Daß aber je verständigen Menschen ihr und der allgemeine Menschenverstand eine Hingebung in die §. 173. ausgedrückte Maxime gebiete, oder auch nur erlaube, und daß nach einer solchen Maxime eine constitutionelle Monarchie ihre Grundfeste erhalten könne, dieß wird,

so bald die Begriffe klar gemacht werden, niemand, der begreifen kann, für begreiflich erklären.

§. 176.

Das Schmerzgefühl eines rechtlichen Gemüths, so etwas in Teutschland, wo für Fürsten und Völker die Wiederkehr zur Rechtsachtung und einem

sicheren Rechtszustand der immer grünende Eichenkranz für die Befreyungs-Siege seyn soll, auch nur fragen zu müssen, — wie gerne läßt es sich durch die Hinweisung mildern, daß

eine Bundes-Versammlung ist, welche die Angelegenheiten des teutschen Bundes zu besorgen hat — und daß unter diesen Angelegenheiten die wichtigste —

der Zweck des Bundes

ist, Erhaltung der äussern

und innern Sicherheit

Teutschlands, der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten.

Bundesacte Art. 2.

Die innere Sicherheit umfaßt auch die Unterthanen, auch ihre rechtlich nicht erloschene Vertragsrechte. Die Unabhängigkeit der Staaten macht nicht bloß die Regenten, sondern auch die Regierten vom innern Rechte der Länder und der Verfassungs-Gesetze abhängig.

§. 177.

Und zu dieser Bundes-Versammlung leitet die Würtembergische Regierung selbst, indem sie — in eben dem Rescript vom 26. May 1817, wo sie die vertragsmäßige Herstellung einer Landsverfassung auf den Fall, wenn man nicht die Ihrige mit einem Mal annehme, fernerhin suspendirt

Verhandl. 37stes Heft, S. 213.

zugleich erklärt, daß sie dennoch

ihren Verfassungs-Entwurf, wenn ihn nicht die Mehrheit der Versammlung annehme, nicht als Gesetz zu promulgiren die Absicht habe, vielmehr

abwarten wolle, welche Grundsätze in Hinsicht auf Verfassungen in den zum teutschen Bunde gehörigen Staaten allgemein angenommen werden.

§. 178.

Bey der hohen allgemeinen Bundes-Versammlung, gilt es also, zu Berichtigung der Grund-Maxime über den Würtembergischen Verfassungs-Streit —

mit der Redlichkeit und Oeffentlichkeit, welche nach der Staatsrede des regierenden Königs, der Character dieser Verfassung seyn soll,

anzufragen: ob von dorther je in Hinsicht der ständischen Verfassungen in den Bundesstaaten der Grundsatz zu erwarten sey:

daß da, wo bereits landesvertragsmäßige ständische Verfassungen für die Erbregenten-Familie und die übrigen Regierten rechtliche Gültigkeit haben, dennoch der jetzt regierende Souverain die rechtmäßige Macht habe,

entweder eine ständische Verfassung noch gar nicht Statt finden zu lassen, und also ohne Verantwortlichkeit der Staatsdiener gegen das Volk, ohne Steuerbewilligung, ohne Mitwirkung der Regierten zur Gesetzgebung unbedingt dennoch fortzuregieren?

oder aber nur dasjenige, was Er aus den Verfassungs-Verträgen noch für anwendbar erklärt, und das, was Er an die Stelle anderer Haupttheile gesetzt sehen will, unter dem Namen eines Verfassungs-Vertrags irgend auf eine Weise auch von Seiten des Volkes annehmen zu lassen??

§. 179.

Man ist genöthigt, nach vorliegenden Umständen noch dringender und bestimmter die Fragen zu fassen, nach deren Beantwortung künftig zu ermessen seyn wird.

ob für jedermann, nur aber nicht für Völkerschaften in Teutschland, Vertragsrechte wechselseitige Verbindlichkeit oder wechselseitige Auflösung der Verpflichtungen mit sich bringen?

§. 180.

Ist es für Würtembergs Verfassung erst abzuwarten, ob eine hohe, teutsche Bundesversammlung folgende Bestandtheile einer so folgenreichen Ueberzeugung bejahen oder verneinen werde?

Oder wenn es abzuwarten ist, wird die hohe, teutsche Bundesversammlung folgende Fragen mit Ja oder Nein beantworten? Die unvermeidliche Anfragen sind:

a) Konnte ein auf landesvertragsmäßiges Regieren verpflichteter, bedingter Regent durch das Aufhören eines Oberherrn und Oberrichters über ihn und das Land, oder durch den Preßburger Frieden 1805. von vornen herein das von Ihm ergriffene Recht erhalten haben, die Landes-Verträge selbst als annullirt anzusehen, und unbedingte Unterthänigkeit für Seine Person zur Bedingung aller Staatsbeamten zu machen?

Beyspielsweise könnte diese Frage auch so gefaßt werden:

ob der König von Großbrittannien, weil er als Souverain von allen Mächten anerkannt ist, die ihn beschränkende Landes-Verfassung aufzuheben das Recht sich zueignen dürfte?

b) hat die hohe Bundesversammlung eine Wahrscheinlichkeit, daß die höchsten Befreyer Teutschlands, von denen zwey sich in ihr sogleich authentisch erklären können, in dem Accessions-Vertrage von Fuld, dd. 2. November 1813.

Acten des Wiener Congr. 2tes Heft. S. 94.

unter der Gewährung voller Souverainetät das Lit. a. beschriebene als ein Recht dem König von Würtemberg zu gewähren die Absicht hatten.

c) Hat ein bedingter Souverain das Recht, deswegen, weil die gleiche Pflichten und Rechte auch auf einen vorher anders Berechtigten Landeszuwachs ausgedehnt werden sollen, zu verlangen, daß das ihm bedingt gehorchende Stammland an seinen Gerechtsamen so viel abändere, als Ihm, dem Souverain, wegen Ausdehnung seiner Macht erwünscht seyn möchte?

Oder beyspielsweise: war England verbunden, von seinen Parlamentsrechten und gesammter Verfassung deswegen etwas aufzugeben, weil Schottland und Irrland in die große Vereinigung übergieng?

d) Versteht die hohe Bundesversammlung selbst unter der Unabhängigkeit der einzelnen Staaten, deren Erhaltung Zweck des Bundes und ihrer Besorgung anvertraut ist, die Unabhängigkeit eines Regenten von der Landesvertragsmäßigen Verfassung, durch welche das Erbregierungs-Recht seiner ganzen Familie, die wahre Legitimität derselben, unaufhörlich bedingt war.

e) Darf das erste Mitglied einer solchen von längst her durch wohlerworbene Verträge

bedingten Erbregenten-Familie in die Erbschaft der bedingten Regierung, factisch wie in einen unbedingten Rechtsbesitz eintreten, während doch im Augenblick der Thronerledigung so eben an der mölichsten Wiederherstellung der vertragsmäßigen Rechte vergleichsweise gearbeitet wurde?

f) Darf Es in solchem Fall handeln, wie, wenn Es das Erbe in einem vertragsmäßig nicht bedingten Zustande gefunden hatte, und also von den — nie rechtlich aufgehobenen — Bedingungen, doch nur so viel wieder aufleben lassen dürfe, als Es selbst gerne zur Bedingung mache?

g) Könnte hierdurch nicht die rechtlich bedingte Legitimität der ganzen Erbregenten-Familie, wenn sie für die Wiederherstellung der Landesvertragsmäßigen Bedingtheit nach Kräften Sorge zu tragen unterliesse, in Gefahr kommen?

§. 181.

Aber die teutsche Völkerschaft, deren Wohl und Wehe, deren Pflichten und Rechte, deren innere nur durch Rechtsachtung denkbare Ruhe und Sicherheit von diesen Fragen abhängt, vermag nicht einmal selbst dieses ihr höchstes Nothbedürfniß vor die Bundes-Versammlung oder vor irgend einen Berichtiger dieser Ueberzeugungen zu bringen, weil

sie ohne ständische Verfassung unmündig gemacht ist. Unmündig und mundtodt gemacht ist in diesem unerhörten Augenblick ein Land, wo keine Herrschaft rechtmäßig die Regierung antreten kann, ohne einer von selbst dazu constituirten Volks-Repräsentation sich für verbunden zu erklären, die sämmtlichen Landes-Compactate zu bestätigen und anders nicht, als ex pacto et providentia majorum zu succediren. — s. Beylage zu §. 11. und Haupturkunden III. S. 30 — 47.

Die Stände-Versammlung aufzulösen, hat in Würtemberg der Regent nach der alten Verfassung, welche auch hierdurch ihren hohen Respect vor Regenten-Rechten beweist, ein Recht. Aber alle Repräsentation, die ganze Möglichkeit, daß sein Volk seine Rechte ohne allgemeine Gährung rechtmäßig zur Sprache bringe, aufzuheben, ist, so lange ein Recht war, nicht erhört worden. Es wäre das Mittel, das ganze Volk rechtlos zu machen, ohne daß es darüber in irgend einem rechtlichen Wege auch nur sich äussern könnte.

§. 182.

Eben diese teutsche, 300 Jahrelang nicht ohne Ständische Stell-Vertreter gewesene Völkerschaft, ist sogar unmündig gemacht, ihre besten, factisch erprobten Entschlüsse, daß sie

nichts den Regentenpflichten erweislich Ent-

gegenwirkendes — nichts mit den teutschen Bundes-Pflichten — nichts mit Rechtsansprüchen einzelner Classen ihrer Mitbürger unharmonisches wolle, oder je gewollt habe,

auf eine ordnungsmäßige Weise vor irgend einem Gerichte oder vor der hohen Bundes-Versammlung auszusprechen, deren Obhut doch sie selbst zu allererst

S. oben §. 129.

ihre Verfassung und Verfassungs-Erhaltung in dem Verfassungs-Entwurf der ständischen Committée zum Voraus vertraut hat.

§. 183.

Um so unentbehrlicher zeigen sich auch hierin die Pflichten und Rechte der Agnaten, ohne deren Verbindlichkeit

für Erhaltung der auch sie bedingenden und beschützenden Landes-Verfassung, so viel an Ihnen ist, Sorge zu tragen —

die ganze so vorzüglich berechtigte Völkerschaft Würtembergs

über einer so weit greifenden Mißerklärung der teutschen Souverainetät,

verstummend, ihre landesvertragsmäßige Verfassung jetzt verkannt und bald allmählig verschwindend sehen müßte.

§. 184.

Sogar aus den kurzen inhaltsschweren Zeilen, welche in dem 13ten Artikel der teutschen Bundes-Acte den Völkern zu Theil geworden sind:

„In allen Bundesstaaten wird eine land-„ständische Verfassung Statt finden"

hat man die Folgerung ziehen zu können geglaubt, daß die Bundes-Acte

die Wiederherstellung alter landständischer Verfassungen nicht wolle.

Verhandl. 37. Heft, S. 19.

§. 185.

Nirgends anders her, als von der hohen Bundes-Versammlung kann das Land Würtemberg und die Erbregenten-Familie auch hierüber die authentische, das Recht und die innere Ruhe sichernde Aufklärung erhalten, daß die Fassung jenes Artikels 13. in solcher Allgemeinheit den Zweck hatte, ihn mit einem Mal all den verschiedenen Statt findenden Verhältnissen anpassend zu machen, daß aber nichts unstatthafter sey, als der Gedanke:

als ob ein teutscher Bund, welcher durch Wiederherstellung der Rechtsachtung und des Rechtszustands allein Teutschlands Wohl zu sichern die Absicht hat, eine bis zum Ende von 1805. bestandene Vertragsrechtliche und die Erbregierungs-Legitimität bedingende Landes-Verfassung durch übermäßige Ausdehnungen des Preßburger und ähnlicher

ganz aufgehobener Tractate, als rechtlich erloschen betrachten könne.

§. 186.

Unmöglich kann die Gerechtigkeit der Bundes-Versammlung, auch wenn sie je allgemeine Grundsätze über landständische Verfassungen in den teutschen Bundesstaaten ausspricht, nachstehende, drey, alles concentrirende Folgerungen der allgemeinen Rechts- und Staats-Weisheit von ihrer hohen Garantie ausschliessen: Da,

a) wo rechtmäßige Haus- und Landes-Verträge die Regierungs-Form bedingten, würde ohne schleunige Wiederherstellung des Bedingenden, das Bedingte selbst nicht rechtlich Statt finden.

b) Abscheidung des Nichtanwendbaren, Aufnahme, Verbessern der Veränderungen, finden in einem Vertragsmäßigen Rechtsverhältniß nicht anders Statt, als durch eine von Ueberzeugungsgründen, nicht von Machtäussernden Nebenmitteln, motivirte Einverständigung beider Vertragstheile.

c) Wo neues Einverständniß durch die competente Vertreter der Volksstimme bei ununterbrochenen Communicationen mit den Committenten, doch nicht Statt findet, da bleibt, was bis dahin rechtmäßiges Vertragsverhältniß war, als die Regel! Was dem wahren Staatswohl ent-

gegen ist, darüber wird immer die Einverständigung zur Abänderung, bei dem Grundsatz die Verfassung auf Redlichkeit und Oeffentlichkeit zu gründen, bald in dem allgemeinen Urtheil herbeigeführt werden.

§. 187.

Es sey erlaubt, das Ende einer Darstellung, welche nichts als

Berichtigung der Ueberzeugung

wünscht, leise und bescheiden in einige Grund-Maximen, als in die Grund-Accorde aller Rechtliebenden Gemüther übergehen zu lassen:

Rechthandhaben ist besser, als eine Verbesserung — in der Form des Unrechts beeilen.

Das Recht handhaben ist Rechthaben:

Verträge, bedingende Verfassungs-Verträge zwischen einem Regentenhause und seinem Stammland, sind nicht wie Dänische Handschuhe umzukehren.

Der Mannhafteste Regent hat das Mannhafteste nicht zugegeben, wenn Er nicht zu allererst das Recht zugegeben hat. Das Recht ist das höchste Bedürfniß der Völker, besonders nach allzulanger Rechtsverachtung.

Wenn das Rechtmäßige zuvörderst als die Regel zugegeben wird, so kann weder zu viel noch zu wenig gegeben seyn. Auch das Bessernde soll und kann erst durch sich selbst und durch freye, zweyseitige Einwilligung ein Rechtmäßiges werden.

Beylagen

zu der

historisch-rechtlichen Sach-Erklärung

über

die verfassungsmäßige Agnaten-Pflichten und Agnaten-Rechte der Würtembergischen Erbregenten-Familie.

Beylage 1. zu §. 11. S. 5.

Das in den Haupturkunden, Abth. I. enthaltene Grundgesetz der innern Staats-Verfassung Würtembergs, der Tübinger Vertrag v. 8. July 1514., hat (§. 30.) diese durchaus auf sich selbst (nicht auf dem Reichsverband) beruhende, auch durch sich selbst ausführbare Regimentsbedingung: „Und soll (um) die oben angezeigte Freyheit von Herzog Ulrich und nachher von jeder Herrschaft(!) immerhin im Anfang ihrer Regierung zu halten, deswegen ein von Ihr mit Sigill bestätigter Brief, worin Sie sich bey ihren fürstlichen Würden im Wort der Wahrheit, dieselbe Freyheit zu halten verpflichten sollen, gemeiner Landschaft übergeben werden, und diese sie früher einzulassen (als regierend sie anzuerkennen) oder Ihnen Gehorsam zu leisten, nicht schuldig seyn." —

Auch der sogleich darauf durch den Tübinger Vertrag geordnete Unterthaneneyd, beruft sich s. Haupturkunden I. 43. §. 31. zweymal auf eben diese Bedingung

Es wird, wie recht ist, redlich und ernstlich Gehorsam gelobt; aber

„alles nach Kraft der gegebenen Freyheit"

„Was Sr. Fürstlichen Gnaden und deren Erben, Herzogen zu Würtemberg, zu leisten und zu geben ist ꝛc. ist treulich zu vollziehen," wie sich nach Inhalt solcher Verschreibung,

„auch der zwischen unserer gnäd.
„Herrschaft und gemeiner Land-
„schaft" (— ganzen Landesbürgerschaft)
„errichteten und geschlossenen Ver-
„trägen zu thun gebührt."

Nicht minder nachdrücklich versprach Herzog Carl im Epilogus des Erbvergleichs von 1770., s. Haupturkunden II. S. 183. folgendes:

„k) Auch werden Se. Kaiserliche Majestät allerunterthänigst ersucht werden, diese Ihro Kaiserliche allerhöchste Bestätigung ausdrücklich in forma priori dahin zu erstrecken, daß in Gemäsheit der Würtembergischen alt hergebrachten Landesverfassung, des von Kaisern zu Kaisern bestätigten Tübinger Vertrags, des pacti Rudolphini de dato Prag den 28sten Januar 1599. und anderer darauf gefolgter Landesgesetze, besonders auch des Landtags-Abschieds von 1739. Prälaten und Landschaft keinem der künftigen durchlauchtigsten Regenten eher die Huldigung zu leisten schuldig und gehal-

ten seyn sollen, bevor derselbe nicht, wie die andern Landescompactaten und Reversalien nach allen ihren Puncten, also auch gegenwärtigen Receß steif, fest und unverbrüchlich zu halten, bey fürstlichen wahren Worten, Treue und Glauben Sich förmlich reversirt habe."

„Dieses wurde sodann von Prälaten und Land„schaft des Herzogthums Würtemberg, für sich und „ihre Nachkommen, seinem ganzen Inhalt nach, „als ein verbindliches Landesgrundgesetz und Com„pactatum bewilligt und angenommen."

Haupturkunden II. S. 183.

Es wurde aber auch, s. ebendaselbst S. 197. und 199. von den beyden fürstlichen Brüdern, den Stammhaltern der Erbregenten-Familie, nicht nur überhaupt der ganze Vertrag genehmigt, sondern auch auf diese Bedingung besondere Rücksicht genommen, indem sie den Vorbehalt beyfügten, daß die Clausel der Nichthuldigung etwa weiterhin in Verträgen nicht specialiter erwähnt werden möge.

Ueberdies aber wurde der ganze Erbvergleich in allen seinen Clauseln rc. und also auch in Hinsicht der Bedingung der Huldigung und des nur verfassungsmäßigen Gehorsams nicht nur

vom Kaiser Joseph II., als römischen Kaiser, aus Kaiserlicher — sondern auch von ebendemselben

als Coregenten und Thronfolger der Oesterreichischen Erb-Königreiche und Länder

aus Erzherzoglicher Machtvollkommenheit

auf alle Fälle, für den Herzog, seine Erben und Nachfolger und die Landschaft, auch

auf den Fall eröffneter Oesterreichischer Anwartschaft für die künftige Successoren vom Hause Oesterreich

feyerlich bestätigt.

Niemand aber wird sich das Sophisma erlauben, daß, wer etwa die Huldigung nicht verlange, und ohne Vertragsrechte, gleichsam auf seine Faust *) zu regieren probiren möchte, auch alsdann die Huldigungsbedingung, die urkundliche Anerkennung der Landescompactaten zu leisten, umgehen dürfe. Gewiß ist nie eine blos wörtliche Anerkennung verstanden worden. Und der Tübinger Vertrag und dortige Unterthaneneyd setzt (— wie überhaupt die alte Art, alles bestimmt und gerade heraus festzusetzen trefflich ist —) auch

„die Schuldigkeit der Landschaft, Gehorsam zu leisten,“

nur als abhängig von denen mit der Landschaft gemachten Verträgen und der vertragsmäßig zugesicherten Landesfreyheit.

Diejenige Höhe von Staatsvernunft, welche sich über alles dieses wegzusetzen wagen möchte, findet gewiß, so lange Teutschlands Bund

*) Ausdruck der Allg. Ztg.

nicht wieder in eine Napoleonische Verachtung aller Rechte verwandelt werden kann, keine Billigung. Am allerwenigsten aber kann dafür eine authentische Beystimmung derjenigen europäischen Mächte vermuthet werden, welche seit der Proclamation von Kalitsch, auch den Völkern und nicht den Fürsten allein, Wiederherstellung des Rechtszustandes (der Achtung und Wiederherstellung wohlerworbener Rechte) zusagten. Eine Zusage, welche die Regenten alle, sogar durch ein auf das Allgemeine des Christenthums zurückführendes Bündniß geheiligt, und unter den mächtigen Schutz der Religion gestellt haben wollen.

Beylage 2. zu §. 11. S. 5.

Absoluta Principia

in den Regierungen teutscher Länder sind allgemeinhin staatsrechtlich unzulässig.

„Nur in Verträgen, ausdrücklichen oder stillschweigenden, ist der rechtliche Entstehungs-Grund dieses Sicherheitsbundes, dieser Schutz-Anstalt (des Staats) zu suchen. Solche Verträge sind zu betrachten, wenn auch nicht in jedem einzelnen Fall als erweisliche Thatsache oder als eine Magna Charta, die zu

Papier gebracht ist, doch als regulative Idee der zur Staatsverbindung sich vernünftiger Weise bestimmenden Menschen." Klübers öffentliches Staatsrecht der teutschen Bundesstaaten. 1817. §. 1. Vgl. Schmalz Handbuch der Rechts-Philosophie §. 255.

Würtemberg ist so glücklich, urkundlich nachweisen zu können, daß seine ganze Regenten-Familie, wie sie 1768 — 70. aus drei Brüdern bestund, nach einem unter Herzog Carl und Graf Montmartin unglücklich gemachten Versuch für die Zukunft auf das Regieren nach Principiis Absolutis feyerlich verzichtet hat. Der ganze erste Abschnitt des Erbvergleichs von 1770. ist nichts Anderes, als die feyerlichste Erklärung, daß und wie Würtemberg nie absolut regiert werden solle.

Als nämlich Würtembergs Prälaten und Landschaft 1764. unter Herzog Carl bey dem kaiserlichen Reichshofrath wegen vieler Landesbeschwerden, (über welche ein Directorium in Fabers neuer europäischer Staatskanzley (1765.) Th. 14. Seite 191 — 204. abgedruckt ist) Klage führten, bewirkten sie, s. Haupturkunden II. 31. daß zuerst 1767 — 68. und absichtlich ganz abgesondert, über Herstellung der nicht-absoluten Regierungsprincipien unterhandelt wurde. Sie erhielten auch eine von allen übrigen unabhängige Berichtigung jener Grundsätze, welche als Classis Prima im Erbvergleich 1770. (Haupturkunden 106 — 127.) enthalten ist. Diese wurde mit wahrer Klugheit

und vor allem andern in vertragsmäßige Ordnung zurückgebracht, auch durch eine separate kaiserliche Confirmation nach reichshofräthlichem Gutachten II. 31 — 61. 67. und durch besondere in den Haupturkunden II. 97—104. das erstemal abgedruckte Consensbriefe der fürstlichen Brüder bestätigt. II. 97.

Diese alles andere veranlassende Hauptbeschwerde ist in der landschaftlichen officiellen Schrift: Replicae cum recensione historica omnium gravaminum subditis würtembergicis inde ad a. 1758. pro stabiliendis Principiis Imperii absoluti illatorum (dd. 20. Dec. 1765. et praes. 18. Mart. 1766.) von Fol. 22. entwickelt. Die damals besonders von dem landfremden Minister, Montmartin, angegebenen Principien waren nach Fol. 32. diese: 1. Die ganze Verfassung der würtembergischen Lande stelle sich nach Maasgabe der abgeänderten Zeitläufe unter ganz anderer Gestalt dar; 2. die ehemaligen Verordnungen und Einrichtungen seyen, nach dem damaligen sowohl allgemeinen als besondern status rerum nicht mehr durchgängig anwendbar. 3. Salus publica müsse in einem jeden besondern Zeitpunct, nach des Summi Imperantis Bestimmung, Ziel und Maasseßung abgemessen werden. Diesem müssen alsdann alle andere Gesetze, Verträge und Anordnungen billig weichen. 4. Mit den Abgaben der Unterthanen sey es eben so. Sobald es die Wohlfahrt, Aufrechthaltung,

Beschützung des Vaterlandes erfordern, so begränzen keine Compactata und keine Recesse die fordersamste Obliegenheit der Unterthanen, zum Besten des Staats das Aeusserste anzuwenden.

„In der Beylage Ppp. geben die Replicae einen „Conspect herzoglicher Resolutionen, womit man „das Imperium Absolutum, die Anforderung eines „unbeschränkten Gehorsams, die Bedrohungen „und die verächtliche Behandlung der Landschaft „exemplificirt und beweist." Jeder Leser wird sich selbst sagen, daß man in neueren Zeiten in dieser Hinsicht wenigstens nichts Neues gehört und erlebt habe. Aber klar ist auch, daß die Würtembergische Regenten-Familie, selbst wenn ihr eine absolute Herrschaft angeboten und garantirt würde, dieselbe laut dieses unumstößlichen Erbvertrags nicht annehmen dürfte, weil dieser Erbvertrag Regierungsbedingung ist.

Beylage 3. zu §. 22.

Formular der (neuen) Beeydigung Würtembergischer Gemeinde-Deputirten. Stuttgarter Hofzeitung No. 101.

Ihr sollt als erwählter Deputirter der Gemeinde N. N. geloben, und einen leiblichen

Eyd zu Gott, dem Allmächtigen, schwören, dem Allerdurchlauchtigsten König und Herrn, Herrn Wilhelm, König von Würtemberg rc. getreu und gehorsam zu seyn, nach der über eure Rechte und Pflichten ergangenen allgemeinen Verordnung und der euch dort eingeräumten *) Mitwirkung und Einsicht bey den magistratischen Verhandlungen das Beste eurer Gemeinde zu wahren, Wünsche, Vorschläge und Bitten, die ihr entweder von selbst, oder auf Veranlassung eurer Mitbürger an den Magistrat bringet, und dessen Bescheide und Erläuterungen darüber genau und gewissenhaft zu prüfen, und bey den höhern Behörden Klagen, von deren Grund ihr euch nicht zuvor sorgfältig überzeugt habt, weder selbst anzubringen, noch durch euren Rath anhängig zu machen, auch in Sachen gemeiner Stadt und Amt, und besonders im Fall ihr zum Gemeinde-Deputirten bey der Amts-Versammlung ernannt würdet, eure Pflicht treulich zu beobachten; überhaupt aber in dieser eurer Eigenschaft dahin zu wirken, daß Vertrauen, Ruhe, Zu-

*) Eben diese Verordnung ist nur einseitig, ohne Zustimmung der Stände, gegeben, also kein Gesetz, auf dessen Beobachtung ohne alle Erwähnung der Landesverfassung, ein Eyd gefordert werden kann. Mehrere Gemeinde-Deputirten haben daher nur unter der Erklärung, daß sie einzig zu verfassungsmäßigem Gehorsam sich verbindlich machen, geschworen. s. den neuen rhein. Merkur 1817. Nr. 124. 133.

friedenheit und Gehorsam in eurer Gemeinde befördert werden. —

Alles getreulich und ohne Gefährde.

Beylage 4. zu §. 34. 35. S. 18. 19.

Dem für die Agnatenrechte bey allen Verfassungsgegenständen und dem Finanzverwaltungsplan so entscheidend beweisenden Fürstbrüderlichen Erbvergleich von 1780. geht zur Vergleichung voran,

die merkwürdige Correspondenz zwischen den Prinzen, Ludwig Eugen und Friedrich Eugen (dem Großoncle und Großvater des jetzigen Königs) mit dem regierenden Herzog Carl, die

Finanzzerrüttungen im Jahr 1770. betreffend,

abgedruckt in Häberlins Staatsarchiv 34. 35. Heft.

Würkung davon war der Erbvergleich von 1780.

Auch der Incorporationsreceß über Bönnigheim enthält die weitere factische Bestätigung, wie verfassungsmäßig nöthig die Consense der Agnaten sind.

Haupturkunden III. S. 151.

Beylage 5. — A. zu §. 44.

Schreiben Sr. Königlichen Hoheit, des Prinzen Paul von Würtemberg an die Stände-Versammlung des Königreichs, aus Hanau, vom 20. April 1817.

Hochansehnliche Stände-Versammlung!

Mit sorgsamer Aufmerksamkeit sind meine Blicke auch aus der Ferne auf das Vaterland gerichtet. So streng die Fügung der Vorsehung war, wodurch die Störung der durch Jahrhunderte glücklich gereiften Verfassung möglich gemacht wurde; so unerschütterlich stand mein Glaube, daß eine mildere Zeit den Muth der Bürger beleben werde, den Wiederbesitz jenes unschätzbaren Kleinods zu erringen. Diese Zeit erschien, und mit ihr das Streben des würtembergischen Volkes. Während des Kampfs erfolgte ein Wechsel der Regierung. Alle Herzen belebten sich mit neuen Hoffnungen, als eine Proposition der Regierung erscheint, welche in ihrer Grundlage die Pflicht der Anerkenntniß alter Vertragsrechte mißkennt, in ihrem Inhalte zwar nützliche Einrichtungen zugesteht, die hergebrachten und unentbehrlichen Anstalten zu deren sichern Erhaltung aber fast ganz beseitigt, indeß nun neuerlich zu Durchsetzung dessen, was dem Volke bloß

als Vorschlag geboten ward, Mittel in Anwendung kommen, welche nur noch des Namens der Gewalt bedürfen.

Wie unsicher — wie unmöglich dies Beginnen sey, glaube ich erklärt zu haben in der hier beyliegenden Zuschrift, welche bey dem andauernden Schweigen der Regierung über diesen Gegenstand von dem nächsten Agnaten nothwendig an den Königlichen Geheimen Rath mußte gerichtet werden.

Auch schon dem Gedanken fremd, durch Privat-Interesse dem öffentlichen Wohl entgegen zu wirken, ist meine Anerkennung dessen, was zwischen der Regierung und den Ständen zum Abschlusse kommen soll, nur durch die freye unabhängige Zustimmung der Stände bedingt.

Eine Hochansehnliche Stände-Versammlung war bisher auf Erhaltung auch besonderer, mit dem Wohle des Ganzen verträglicher Rechte mit löblichem Eifer bedacht. Sollten die Vorrechte eines ersten Agnaten dem höhern Zwecke nachstehen müssen, so möge auch dieß geschehen, damit Bürgertugend einst das öffentliche Urtheil begründe: nicht in unwürdige Hände wären jene Vorzüge gefallen.

Einer Hochansehnlichen Stände-Versammlung

Hanau, den 20. April
1817. freundwilligst ergebener

Paul, Prinz von Würtemberg.

B.

An den Königlichen Geheimen Rath.

Regierungen, wie Individuen, bedürfen der Belehrung ihrer eigenen Jahre, wenn die Erfahrungen der Ahnen keine Lehren für sie sind. Nur mit solcher Voraussetzung läßt sich begreifen, wie das Jahr 1817. großentheils in künstlicherer Gestalt wieder bringen konnte, was schon das Jahr 1815. als unthunlich erwies.

Nach drey Jahrhunderten des Bestandes war die erbländische Verfassung durch Maaßregeln der Gewalt umgestürzt worden. Von äusseren Verhältnissen gedrängt, bey der in Folge gänzlicher Störung des gesellschaftlichen Zustandes sichtbar eingetretenen Unmöglichkeit, weiter auf der betretenen Bahn fortzuschreiten, trat nach zehn kummervollen Jahren die Regierung mit einer Constitution hervor, welche keine Rechte, vielweniger die alten, sicherte. Weder Herkommen noch Eyde wurden geachtet: alles mit engem Blicke nur auf den Gewinn des Augenblicks gerechnet. Es entwickelte sich ein Kampf, welcher der Regierung jede Hoffnung benehmen mußte, ihren Versuch gelingen zu sehen.

Dennoch kehrt nun auch die neue Regierung zu ähnlichem Versuche zurück. Indeß die vorige Regierung sich im Laufe der Verhandlungen wieder zum Anerkenntniß der vertragsmäßigen Volksrechte bequemte, stellt sich die gegenwärtige auf einen Stand-

punct, der sie der Pflicht der Anerkennung entheben soll. Indes die vorige Regierung zu Wieder-Einführung derjenigen Einrichtungen, welche den Bestand der Verfassung sichern, und somit schon zum Begriff einer Verfassung gehören, wenigstens in annähernden Formen erbötig war, werden jene Anstalten in der vom Geheimen-Rathe entworfenen Proposition theils völlig beseitigt, theils illusorisch gemacht, endlich aber zu Durchsetzung dieser Proposition, welche zwar ihrem Namen nach nur als Vorschlag gegeben war, solche Mittel in Anwendung gebracht, denen kein Merkmal der Gewalt, ausser dem Namen, fehlt.

Wie unmöglich dies Beginnen sey, da der Staats-Vertrag nur einseitig gelöst worden ist, und die alten Verfassungsrechte, der einzige Anker in der allgemeinen Noth des Volks, ausschließlich Glauben und Vertrauen erwecken, wird die Regierung ohne Zweifel aus der standhaften Weigerung der Stände erkennen. Wenn in andern Staaten, wo nach einer allgemeinen Umwälzung, nach jeglicher Uebung des Guten und Bösen, nur Muthlosigkeit und Furcht vor neuen Uebeln blieb, jeder zu Gründung eines gesellschaftlichen Vereins eine versöhnende Hand bietet: so könnten diese Staaten bey einem solchen Versuche in Würtemberg nur irriger Weise als Beyspiel genannt werden. Ferne von diesem jammervollen Bilde ist Würtemberg und Teutschland. Nicht die Völker haben hier das Zeichen allgemeiner Auflösung

gegeben: nur irre geleitete Regierungen können jegliches Recht befeinden.

Einer von der Regierung auf einseitigem Wege begründeten Verfassung müßte jede Garantie ihres Bestandes fehlen. Wenn sich, nach angenommener Verfassungs-Urkunde, Streit zwischen der Regierung und den Ständen erhebt: wird die Regierung, als stete Auslegerin ihrer eigenen Schöpfung, nicht Richter und Parthey? Wer wurde bey der Abfassung befragt? Meist Fremdlinge, die, ohne wahres Interesse für den Staat und die Familie des Regenten, nach Laune angenommen, nach Laune und öffentlich ausgesprochenen leeren Theorieen des Despotismus rathen, indeß der einstweilige präsumtive Thron-Erbe, gegen das neueste, rechtliche Beyspiel von 1770 und 1780, von jeder Mittheilung ausgeschlossen ward.

Wenn denn nun die erbländische Verfassung Würtembergs bloß einseitig und gegen den Consens theils des berechtigten Landes, theils der Dynastie selbst aufgelöst worden ist; wenn eine Verfassung nicht bloß eine Anstalt für den Bedarf des Augenblicks, sondern auch kommenden Geschlechtern ein Hort gegen alle Stürme der Zeit seyn soll, folglich die Gewähr ihres sichern Bestandes schon zu ihrem Begriff erfordert wird, in der vom Königlichen Geheimen-Rathe ausgegangenen und nun über allen Begriff eines Vorschlags hinaus mit Maaßregeln der Uebermacht unterstützten Proposition aber, das Erforderniß der Garantie theils

völlig übersehen, theils ungenügend beachtet ist: so muß ich einer solchen Verfassung meine Zustimmung versagen, und erkläre, daß meine Anerkennung als erster Agnat sich stets auf eine von der Stände-Versammlung vorher rechtlich frey ausgesprochene beziehen wird. In ihren weisen Berathungen wird es dieser Versammlung nicht an Einsicht fehlen, alle dem Vaterlande drohenden Gefahren zu beseitigen, und von dem alten Rechte nur das nothwendig Abzuändernde zu entäussern. Sollte jedoch die volle Selbstständigkeit und Freyheit der Stände, ihre Zustimmung zu der Verfassung zu geben, auf keine der bisher versuchten Weisen beschränkt werden wollen, und die Stände unter der Garantie des Rechtsprincips, mit welchem sie in die Unterhandlungen eingiengen, über eine Verfassung mit der Regierung einig werden: so wird auch meine Anerkennung folgen, obgleich individuelle Rechte dem allgemeinen Besten weichen müßten. Sie von diesen Gesinnungen in Kenntniß zu setzen, wird der Versammlung eine Abschrift dieser Note mit einem Schreiben zugefertigt werden.

Des Königlichen Geheimen Raths

Hanau, den 20. April 1817.

ergebener

Paul, Prinz von Würtemberg.

Beylage B. zu §. 44.

Antwortschreiben des Königlichen Geheimen Raths an des Prinzen Paul Königliche Hoheit, d. d. 10. Mai 1817.

Ew. Königlichen Hoheit

Schreiben vom 20. v. M., welches die auf den neuen Verfassungs-Entwurf sich beziehenden Unterhandlungen mit den Würtembergischen Landständen zum Gegenstand hat, enthält sowohl für den verewigten König, als für die gegenwärtige Regierung so harte Beschuldigungen, daß wir die Beantwortung derselben als ein schweres Opfer ansehen, welches wir nur dem ausdrücklichen Befehle Sr. jetzt regierenden Königlichen Majestät bringen.

Wir übergehen alle nicht zum Wesen der Sache gehörigen kränkenden Anspielungen auf diejenigen, welche an dem Verfassungswerk bisher Theil genommen haben, und beschränken uns in dieser Hinsicht auf die einzige Bemerkung, daß eben diejenigen, auf welche diese Anspielungen zu zielen scheinen, vorzugsweise zu dem von des höchstseligen Königs Majestät genehmigten Antrage mitgewirkt haben, den Vertretern des Würtembergischen Volks gewisse Fundamentalpuncte als Grundlage der Unterhandlungen über einen gemeinschaftlichen Verfassungs-

Vertrag zu bewilligen, womit zugleich die bestimmte Erklärung verbunden wurde, daß den Ständen unbenommen bleibe, alle Bestimmungen der früheren Landes-Verträge, die sie für wesentlich, oder auch nur für nützlich hielten, zum Gegenstand der Unterhandlungen zu machen, und daß von solchen Vorschlägen alle diejenigen, welche nur immer mit dem Staatswohl vereinbarlich seyen, in die allgemeine Verfassung würklich würden aufgenommen werden.

In der Hauptsache selbst ergiebt sich aus den gedruckten landständischen Verhandlungen, daß jene Vertrags-Grundlage bis jetzt von Seiten der Regierung auf keine Weise verrückt worden ist, und der Vorwurf, daß die gegenwärtige Regierung sich auf einen Standpunct gestellt habe, der sie der Pflicht der Anerkennung der vertragsmäßigen Volksrechte entheben sollte, ist um so unerklärbarer, als des jetztregierenden Königs Majestät bei der Wiedereröffnung der Stände-Versammlung am 3. Merz d. J. nicht nur die Pflicht, das von Ihrem verewigten Herrn Vater begonnene Werk zu vollenden, sondern auch den Grundsatz, alle noch anwendbare Normen der erbländischen Verfassung bey der neuen zu Grunde zu legen, öffentlich anerkannt haben.

Noch weniger läßt es sich rechtfertigen, wenn der Regierung die Absicht unterlegt wird, die Zustimmung der Landstände zu dem ihnen mitgetheilten Verfassungs-Entwurf auf eine die Freyheit und Selbstständigkeit derselben gefährdende Weise zu erzwingen, da es nicht nur offenkundig ist, wie sehr

sich die Regierungs-Verwaltung Sr. Königlichen Majestät durch Achtung für Recht und Wahrheit ausgezeichnet, sondern auch bey der Mittheilung jenes Entwurfs den Ständen ausdrücklich zu erkennen gegeben worden ist, daß jeder Antrag auf eine Abänderung, welche man als eine Verbesserung oder auch nur als unnachtheilig anerkennen könnte, mit Bereitwilligkeit werde angenommen werden.

Im Gegentheil überlassen wir uns der beruhigenden Hoffnung, daß, wenn die Landstände, ihrer Pflichten gegen König und Vaterland eingedenk, auf die Erzielung eines den beyderseitigen Verhältnissen angemessenen Verfassungs-Vertrags ihr unverrücktes Augenmerk richten, die glückliche Beendigung der bisherigen Unterhandlungen in kurzer Zeit zu erwarten seyn dürfte, und wir glauben in dieser Hinsicht nicht befürchten zu müssen, daß die Mißverhältnisse, in welche die vormaligen Regenten Würtembergs bey Irrungen mit ihren Landständen durch die Dazwischenkunft der Mitglieder des Regentenhauses unter dem Titel von Agnaten und Fideicommiß-Nachfolgern verwickelt worden sind, unter den gegenwärtigen Umständen sich erneuern werden.

Auf jeden Fall sind wir zu erklären ermächtiget, daß des jetztregierenden Königs Majestät in diesem Puncte die von ihrem verewigten Herrn Vater öffentlich ausgesprochenen und befolgten Grundsätze mit unerschütterlicher Festigkeit behaup-

ten, und eine Einmischung der Mitglieder des Königlichen Hauses in die gegenwärtigen Unterhandlungen mit den Vertretern ihres getreuen Volks um so weniger zugeben werden, als Sie eines Theils von Selbst dafür zu sorgen entschlossen sind, daß den Rechten der Krone und des Königlichen Hauses auf keine Weise zu nahe getreten wird, andern Theils aber die Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses sowohl unter sich als gegen das Familienhaupt durch ein eigenes Hausgesetz ihre näheren Bestimmungen erhalten werden.

Wir beharren mit Ehrerbietung

Ew. Königlichen Hoheit

Stuttgart,
den 10. May 1817.

unterthänigste

v. d. Lühe, Otto,
Grf. v. Zeppelin, v. Wächter,
Franquemont, v. Hartmann,
Wangenheim, v. Lempp,
Phull, v. Kerner.
Bellnagel,

Die genaue Uebereinstimmung mit den
Urschriften bezeugt

Geh. Leg. Rath v. Leypold.

Beylage 6. zu §. 55.

Rheinischer Merkur. No. 255. vom 19. Juny 1815.

Das Vertragsrecht des würtembergischen Volks, neu anerkannt.

Das würtembergische Volk und seine Stände verlangen die alte Verfassung, als ein wohlerworbenes, urkundliches Vertrags-Recht, das ihnen nicht entzogen werden kann. Das würtembergische Volk hat nicht, wie die Engländer, als Carl I. die Rechte der Krone ungebührlich ausdehnte, sich empört, sondern den mit seinem Regenten geschlossenen Vertrag durch Treue und Gehorsam auch zu der Zeit erfüllt, als gebieterische Zeitumstände denselben nöthigten, die alte Verfassung von 1806. während der Rheinbundes-Schreckenszeit zu suspendiren. Der König hat diese Vertrags-Erfüllung von Seiten seines Volks schon mehrmals öffentlich ausgesprochen, und den Vertrags-Zustand, in welchem er sich mit demselben befindet, neuerdings dadurch anerkannt, daß er über die nothwendig gewordenen Abänderungen der Verfassung sich in Unterhandlungen eingelassen hat. Wie kann man auch einen Augenblick zweifeln, daß der König fernerhin den unbedingten, den rheinbundmäßigen, überhaupt einen andern, als verfassungsmäßigen Gehorsam von seinem Volke fordern werde, und daß es die

alte Verfassung als erloschen betrachten könne, wenn man sich der Worte erinnert, durch welche er am 24. December 1797. das Recht der Regierung über das würtembergische Volk, und den verfassungsmäßigen Gehorsam desselben erworben hat? Darin heißt es unter andern also:

„So haben wir, auf zuvor eingenommenen genugsamen Bericht, was es mit angezogenem Tübingischen Vertrag und Neben-Abschied, auch denen darauf erfolgten Confirmationen und Abschieden für eine eigentliche Beschaffenheit habe, zumalen da Uns dieselbe und die ganze würtembergische Landes-Verfassung genugsam bekannt worden, unsern obgedachten, gefaßten landesverfassungsmäßigen Entschluß wirklich zum Vollzug gebracht, indem Wir hiermit besagten Prälaten und gemeiner Landschaft dieses Herzogthums, mehr berührten Tübingischen Vertrag, Declaration, Landtags-Abschiede und pacta in der Form und Maaß, wie dieselbe von Unsern hochgeehrten Herrn Vorfordern und besonders Unsers hochseligen Herrn Vaters Gnaden, verglichen, verabschiedet, festgestellt und abgehandelt worden, auch wir zu thun verbunden sind, roboriren und bestätigen, thun demnach dieses in Kraft dieses Briefs, gereden und versprechen für Uns und Unsere Erben und Nachfolger im Regiment, im Wort der Wahrheit bey Unsern Fürstlichen Würden, Ehre und Treue, Unsere gehorsamsten Prälaten und Landschaft zu allen Zeiten bey mehr angeregtem Tübingischen Vertrag, und darauf gegründeten

Artikeln, dazu bey andern auf gemeinen Landes- und sonderbaren Ausschußtagen gemachten Abschieden, Vergleichungen und pactis, auch denen darin begriffenen Freiheiten und Fürstlichen Verheissungen, als welche Wir alle von Wort zu Wort in Unserem eigenen Namen ausdrücklich wiederholen, und nach ihrem ganzen Inhalt bekräftigen, durchaus gnädiglich bleiben zu lassen, und sämmtlich dieselben Puncte, steif, fest und unverbrüchlich zu halten, und dawider in keinem Stück zu thun, oder Jemand zu thun gestatten, sondern vielmehr Unsere treugehorsamste Landschaft wider etwa tentirende in- und äusserliche Turbationen und Eingriffe auf das Kräftigste zu schützen, zu schirmen und handzuhaben. Wie Wir denn, da Wir Uns zur Landes-Religion bekennen, und daher nicht nur die Ausstellung besonderer Religions-Reversalien hinwegfällt, sondern auch alle diejenigen Bestimmungen der oft erwähnten auch in dem Landtags-Abschied vom Jahr 1739. aufgenommenen Reversalien und Assecurationen, welche in der persönlichen Religions-Eigenschaft katholischer Regenten ihren Grund haben, nunmehr cessiren, mithin nur der übrige Inhalt derselben die Kraft eines auch für Uns anwendbaren Landes-Compactats behält, die von Uns besonders erbetene Bestätigung der Religions- und Kirchen-Verfassung des Landes, in Gemäßheit der ältern und neuern Grundgesetze, besonders der Testamente des Herrn Herzogs Christophs, Ludwigs und Eberhards III. wie auch der

Friederichschen Assecurations-Acte von 1593. und der großen Kirchen- und Canzley-Ordnung; so weit solche nicht durch Gesetze und Herkommen auf verfassungsmäßige Weise Abänderungen erlitten haben, hiermit feyerlich ertheilt haben wollen."

— Allein nicht bloß der König hat eine vertragsmäßige Verbindlichkeit eingegangen, sondern auch Unser heldenmüthiger Kronprinz Wilhelm, Würtembergs Hoffnung, soll bereits die Versicherung gegeben haben, daß er das Land nicht willkührlich, sondern nur vertrags- und verfassungsmäßig regieren werde, und folgendes Schreiben, welches er an seinen königlichen Vater erlassen haben soll, berechtigt zu schönen Erwartungen.

„Eurer Königlichen Majestät höchste Entschliessung, mich von allen seitherigen Verhandlungen mit der Landstände-Versammlung zu unterrichten, habe ich mit dem gerührtesten Danke empfangen, und eben sowohl das in mich gesetzte ehrenvolle Zutrauen, als die väterliche Vorsorge zu verehren. Ich erkenne aber auch hierin mit dem Pflichtgefühl eines gehorsamen Sohnes die Aufforderung, meine Ansichten über den in so vielfacher Beziehung so wichtigen Gegenstand jener Verhandlungen darzulegen."

„Die Bitte, welche von den Ständen sowohl in ihrer ersten, als in der Haupt-Eingabe vom 22. März wegen Einführung der alt-würtembergischen Verfassung vor den Thron gebracht worden ist, darf ohne Zweifel, als der Ausdruck des allge-

meinen Wunsches betrachtet werden, und es ist wohl nicht zu erwarten, daß gegen diese Ueberzeugung Rechtsgründe von irgend einer Art Eindruck machen würden. Aus dieser allgemeinen Stimmung läßt es sich allein erklären, warum in der Stände-Versammlung sich keine Gegenparthie gebildet, sondern vielmehr diese Versammlung sich mit jenem allgemeinen Wunsche vereinigt, und demselben nun dahin die Richtung zu geben sich bemüht hat, daß die alte Verfassung diejenige Modificationen, welche die gegenwärtige Zeitverhältnisse erfordern, erhalten möge."

„Bei einer solchen Lage der Umstände, wird voraussichtlich jede rechtliche Ausführung und Widerlegung einen endlosen Schriften-Wechsel nach sich ziehen, und von dem wahren Zweck immer weiter entfernen, mithin die von Ew. Königl. Majestät vor Ihrem Volk und vor ganz Teutschland ausgesprochene landesväterliche Absicht, dem Staat eine seiner innern und äussern Lage, den Rechten des Einzelnen und den Bedürfnissen des Ganzen angemessene Verfassung, und hierdurch Ihren Unterthanen den sprechendsten Beweis Ihrer unermüdeten Fürsorge für ihr dauerndes Glück zu geben, unwirksam machen."

„Wenn aber die Stände glauben sollten, daß zu dem Glück des Landes die unbedingte Einführung der alten Verfassung nothwendig sey, so kann ich dieser Meynung nicht beistimmen, theils weil es dem allerhöchsten Ansehen und der Würde

Ew. Königl. Majestät zu nahe treten würde, theils weil mehrere wesentliche, in der alten Verfassung enthaltene Bestimmungen, mit dem durch die nun veränderten inneren und äusseren Verhältnisse bedingten Wohl des Staats nicht mehr vereinbarlich sind."

„Ich unterstehe mich daher, um Ew. Königl. Majestät landesväterliche Absichten, auf eine denselben entsprechende Art zu erreichen, den Vorschlag der höchsten Prüfung zu übergeben, daß Ew. Königliche Majestät unter der Erklärung, die alt-würtembergische Verfassung als Grundlage anzunehmen, die Stände veranlassen möchten, mit ihren Wünschen hervorzutreten, um beurtheilen zu können, ob und welche weitere Modificationen eintreten zu lassen, nöthig seyn würde; und es scheint alsdann am angemessensten zu seyn, mündlichen Unterhandlungen Statt zu geben, indem es wohl keine gewagte Behauptung seyn wird, daß man in Fällen dieser Art nicht durch schriftliche Verhandlungen, sondern durch Besprechung und wechselseitige Verständigung zwischen königlichen Dienern und ständischen Bevollmächtigten zum Ziele gelangen kann.

„Ist nun aber zu diesen Verhandlungen die Einleitung getroffen, so könnte die Entlassung der Stände-Versammlung Statt finden, so bald durch dieselbe noch der weitere Hauptpunct, dessen das höchstverehrliche Schreiben Ew. Königl. Majestät Erwähnung thut, nämlich die Herbeyschaffung der

in gegenwärtigem Augenblick erforderlichen ausserordentlichen Hülfsmittel zu Bestreitung sämmtlicher, wegen des bevorstehenden Kriegs nöthigen Zahlungen und sonstigen Lieferungen, die unmöglich von den laufenden Staats-Einnahmen bestritten werden können, erledigt ist."

„Die unumgängliche Nothwendigkeit der Herbeischaffung dieser Hülfsmittel, und die unvermeidlichen höchst verderblichen Folgen, welche aus dem Mangel derselben in ganz kurzer Zeit entspringen müßten, liegen zu klar am Tage, als daß es denkbar wäre, daß die Stände sich einem hierauf gerichteten Ansinnen entziehen könnten, und wenn Ew. Königl. Majestät denselben die angetragene beruhigende Resolution ertheilt haben werden, so ist solches gar nicht zu erwarten."

„Ew. Königl. Majestät gnädigste Nachsicht muß ich aber sowohl bei dieser, als den vorhergehenden Aeusserungen in Anspruch nehmen, wo sie mit dem, was höhere Einsichten und geübte Erfahrung an die Hand geben, nicht in Uebereinstimmung stehen, oder wenn sie sich zu weit verbreitet haben sollten."

„Aufgemuntert und verpflichtet durch das geäusserte Vertrauen, habe ich meine Gesinnungen, wie ich es mir zum unverbrüchlichen Gesetz mache, jede Entschliessung und Verfügung Ew. Königlichen Majestät zu verehren, ohne Rückhalt sprechen lassen; noch glücklicher aber würde ich mich schätzen, wenn ihnen einiger gnädiger Beifall von Ew. Königlichen

Majestät zu Theil werden, oder wenn ich auf eine Weise zu Erreichung der landesväterlichen Absichten des für das Wohl seines Volkes rastlos sorgenden Königs, und zur Ruhe und Zufriedenheit des verehrten zärtlichsten Vaters beytragen könnte."

Stuttgart, den 15. April 1815.

Beylage 7. Lit. B. zu §. 89.

Fragment aus dem von Wangenheimischen Schreiben *) an König Friedrich von Würtemberg, d. d. 12. Jan. 1816. über den Wangenheimischen „Operationsplan, um der Stände-Versammlung eine Verfassung zu dictiren, so daß die Beschränktheit und die Schlechtigkeit der Versammlung alle Kraft verlieren müsse."

— — „Wo eine solche, auf die Harmonie der drey verschiedenen Staats-Elemente errichtete Ver-

---

*) Zu vergleichen ist
Bericht des Herzogs von Sachsen-Coburg-Salfeld an den Kayserl. Reichshofrath über die Dienstentlassung des ehemaligen Vicepräsidenten von Wangenheim. Mit Urkunden. Coburg, April 1805. 2 Bände in 8. (bey Ahl.)
besonders der Ueberblick S. 1 — 111. alsdann S. 110. S. 228. 231. (S. 667 bis 684. geben einen traurigen

fassung ist, d. h. wo das Volk frey ist unter dem Gesetz, die Regierung kraftvoll durch das Gesetz,

Blick auf die Vermögenszerrüttung des von Wangenheim, und daß v. Kretschmann ihn auch darin bey Ehren zu erhalten gesucht hatte.)

Der damals dirigirende Minister von Kretschmann hatte den Herzog von Coburg von einer Kayserlichen Schulden-Commission befreyt, und durch Verbesserungen des Domänenertrags den Credit und die Etats sehr gehoben. Zu jenen Verbesserungen bestimmte Kretschmann die wahrscheinlichen Etatsüberschüsse von 1804. Weil diese auf Einrichtungen, durch welche die Domänen noch einträglicher werden sollten, assignirt waren, nicht aber so hoch, wie sie im Etat angesetzt waren, eingiengen, so trat der Vicepräsident von Wangenheim, welcher indeß alles von dem Minister von Kretschmann gelernt zu haben bekannte, (S. 110. 129. 228.) auch Kretschmanns System immer für vortrefflich erklärte (S. 231.) und es bis dahin in allem unterstützt hatte, nach einer erlittenen Kränkung (S. 128.) mit einem Mal mit der Behauptung auf, daß entweder eine Zahlungsstockung, ein Staatsbanquerout, eine Schuldenaufnahme wider das Hausgesetz entstehen, oder der Minister fallen müßte, wobey er selbst — durchaus nicht Minister werden zu wollen, ungefragt zum voraus (S. 231.) versicherte. Der Minister wurde nicht gestürzt, weil allerdings Ueberschüsse und Credit da waren, und die Meliorationen der Domänen, wenn die Ueberschüsse von 1804. dafür nicht zureichten, doch sehr natürlich von dem nächstfolgenden Jahre gedeckt werden konnten, nicht aber gerade im Augenblick ganz gedeckt seyn mußten, von Wangenheim jedoch diese leichte Lösung des von ihm geknüpften Knoten entweder nicht gesehen, oder nicht zu sehen geschienen hatte.

und der Adel, (im weitern Sinn) auf der einen Seite die Lasten des Volks, auf der andern Seite den Glanz des Thrones mitempfindet, da kann der Staat, da können Regenten und Volk aller Machinationen geheimer Gesellschaften spotten. Diese haben dann ihr Object verlohren, und ihre verruchten Zwecke scheitern an der Kraft, welche in der Einheit von Regenten, Adel und Volk auf eine unwiderstehliche Weise begründet wird.

Zu einer solchen Verfassung haben Ew. Königliche Majestät die solidesten Grundlagen *) gegeben, und es kann kein Zweifel seyn, daß sie herrlich schützend hervorgehen müsse, wenn auf diese Grundlagen mit Einsicht, Gerechtigkeit und Festigkeit fortgebaut wird.

In solchem Bestreben kann selbst die Beschränktheit der Einen und die Schlechtigkeit der Andern (?) kein auflösendes Hinderniß werden, da die Regierung, welche weise, gerecht und muthig ist, alles durchsetzt, was sie durchzusetzen wollen darf.

Freilich wollen die Minister **) rück-

---

*) Wangenheim rühmt sein eigenes Werk; denn an dem Rescript vom 13. Novemb. 1815. und den angefügten „Fundamentalartikeln“ wird ihm der entscheidendste Antheil zugeschrieben. Anm.

**) Damals war von Wangenheim selbst noch im Antagonismus gegen Hauptpersonen im Ministerium. Sogar wurde versichert, er habe das Wort gegeben, vor Beendigung des Verfassungswerks keine Ministerstelle anzunehmen. Anm.

lings und heimlich oft durchsetzen, was weder Regent noch Volk durchgesetzt haben wollen, und was — giebt es einmal eine tüchtige Verfassung — nicht durchgesetzt werden kann; et hinc illae lacrymae! *)

„Gerade das also, was einige Schriftsteller für das Feldgeschrey und den Rührpunct der Geheimbündler halten, — die Verfassung nämlich — ist das sicherste Mittel gegen die Bünde, und Würtemberg, das sich bald einer wohlthätigen Verfassung zu erfreuen haben wird, hätte sich daher gar nicht zu fürchten, wenn dieser Staat isolirt im europäischen Staaten-System stünde. Da dieß aber der Fall nicht seyn kann, so kommt ihm die Gefahr von aussen, hauptsächlich von seinen Nachbarn, von Bayern und Baden; dann entfernter, aber auch drohender, von einer andern Macht.

Schon Napoleon sagte: La Baviere a un Gouvernement sans Roi, la Bade n'a ni Roi ni Gouvernement. In dieser Wahrheit liegt der Grund der Gefahr. **)

---

*) Das heißt: Deswegen künstelte die ministerielle Parthie an dem Verfassungsentwurf so lange, bis die Verantwortlichkeit der Staatsdiener nur noch in Worten und Formeln darin blieb, aber auf eine Weise, welche die Ausübung beinahe unmöglich macht. Anm.

**) Die eben so bekannte Triplicität jenes bon mot ließ der Briefsteller weg: Würtemberg a un Roi sans Gouvernement. Dies sollte Napoleon, als das damalen Charakteristische, zugleich ausgesprochen haben. Anm.

„Das Streben des Volks nach Verfassung muß da, wo weder Regent noch Regierung mit der gehörigen Einsicht und Festigkeit begabt ist, nothwendig aus der rechten Bahn heraustreten; dort wird der Sitz geheimer politischer Gesellschaften seyn, welche sich an die leer gelassene Stelle des Throns und der Regierung setzen, und diese Gesellschaften werden die Anarchie begünstigen, weil sie nur in ihr den Einfluß behaupten können, den sie einmal errungen haben. Diesen Einfluß werden sie aber nicht eher gesichert glauben, bis sie ihre Grundsätze auch über die Nachbarstaaten verbreitet haben werden. Volksbewegungen stecken wie der Schnupfen überall an, wo für die Ansteckung Empfänglichkeit ist. Und wo wäre diese nicht? oder: wo würde diese nicht hervorgebracht, wenn die Epidemie wie allgemein wird?

„Aber auch da, wo ein Minister über König und Volk zugleich die Geißel schwingt, wie dies in Baiern der Fall ist, tritt der Fluß der Volkswünsche leicht aus seinem Beete, wenn er ungerechten Widerstand findet. Schon ist der Bayerische Principal-Minister allgemein gehaßt, während die Furcht vor ihm nachgelassen hat. Er fühlt dies, und will umlenken, aber ohne seine usurpirte Macht zu beschränken. Als ehemaliger Illuminat hatte er das Aufklärungsfieber, in welchem er das Ausland mit schönen Worten bestach, das bigotte Volk der Bayern aber gegen sich aufbrachte. Nachdem er das Volk vollends verdorben, indem er es statt wahr-

haft aufzuklären, nur von aller heiligen Scheu entkleidete, will er zurück, und wirft sich nunmehr, Kopf über, Kopf unter, wie früher in die Arme der Illuminaten, so jetzt in die der Obscuranten. Aber er hat vergessen, daß der Bayer auch vergessen hat, was ihn sonst hielt, ohne das, was ihn in Schranken halten könnte, gelernt zu haben, und daß der Neu-Bayer (besonders in Anspach und Bayreuth) unter den vorigen Regierungen mündig geworden ist, Würzburg aber einen stolzen wohlhabenden Adel in sich trägt, dem die Unterthanen anhängen. Hier haben sich nun die obenerwähnten beyde sich entgegengesetzten Partheyen, wie es scheint, förmlich etablirt; der Minister bezahlt ein Héer von Obscuranten, die für ihn und wider jede der Zeit in Umschwung befindliche Idee schreyen und schreiben. Allein da ihnen niemand glaubt, als etwa sie sich unter einander selber, so locken nun auch diese eine zweite, wahrhaft revolutionäre Parthie hervor, welche unter dem Vorwand, nur*) den Minister stürzen zu wollen, am Ende dahin kommen könnte, den Thron selbst umzustürzen.

„In Preußen ist fast das nämliche Spiel, und es unterscheidet sich darin von jenem und fast allen teutschen Staaten nur dadurch: daß es mehr vorbereitet und weiter vorgerückt ist. Die Regierung war durch den französischen Einfluß so gut

---

*) Den politisirenden Propheten von 1816. hat bereits die Erfahrung von 1817. widerlegt. Anm.

wie paralysirt; die gränzenlose Noth forderte zu entscheidenden Maaßregeln des Widerstandes auf; die Regierung konnte diese ohne Gefahr, auch den armseligen Rest von Selbstständigkeit, den ihr Napoleon gelassen, zu verlieren, sichtbar nicht einmal vorbereiten. Wenn daher je geheime Verbindungen zu entschuldigen sind, so wäre dies hier der Fall, wo zur Rettung des Staats, zur Rettung des Königs und des Volkes nur im Verborgenen gewirkt werden konnte.

„Die Stunde des offenen Kampfes war endlich gekommen; dieser Kampf entschied — es gab kein Drittes — über das Seyn oder Nichtseyn der preußischen Monarchie; und in einem solchen Kampfe darf kein mögliches Rettungsmittel unversucht gelassen werden, die Idee der politischen Freyheit, nach aussen und nach innen, die durch die französische Revolution geweckt, durch den Napoleonischen Despotismus zum ersehnten Gegenstand der Volkswünsche erhoben worden war, erschien als der mächtigste Hebel, den Enthusiasmus der Preußen und aller übrigen teutschen Völker zu einer nie gesehenen Höhe zu steigern.

„Der Sieg war nach einem dreyjährigen Kampfe für die alten Dynastien und die Selbstständigkeit der Völker entschieden.

„Kommt es aber jetzt, wo noch kein einziger teutscher Staat eine feste, das Volk befriedigende und den Regenten sichernde Verfassung hat, zu irgend

einem Aufstand, so kann nicht bezweifelt werden, daß die Flamme des Aufruhrs nicht bald in allen teuschen Landen um sich greifen werde.

„Ich schaudere bey diesem Gedanken, wenn ich mir die Armuth und Rohheit des teutschen Pöbels, die gegenwärtige Stimmung der teutschen Heerhaufen nur einigermaßen lebhaft vorstelle.

„Wäre freylich in solchem unseligen Augenblicke irgendwo ein Staat, der durch eine musterhafte Verfassung die öffentliche Meynung gewonnen hätte, dann wäre in Teutschland ein Umschwung der Dinge möglich, wie ihn die kühnste Fantasie kaum bilden könnte. *)

„Ew. Königl. Majestät haben zu einer solchen Verfassung den Grund gelegt, und nicht an Allerhöchstdenselben liegt es, daß das

*) Wahr ist es, was das Sprüchwort sagt:

Recht muß doch Recht bleiben,
Und dem werden alle fromme Herzen zufallen.

Aber gerade dies ist der Probierstein. Wo die Herzen einem Verfassungsentwurf nicht zufallen, wo erst alle Machtmittel in Thätigkeit gesetzt werden, um wenigstens die Minorität beyfällig zu machen, da muß die Verfassung noch nicht so musterhaft seyn, daß sie für die, welche, was ihnen Noth wäre, gar wohl fühlen und begreifen, von selbst magnetisch anziehend werden kann. Anm.

Gebäude noch nicht vollendet da steht. Was von Seiten der Regierung geschehen konnte, ist geschehen, und auch das scheinbar nutzlose der bisherigen voluminösen und doch resultatlosen Arbeiten wird in der Folge Früchte tragen.

„Freylich ist jetzt Beschleunigung des Geschäftes, um es bald möglichst zu seinem Ende zu führen, höchst wünschenswerth. Dieser legen aber die Stände ein fast unübersteigliches Hinderniß in den Weg, da sie sich schwer dazu entschliessen werden, ihren Commissarien (salva ratificatione) eine unbedingte Vollmacht zu geben. Der Grund davon liegt in dem Mißtrauen, das sie gegen einander *) hegen. Dieses Mißtrauen ist in der Natur aller zahlreichen Versammlungen, in welchen die große Verschiedenheit der Ansichten, und — was mehr ist — der Interessen, das Ziel einer Vereinigung immer weiter hinausschiebt, gegründet. Diese alte Erfahrung wird auch hier erneuert werden, aber gewiß nicht zum Nachtheil der Regierung, da nach jedem langen und fruchtlosen Kampfe der Partheyen die Sehnsucht eben das Mittel wird, wodurch die Regierung das Rechte **) schnell und sicher durchsetzen kann.

„Jetzt, wo die Versammlung ihre Sitzungen wieder anfängt, wo ihr das vorgelegt werden wird, was die alte hochgelobte Verfassung

*) Warum nicht vielmehr gegen den Operateur?? Anm.

**) Hat es die Regierung allein? Anm.

eigentlich war, und wo sie die Modificationen nun zum Theil vernehmen, zum Theil annehmen und discutiren soll, da wird sich bald öffentlich zeigen, was schon heimlich wirkt, daß nämlich der Alt- und Neu-Würtemberger, der Katholik und Protestant, der Prälat und der Edelmann, der Adel und der dritte Stand, der hohe und der niedere Adel so verschiedene Ansichten *) haben, als sie verschiedene Wünsche hegen, und daß diese nun so zusammengesetzte Versammlung, ohne daß man ihr mit einem Ganzen entgegen kommt, dieses Ganze nie hervorbringen könne. **)

---

*) Die Stände-Versammlung selbst fürchtete so wenig eine große Verschiedenheit der Ansichten, daß sie selbst vielmehr alles Wichtige gerne auf die Entscheidung von Drey-Viertheilen aussetzte. Nur die Minister hofften, höher nicht als etwa durch relative Stimmenmehrheit obzusiegen. Aber siehe da! die Versammlung war so sehr in Uneinigkeit, daß die Minister nur 47 Nachgiebige für sich erhielten, die Einigkeit aber gegen die Neuerungen in ihrem Entwurf sich durch 64 manifestirte.

Welch ein politischer Prophet war der Haupt-Verfasser des hochbelobten neuen Verfassungs-Entwurfs! Anm.

**) Und doch ist eben diese Stände-Versammlung dem Operationsplanmacher schon im Sept. 1816. mit ihrem Entwurf eines Ganzen zuerst entgegen gekommen, während Er noch lange nicht im Ganzen sagen wollte, was alles sein Plan enthalte. Anm.

„Auf diese Ansicht der Dinge haben die königlichen Commissarien ihren

Operationsplan

gebaut.

„Sie werden jenen Debatten nicht müssig zusehen, sie werden scharf beobachten, und daher bald aus den verschiedensten Bestrebungen heraus den Punct ausmitteln, in welchem alle einstimmen müssen, *) weil Einstimmung nothwendig, und doch unter ihnen selbst und durch sie nicht zu erreichen ist.

„An der Hand der gemachten und noch zu machenden Erfahrungen arbeiten jetzt die königlichen Commissarien an einem vollständigen Entwurf, einer auf den von Ew. Majestät gegebenen Fundamental-Puncten beruhenden Verfassung, die sie mit Citaten **) aus der alten Verfassung belegen werden.

---

*) Wieder eine Prophezeihung — ohne Erfolg, für welchen selbst der magnetisirende Vermittler nicht Somnabulismus genug hervorbringen konnte. Hörten diese Männer der Clairvoyance ihre magnetisirte Prophetinnen über die Todesnähe des Königs, warum befragten sie dieselbe nicht auch über Tod oder Leben ihres Verfassungsentwurfs? Anm.

**) Nur mit Citaten! Der Geist, der Zweck, das Volk vor dem Herrschen der Minister, vor aufgenöthigten Steuerbewilligungen, vor mächtigem Einfluß in die Wahlen und in den Bestand der Volksvertretung ꝛc. zu bewahren, sollte wegoperirt seyn. Anm.

Sie werden diesen Entwurf, sobald er vollendet werden kann, Ew. Königl. Majestät zur Prüfung vorlegen, und allerunterthänigst darauf antragen, daß dieser Entwurf als eine königliche Proposition der Stände-Versammlung zu ihrer Erklärung vorgelegt werde.

Wird dieser Entwurf sogleich, wenn er die allerhöchste Genehmigung haben wird, gedruckt, — so wird — davon bin Ich wenigstens lebhaft überzeugt — die Stimme von ganz Teutschland den Ständen die Annahme desselben *) dictiren, weil Eigennutz und Beschränktheit im Lichte der Publicität alle jene Macht verlieren, welche sie im Dunkel mit dem größten Erfolg ausüben.

Ist dieß Werk einmal in Ordnung (und es wird bald in Ordnung kommen) so können Ew. Königliche Majestät den Gang der Dinge in den übrigen Staaten Teutschlands nicht allein mit Ruhe beobachten, sondern ihn sogar —

---

*) Die Mehrheit von Würtemberg hat ihn nicht zur Annahme dictirt und selbst die Meisten von den 47, welche nachgaben, erklärten deutlich genug,

Verhandl. 38. Heft

daß sie nur, weil sie das Bessere nicht zu erreichen befürchteten, nicht aber weil sie das Gegebene für das Bessere hielten, am 2. Juny 1817. nachgeben zu müssen glaubten. Anm.

ich sehe es im Geiste — mit Erfolg lei- ten.“ ꝛc. *)

*) Auf drey Sätze kommt dieser Operationsplan zurück:

Die Stände sollten theils als bornirt und beschränkt, theils als schlecht und eigennützig ohne Beweis, aber durch immerwährende Wiederholung dieser Injurien verächtlich gemacht, und durch die von dem machthabenden Leiter des Geschäfts geleitete Stimmen der Publicität zu einer dictirten Annahme seines Verfassungsentwurfs verleitet werden;

Der König sollte durch die Hoffnung, den Gang der Dinge in den übrigen Staaten Teutschlands mit einem Erfolg, wie ihn die kühnste Fantasie kaum bilden könnte, zu leiten, sich selbst leiten lassen, damit der Verfasser des Entwurfs oligarchisch — alles leite.

Und beyde Parthien nimmt dieser Verfasser so, daß er ihnen geradezu heraus sagt, wie Er allein sie leiten wolle, und dennoch auf ihre Leitbarkeit rechnet. Schlußanm.

Beylage Lit. C. zu §. 90. S. 56.

Cabinets-Befehl an das in Landständischen Angelegenheiten niedergesetzte Staats-Ministerial-Committée, wegen Beschleunigung des Entwurfs zur Erneuerung der Landes-Grundverfassung d. d. Ludwigsburg, den 1. August 1816.

Friedrich u. s. w.

„Liebe Getreue! Euch ist aus allen bisherigen „Verhandlungen in den Landständischen Angelegenheiten zur Genüge bekannt, was für ein großes „Interesse Wir von jeher, für den ungehinderten „Fortgang der auf die Verfassung sich beziehenden „Arbeiten gezeigt, und wie Wir unser einziges Absehen darauf gerichtet haben, durch jedes in „unserer Macht stehende Mittel ein erwünschtes Resultat in dieser Angelegenheit herbeizuführen.“

„Nachdem Wir seit dem 13. Nov. v. J. „die diesfallsigen Geschäfte einzig den Händen „der zur Unterhandlung mit den Landständen ernannten Commissarien *)

*) Unter welchen der Verfasser des Operationsplans und der Staats-Verfassungs-Idee die leitende Person war. Anm.

„überlassen mußten, so fanden Wir, als „Wir noch gegen das Ende Aprils dieses Jahrs „über den Gang dieser Unterhandlungen ohne „alle Kenntniß waren, und Uns jegliche „Nachricht davon mangelte, aus eigener „Bewegung für nothwendig, Uns über die damali„gen Resultate referiren zu lassen.“

„Zu Unserm Bedauern aber sahen Wir Uns, „da alles, was Uns zu jener Zeit dar„über vorgetragen wurde, nur in einzel„nen Bruchstücken ohne allen Zusammen„hang bestand, nicht im Stande, eine „definitive Entschliessung und Aeusse„rung in der Sache abzugeben, sondern Wir „waren in dem Fall, den weitern Gang der Unter„handlungen, die in einigen der wichtigsten Puncte „damals noch gar nicht begonnen hatten, abwar„ten zu müssen.“

„Seit drey Monaten haben Wir nun dem „endlichen Resultat derselben mit Gedult entgegen „gesehen, weil Wir von Zeit zu Zeit Versiche„rungen *) eines in Bälde bevorstehen„den glücklichen Erfolgs erhielten. Mit „tiefem Bedauern müssen Wir aber neuerlich „vernehmen, wie weit Wir von der Er„reichung dieses Unsers sehnlichsten Wunsches „noch entfernt und wie wenig begründet die

*) Prophezeyhungen von dem Verfasser des Operations„plans. Anm.

„Hoffnung ist, die Unterhandlungen, über deren
„bisherigen langsamen und schwankenden Gang
„Wir hier wegsehen wollen, in Kurzem zu einem
„glücklichen Ende zu bringen.“

„Da nach allem, was in dieser wichtigen An-
„gelegenheit bisher verhandelt wurde, nach der
„von Uns in Unsern bisherigen Regenten-Hand-
„lungen stets bewiesenen Thätigkeit Unser Volk
„mit Recht erwarten muß, sich bald in
„den ihm verheissenen Besitz einer, das
„wechselseitige Wohl des Regenten und
„der Unterthanen begründenden, Ver-
„fassung gesetzt zu sehen, und da Unser,
„bei jeder Gelegenheit, laut ausgesprochener
„Wunsch aufs Bestimmteste dahin geht, jene Ver-
„heissungen je eher je lieber zu erfüllen; so muß
„Uns an der möglichsten Beschleunigung und bal-
„digsten Beendigung der Unterhandlungen,
„von deren endlichem Resultat zur Zeit
„alles abhängt, auch alles gelegen seyn; und
„Wir ertheilen euch daher den ernstlichen Befehl,
„die Königl. Unterhandlungs-Commissarien aufs
„Gemessenste anzuweisen, ihrer Seits den thätig-
„sten Eifer in die Beschleunigung der Unterhand-
„lungen zu legen, und dieselbe, so viel in ihren
„Kräften ist, dergestalt zu betreiben, daß das
„Ganze in einer Frist von vier bis sechs Wochen
„beendigt und Uns sodann

„der Entwurf der ganzen Verfassung nebst
„den zu Erläuterung und näherer Be-

„stimmung derselben dienenden Neben-
„recessen
„durch das Committée in Landständischen Ange-
„legenheiten und das Königl. Ministerium vorge-
„legt, somit Wir in den Stand gesetzt werden,
„darüber,
„in welchen Terminis das gegenwärtige Re-
„sultat der gegenseitigen Unterhandlungen
„steht, in wie weit die Uebereinkunft vollen-
„det ist, und in welchen Puncten eine Di-
„vergenz der gegenseitigen Propositionen und
„Anträge Statt findet,
„Einsicht im Ganzen zu nehmen und hiernach die-
„jenigen Maasregeln ermessen zu können, die von
„Uns in Uebereinstimmung mit den früher gegebe-
„nen Versicherungen zu ergreifen seyn werden." rc.

Beylage zu §. 91. S. 57.

Hält der auswärtige Leser auch nur in der in-
deß zu Stuttgart bey Steinkopf 1817. erschienenen Flugschrift: Worin bestand das alte Recht? Was schlugen die Stände vor? Was bietet der König an? (64 Seiten in 8.) Die in 3 Fächer gegeneinander gestellte Hauptpuncte scharf beobachtend zusammen, so wird er bald finden, warum gewöhnlich in dem dritten Fachwerk vieles ausgelassen, vieles unstäter gestellt sey.

Und doch macht auch diese Flugschrift sich so leicht des fast allgemeinen Fehlers schuldig, daß sie, wenn etwas Neues auch nur gewissermaßen gut ist, sich sogleich in unbeschränkten Lobpreisungen tiefdevotest ausspricht; wie S. 64.

„Die Preßfreyheit ist in der größtmögli„chen Ausdehnung durch ein eigenes „Gesetz geheiligt.“

Die Schreiben des ersten Thronagnaten an den Geheimen Rath und an die Stände, sollten nicht in die Landeszeitung eingerückt werden, und da der Mandatar des Königl. Bruders sie auf Dessen Befehl abdrucken ließ, wurde ihm der Aufenthalt in der Residenz untersagt.

Sobald die Stände-Versammlung aufgelöst war, mußte der Schwäbische Merkur seine Relationen über die letzte, wichtigste Sessionen abbrechen, und durfte nicht einmal bekannt machen, daß die Abgeordneten des Stammlandes am Schluß um schleunige Zusammenberufung eines Landtags nach der alt-rechtlichen Form gebeten, und das Recht auf verfassungsmäßigen Gehorsam, also auch auf freye, ständische Steuerbewilligung dem Lande feyerlich vorbehalten hatten.

Zu der genannten Flugschrift sind auch

Nachträge und Berichtigungen — Stuttgart bei Steinkopf 16 S. in 8.

zu vergleichen.

Beylage Lit. D. zu §. 117.

Die Agnaten-Rechte der Einsprache gegen verfassungswidriges Betragen der Rathgeber des Regenten kann Niemand weniger bezweifeln, als der jetzt regierende König, welcher sie, sogar als Sohn unter der Regierung seines Vaters, in den stärksten Ausdrücken selbst ausgeübt hat, und ohne Zweifel auch noch den darin gegebenen Zusicherungen über Unterstützung der würtembergischen Landschaft aus allen seinen Kräften und über Bestrafung aller verfassungswidrigen Amtshandlungen, besonders höherer Staatsdiener, ihren vollen Nachdruck geben wird.

Diese denkwürdigen Documente sind im Stück 83. des Neuen Rheinischen Merkurs unter dem 21. Nov. 1816. S. 333—35. mit folgender Einleitung wörtlich wieder ins Andenken zurückgerufen worden:

Daß König Wilhelm seine wohlthätigen Absichten und Wiederherstellungen auch für die ferne Zukunft sichern, daß er sie seinem treuen Volke nicht blos als persönliche, leider! endlich doch vergängliche Gnade, sondern als festes Recht, als ein der Zeit und den eigennützigen Rathgebern und Rechtsverwirrern trotzendes Recht, sichern wolle, hat das den 30. October zum Regierungsantritt erlassene Rescript heilig zugesagt. Er erklärt darin: die Wohlfahrt der Ihm anvertrauten Unterthanen durch eine dem Zeit-

geiste und den Bedürfnissen seines Volks entsprechende und seinen Wohlstand erhöhende Verfassung sicher zu stellen, als übernommene heilige Verpflichtung. Das größte aller Bedürfnisse der Regierten, ist die Sicherstellung, daß ihr Recht, nach verabredeten Grundsätzen und Maasregeln regiert zu werden, als wahres Recht, als Bedingung ihres Gehorsams anerkannt und nicht als Gnade, als Ausfluß des persönlichen Wohlwollens, welches nie unter Menschen unveränderlich, noch weniger unfehlbar ist, behandelt werde. Sicher steht gegen pflichtvergessene, oft des Landes unkundige Wohldiener, und gegen jede irgend einmal wieder mögliche Willkührherrschaft nichts als das dem Regenten und Regierten gemeinschaftliche Constitutions-Recht. Würtemberg hat diese Basis. Höchsterfreulich ist, daß sein jetziger Regent, rein von allem Antheil an gewaltsamen Aenderungen, das Wohlthätige dieser Rechtsgrundlage längst anerkannte. Wer auf die Hoffnungen besserer Zeiten merkte, hat gewiß an zwei unvergeßliche Documente darüber, sich erinnert, die zwar schon einmal früher in öffentlichen Blättern, wie in der Leydner französischen und der allgemeinen Zeitung 1804. vom 16. Oct. S. 1158. Nro. 290., zu lesen waren, die ich aber jetzt als Ermuthigung für ängstlich harrende wieder lese, und weil man gerne dieses schöne Andenken erneuert sehen muß, es Ihnen daher in genauer Abschrift hier mittheile.

Abschrift

eines am 21. Juli 1804. von des jetzigen Königs Majestät — damaligen Kurprinzen von Würtemberg, an das damalige schon Kurfürstlich Würtembergische geheime Raths-Collegium, erlassenen Schreibens.

P. P.

Die Ereignisse in dem Vaterlande haben Unsere ganze Aufmerksamkeit erregen müssen. Wir glauben es Uns selbst schuldig zu seyn, alles, was hierbei persönlich ist, bei Seite zu setzen.

Wenn das erleuchtete und unpartheiische Publicum nicht schon längst von der Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Schritte überzeugt gewesen wäre, zu welchen Uns die unglücklichen Verhältnisse mit Unsers Herrn Vaters Gnaden genöthigt haben, so würde es Unsere Rechtfertigung ohne allen Zweifel in den gegenwärtigen Ereignissen finden. Indem Wir Uns also bei den Bewegungs-Gründen nicht verweilen wollen, welche dieselbe herbeigeführt haben, so können Wir Uns nicht entziehen, Unsere Ansicht der gegenwärtigen Lage der Dinge — öffentlich bekannt zu machen.

In dem Augenblick, wo die Bemühungen des franz. Gouvernements, das Uns hierdurch zur lebhaftesten Dankbarkeit verpflichtet, die lange verweigerte Zusammenberufung eines Land-

tages herbeigeführt hatte; in einem Augenblick, wo sich das franz. Gouvernement mit Uns schmeichelte, daß dadurch das — für das Vaterland so höchst nöthige Vertrauen zwischen Herrn und Land wieder hergestellt, die Rechte des Herrn und die Privilegien der Unterthanen befestigt, und mit gemeinschaftlichen Kräften die gesetzmäßigen Mittel würden ergriffen werden, um die Wunden, welche der höchst unglückliche Krieg geschlagen hatte, wieder zu heilen, in eben diesem Augenblick ergreift man den nichtigsten Vorwand, um die Constitution in ihren Grundpfeilern zu erschüttern, und erlaubt sich Handlungen, wie die Würtembergische Geschichte nur wenige Beispiele aufzuweisen hat.

Das geheime Raths-Collegium dessen besondere Pflicht es ist, über die Vorrechte des Landesherrn, so wie über die Erhaltung der Constitution zu wachen, billigt nicht nur diese Gewaltthätigkeiten, sondern einzelne Mitglieder desselben, stehen an der Spitze derer, die sich mit Hintansetzung ihrer so theuer beschworenen Pflichten als Werkzeuge zu ihrer Unterdrückung brauchen lassen.

Wir haben nicht nöthig, gegen alles was bisher vorgegangen ist, und noch weiter vorgehen sollte, zu protestiren. Die Nichtigkeit dieser ganzen Verfassungsart enthebt Uns dieser Nothwendigkeit.

Aber indem Wir der biedern und patriotischen Denkungsart der Landstände und derjenigen Mitglieder des Ausschusses, die den besondern Verfolgungen ausgesetzt sind, Unsern ganzen Beifall geben; so erklären Wir auf das Bestimmteste, daß wir nicht nur mit ihren Bemühungen zu Herstellung der Gesetze und der constitutionsmäßigen Ordnung der Dinge Uns vereinigen, sondern daß Wir, wenn die Vorsehung Uns zur Regierung Unserer angestammten Lande berufen sollte, alle diejenige für die Uebertretung ihres auf die Erhaltung der Constitution abgelegten Eides, und alle Folgen, welche aus dem wirklichen Ereignisse entstehen könnten, auf das Nachdrücklichste zur Verantwortung zu ziehen, und der Gerechtigkeit den vollen Lauf zu lassen, fest entschlossen sind. Wir finden Uns um so mehr dazu aufgefordert, als Wir Uns unmöglich überzeugen können, daß Unsers Herrn Vaters Gnaden ohne Eingebung boshafter und pflichtvergessener Rathgeber, zu solchen Maaßregeln zu schreiten, für gut befunden hätte.

Wir ergreifen diese Gelegenheit, Unsere Gesinnungen über den Cameralzustand öffentlich bekannt zu machen. Die gegründeten Besorgnisse, die er uns für die Zukunft darbietet, sind von der Beschaffenheit, daß sie Uns zu der Erklärung nöthi-

gen, daß Wir keine Schulden, von welcher Art sie seyn möchten, als verbindlich anerkennen, die nicht auf die — durch die — Constitution vorgeschriebene Art gemacht worden sind. Indem Wir Ihnen von den Gesinnungen, über den dermaligen so bedenklichen Zustand des Vaterlandes die nöthigen Eröffnungen gemacht haben, fügen Wir die Versicherung hinzu, daß Wir stets seyn werden ꝛc.

Paris, d. 21. Juli 1804. (Unterzeichnet) Wilhelm.

Abschrift Schreibens von demselben Tage an die damaligen Landstände des Kurfürstenthums Würtemberg.

Ehrwürdige, Hochgelehrte, Fürsichtige, Feste, Wohledle, Liebe, Getreue!

Meinen gerechtesten Schmerz haben die wiederholten Berichte rege gemacht, durch welche ich von denjenigen Maaßregeln unterrichtet worden bin, die in den neuesten Zeiten sowohl gegen Sie im Ganzen, als besonders gegen einzelne Mitglieder des engern Ausschusses, Statt gefunden haben.

Wenn ich seit meiner Entfernung aus meinem Vaterlande alles dasjenige stillschweigend ertrug, was allein auf meine Person willkührlich verfügt wurde, und solches Unrecht aus persönlichen Rücksichten, die ich respectire, Mir gefallen ließ; so

haben jedoch die Umstände in dem gegenwärtigen Augenblicke eine Höhe erreicht, die von den bedeutendsten Folgen für den ganzen Staat seyn können, und wegen welcher ich auch, in Beziehung auf mich und meine Würde, ein längeres Stillschweigen nicht mehr beobachten kann.

Daher erhalten Sie in der Anlage eine Abschrift derjenigen Erklärung, welche ich unter heutigem Dato an das Geheime Raths-, so wie an das Regierungs- und Rentkammer-Collegium habe abgehen lassen. Dieselbe werden mir endlich abgedrungen, nachdem ich sehen mußte, wie gewissenlos gegen Eid und Pflicht von manchen Dienern gehandelt, und sogar die Ehrfurcht gegen mich ausser Acht gesetzt wurde. Mit großem Vorbedacht mache ich jene Erklärung in diesem Augenblick bekannt, und bin daher sehr fest und unwiderruflich entschlossen, ihr seiner Zeit die strengste Folge zu geben. Was aber Sie anbetrifft, so fühle ich es tief und mit Kummer, daß einzelne Ihrer Mitglieder meinetwegen persönliche Kränkungen erleiden mußten, und daß Sie wegen meiner Sache belangt wurden, die dann doch in Würtemberg eben so wenig neu, als verfassungswidrig genannt werden kann.

Seyen Sie deswegen versichert, daß ich Ihr gegen mich an den Tag gelegtes Benehmen nach seinem vollen Werth erkenne und schätze, daß ich dar-

um nach allen Kräften Ihnen wegen eben dieses Benehmens meine volle Unterstützung zusage, und mit dieser unveränderlichen Gesinnung stets seyn werde:

Der Herren

Paris, d. 21. Jul. 1804.

freundwilliger
Wilhelm,
Kurprinz von Würtemberg,
K. K. Feld-Wachtmeister, Inhaber eines Regiments.

Beylage Lit. E. zu §. 119.

Antwortschreiben des Königlichen Geheimen Raths, d. d. 10. May 1817.

(S. schon Seite 147 — 150.)

Beylage F. zu §. 135. S. 90.

Zweyte Eingabe Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Paul von Würtemberg an die Stände-Versammlung des Königreichs Würtemberg, verlesen in der Versammlung der Stände, den 17. May 1817.

Hochansehnliche Stände-Versammlung.

Aus Veranlassung der Mittheilung eines Schreibens des Königlichen Geheimen-Raths, dd. 10. May 1817., wird es nöthig, mehrere Gegenstände zu beleuchten, über welche sich dasselbe ausspricht, in Zeiten den geeigneten Vorbehalt zu machen, da jede Mittheilung über den Verfassungsentwurf verweigert, die alten angestammten Agnaten-Rechte, welche aus besondern Verträgen nachzuweisen sind, bestritten werden als verbindlich für die Regierung. Könnte sich der Königliche Geheime-Rath überzeugen, daß jedes Recht auch eine Pflicht begründet, so würde er es als keine unerlaubte Einmischung in das Wesen der Regierung auslegen, wenn der erste Agnat mit dem Vorbehalt seiner Rechte auch die Pflicht erkennt, die Regierung vor Irrungen zu warnen.

Freylich soll die verlangte Werthschätzung mehrerer Mitglieder des Königlichen Geheimen-Raths,

die Untrüglichkeit ihrer Aussprüche darauf beruhen, daß sie, schon von der vorigen Regierung gewählt, die damals betretene Bahn emsig verfolgen; als wären gefährliche Rathgeber nie zu entfernen, unter dem Hausrath eines großen Erbes nie ein unnützes oder schädliches Werkzeug gefunden worden.

Schon gegen den jetzt regierenden König, dessen edle Gesinnungen jedem Genuß einer unrechtmäßigen Gewalt widerstreben, haben sich diese Glieder ernstlich vergangen, indem sie die Segnungen zu verzögern suchen, welche frühere Verheissungen seine ererbten Rechte dem Regenten auferlegen, indem sie die Dauer ihrer Existenz nur auf Verwirrung gründen.

Nicht Würtemberg allein, Teutschland richtete sehnsuchtsvoll seine Blicke auf diesen Regenten, ihn als einen Leitstern erster Größe betrachtend, von dem aus sich der Glaube verbreiten sollte, als herrsche noch die alte Vertraulichkeit zwischen Regenten und Volk, welche jene moralische Macht gründet, die über alle Stürme der Zeit erhaben ist.

Doch weit entfernt von einem so erhabenen Ziel, suchen diese Glieder des Geheimen-Raths durch kleinlichen Streit gegen jedes alte Recht des Volkes den Glauben an den König und eine bessere Zeit zu stören, damit von Verzug zu Verzug, von Beeinträchtigung zu Beeinträchtigung nichts als ein leerer Schein übrig bleibe, welcher, ohne Gehalt, für keinen Theil verbindend wäre. So wiederhole denn ich vor den edlen Vertretern des Volks meine

Erklärunng, nur einer freyen, durch unabhängige Zustimmung der Stände verabschiedeten Verfassung meine Zustimmung zu geben, mit dem besondern Wunsche, daß von dem alten Rechte nur das Unwesentliche entäußert werde, da mit jenem die Agnaten-Rechte gesichert sind, auf deren Wirksamkeit oft die Erhaltung der Verfassung beruhte.

Hanau, den 14. May 1817.

Einer Hochansehnlichen Stände-Versammlung
freundwilligst ergebener
Paul, Prinz von Würtemberg.

Antwortschreiben der Stände des Königreichs Würtemberg auf das Schreiben Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Paul von Würtemberg, d. d. 20. April 1817. (s. S. 141.)

Durchlauchtigster Königlicher Prinz,
Gnädigster Herr!

Eure Königliche Hoheit haben die Gnade gehabt, durch einen am 7. d. M. uns zugekommenen Erlaß vom 20. v. M. uns Höchstdero fortdauernde aufmerksame Theilnahme an den — unserer Berathung übergebenen, wichtigen Verfassungsangelegenheiten zu erkennen zu geben, zugleich uns ein von Höchstdenselben an das Königliche Geheime-Raths-Collegium erlassenes Schreiben mit-

zutheilen, und eine Erklärung beyzufügen, wie Höchstdero Anerkennung dessen, was zwischen der Regierung und uns zum Abschlusse kommen soll, nur durch ihre freye, unabhängige Zustimmung beendigt werde, und wie Höchstdieselben bereit seyen, sobald die Vorrechte eines ersten Agnaten dem höheren Zwecke nachstehen müßten, auch dieses geschehen zu lassen.

Das ehrenvolle Vertrauen, welches Eure Königliche Hoheit uns, den versammelten Ständen des Königreichs, bey dieser Veranlassung zu beweisen geruhen, erkennen wir mit eben so hohem Dankgefühl, als ehrerbietig die Freude ist, mit welcher uns die erhabenen Gesinnungen der Vaterlandsliebe und der hohen Achtung für vaterländisches Recht erfüllen, die jener Erlaß ausdrückt.

Geruhen Höchstdieselben die Versicherung dieses dank- und freudevollen Gefühls eben so gnädig aufzunehmen, als aufrichtig in der frohen Zuversicht wir es darbringen, daß das würtembergische Volk dasselbe bey diesem neuen Beweise der Eure Königliche Hoheit auszeichnenden Eigenschaften in hohem Grade theilt.

In der beruhigenden Hoffnung, den auf das Beste des Landes gerichteten Willen Sr. Königl. Majestät und unsere pflichtgemäßen Anstrengungen für dasselbe durch einen glücklichen Erfolg bald belohnt zu sehen, werden wir alles aufbieten, um einen solchen Verfassungsvertrag abzuschliessen, welcher, indem er die Grundsätze der erbländischen Ver-

fassung wesentlich erhält, und den Glauben an die Unverletzlichkeit der Verträge durch die That ausspricht, auf des Königes wohlthätige Absicht, auf Volkswohl und Recht gestützt, vor der Mit- und Nachwelt ein Zeuge unseres treuen Pflichtgefühls, und würdig der Billigung und Anerkennung Eurer Königlichen Hoheit und sämmtlicher hohen Agnaten des Königlichen Hauses sey.

Stets wird unser angelegentliches Bestreben dahin gerichtet werden, diese nicht zu verlieren, und zugleich diejenige tiefe Ehrerbietung zu bethätigen, worin wir verharren

Ew. Königlichen Hoheit

Stuttgart, d. 17. Mai
1817. unterthänigste Diener

Die versammelten Stände des Königreichs.

Max Wunibald, Fürst von Waldburg
zu Zeil-Trauchburg rc.
als provisorischer Präsident.

Weishaar, als provisor. Vice-Präsident.

Im Namen der Virilstimmführer:

Georg, Graf zu Waldeck-Pyrmont, auch
Graf zu Limpurg-Gaildorf.

Im Namen der gewählten Repräsentanten:

Der vom Oberamtsbezirk Calw gewählte Repräsentant,
Christian Jacob Zahn.

Die beyden provisorischen Secretäre:

Der vom Oberamtsbezirk Ludwigsburg gew. Repräs.,
Stadtschreiber Frey von Markgröningen.

Der vom Oberamt Göppingen gewählte Repräsentant,
Ober-Justiz-Procurator Feuerlein.

Antwort der Stände Würtembergs auf das zweyte Schreiben Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Paul von Würtemberg.

Durchlauchtigster Königlicher Prinz,
Gnädigster Herr!

Eurer Königlichen Hoheit gnädigstes Schreiben vom 14. v. M. ist uns zu unserer ehrerbietigen Verdankung in unserer Sitzung vom 17. v. M. zugekommen.

Indem Höchst-Dieselben in ihm die Erklärung zu wiederholen geruht haben, nur einer freien, durch unabhängige Zustimmung der Stände verabschiedeten Verfassung Höchst-Dero Zustimmung zu geben, verbunden mit dem Wunsche, daß von dem alten Rechte nur das Unwesentliche entäussert werde, weil mit jenem die Agnaten-Rechte gesichert seyen, auf deren Wirksamkeit oft die Erhaltung der Verfassung beruht habe; so glauben wir hoffen zu dürfen, daß Höchst-Dieselben der in unserer abschriftlich angebogenen Adresse an Se. Königliche Majestät vom heutigen Tage von uns ausgesprochenen Anerkennung der wohlbegründeten Ansprüche der hohen Agnaten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen geruhen werden.

Genehmigen Höchst-Dieselben die Versicherung der tiefen Ehrerbietung, worin wir verharren

Ew. Königlichen Hoheit

Stuttgart, d. 4. Juni
1817.

unterthänigste Diener,
die versammelten Stände des Königreichs.

Max Wunibald, Fürst von Waldburg zu Zeil Trauchburg,
provisorischer Präsident.

Der provisorische Vicepräsident,
Weishaar.

Im Namen der Virilstimmführer:
Georg, Graf zu Waldeck und Pyrmont, auch Limpurg-Gaildorf.

Im Namen der gewählten Repräsentanten:
Der vom Oberamt Maulbronn gewählte Repräsentant,
Lang.

Die beiden provisorischen Secretairs:
Der vom Oberamtsbezirk Ludwigsburg gewählte Repräsentant,
Stadtschreiber Frey von Markgröningen.
Der vom Oberamt Göppingen gewählte Repräsentant,
Ober-Justiz-Procurator Feuerlein.

Anlage.

Eurer Königlichen Majestät

bezeugen wir unsern ehrerbietigen Dank für die allergnädigste Mittheilung desjenigen Schreibens, welches am 10. v. M. der Königliche Geheimerath an des Prinzen Paul Königliche Hoheit erlassen hat.

Indem wir dadurch uns veranlaßt sehen, Allerhöchst-Denselben in der Anlage eine Abschrift unserer Antwort auf das vom 20. April datirte und am 7. Mai bei uns eingegangene Schreiben des Prinzen Paul Königliche Hoheit zur Allerhöchsten Einsicht vorzulegen, glauben wir voraussetzen zu müssen, daß „Allerhöchst-„Dieselben die Rechte der hohen Agnaten des „Königlichen Hauses als gültig zu erkennen kein Be-„denken tragen.

„Seit dem Jahr 1482. bis auf die neuern Zeiten „waren diese Rechte durch Verträge, welche mit den „Agnaten geschlossen wurden, oder durch solche Te-„stamente festgesetzt und gesichert, die sie anerkannt „haben.

„Die Veränderung der äussern Verhältnisse von „Würtemberg und die Ausdehnung des Staats-Ge-„biets hat nach unserer Ueberzeugung diese vertrags-„mäßigen, wohlbegründeten Rechte und namentlich „denjenigen Anspruch nicht verändern können, welchen „die hohen Agnaten auf die Mitwirkung bei Feststel-„lung dieser Rechtsverhältnisse zu machen befugt sind.“

Wir überlassen uns der Hoffnung, daß Eure Königliche Majestät dieser Ansicht Allerhöchst-Dero Beistimmung nicht versagen werden, und verharren in tiefster Ehrfurcht

Eurer Königlichen Majestät

Stuttgart, d. 4. Juni
1817. allerunterthänigst treugehorsamste
Stände des Königreichs.

Max Wunibald, Fürst von Waldburg zu Zeil Trauchburg,
provisorischer Präsident.

Der provisorische Vicepräsident,
Weishaar.

Im Namen der Virilstimmführer:
Carl Egon, Fürst zu Fürstenberg.

Im Namen der gewählten Repräsentanten:
Der vom Oberamt Maulbronn gewählte Repräsentant,
Lang.

Die beiden provisorischen Secretairs der Stände-Versammlung:

Der vom Oberamtsbezirk Ludwigsburg gewählte Repräsentant,
Stadtschreiber Frey von Markgröningen.

Der vom Oberamt Göppingen gewählte Repräsentant,
Ober-Justiz-Procurator Feuerlein.

In fidem Copiae,
Stuttgart, den 4. Juni 1817.
Feuerlein, provis. Secretair der Stände.

Beylage zu §. 161. S. 108.

Konnte etwa die Einsprache des ersten Agnaten, des Prinzen Paul, Königlichen Hoheit, jene so rechtlich-patriotische Erklärung, daß

„Seine Anerkennung (der in Unterhandlung stehenden Verfassung) sich stets auf eine von der Stände-Versammlung vorher rechtlich-frey ausgesprochene — beziehen werde" rc.

ein so schnelles Durchbrechen aller bis dahin von der Königlichen Geschäftsleitung selbst geforderten und durchgesetzten Formen veranlassen, wie es sich seit dem 23. May gezeigt hat.

Nach der Zeitreihe ist es kaum denkbar.

Das Schreiben des Prinzen, datirt vom 20. April, war wenigstens dem Geheimen Rath schon vor Abfassung der Zusage im Königlichen Rescript vom 11. May eingehändigt. Es war auch in der Stände-Versammlung schon am 7. May in Gegenwart der Geheimen Räthe vorgelesen und in Berathung gezogen worden. Schwäbischer Merkur Nro. 97. S. 303. Auch daß es nach dem Willen des Prinzen gedruckt ausgegeben werde, war mehrere Tage vor dem 11. May den Geheimen Räthen bekannt. Sollte das Vaterland den so oft verläumdeten ersten Prinzen des Hauses nicht durch glaubhafte Erklärung von Ihm als Freund des Vaterlandes und einer durch freye Ueberzeugungen zu erneuernden Verfassung mit Freude kennen ler-

nen? nicht sich freuen, daß, wenn der König keinen wärmern Freund des Vaterlandes, als sich erkennt (Worte vom 5. Juny) so auch das Vaterland vom nächsten Thronagnaten die erfreulichste Zusicherung erhalte.

Die Königliche Zusage vom 11. May, war — nach allem diesem:

„Wir wollen jedoch, eurem Wunsche gemäß, gerne zugeben, daß über die Fortdauer der Repräsentation und das Finanzwesen vor allem Andern Uebereinkunft zu treffen versucht werde. Wir geben dieses um so lieber zu, als diese beyden Puncte von Vielen für die eigenthümlichsten in der ehemaligen Verfassung der Erblande und für die einzigen gehalten werden, über welche früher die relative Stimmenmehrheit in eurer Mitte nicht hat entscheiden sollen.“

Verhandlungen, 37. Heft S. 128.

Dies war der, als Königlich ausgesprochene Wille, am 11—12. May!!!

Sogleich machte sich die Ständische Commission zum Vortrag über die letzten beyden Puncte bereit. Ein solches Resultat von Berathung macht sich nicht so schnell, wie ein blos befehlendes Rescript. Doch schon am 17ten brachte das Committée seinen Vortrag über beyde Puncte zur Discussion (Seite 138—142.) Ein Mitglied beleuchtete den Punct, daß fortwährende Volksvertretung unentbehrlich sey (S. 162—170.) Der Minister von Wangenheim vertheidigte seinen Entwurf, zum Theil durch

Erläuterungen, welche zeigen, daß der Entwurf bestimmter ausgedrückt seyn sollte, um solcher Erläuterungen nicht zu bedürfen (S. 142 — 152.) Am 20sten wurde der Punct immerwährender Volksvertretung (oder daß das Volk im Beobachten und Bewahren seiner verfassungsmäßigen Gerechtsame niemals unmündig gemacht seyn sollte) modificirt, Seite 175. discutiert und durch ministerielle Verweigerungen und Annäherungen S. 195 — 203. mehr bestimmt. Aber — bereits

> den 23sten, also noch ehe der erst noch „gerne zugegebene" Versuch zur Uebereinkunft über die zwey schwierigsten Puncte sieben Tage weggenommen hatte, wurde jenes Zugegebene zurückgezogen.

Die vorbereitende Committée selbst wurde (S. 209.) schon am 23sten vor den König auf den 30sten beschieden, um zu hören, daß

> „bey einer solchen(!?) Verhandlung des Geschäfts, das Ziel entweder nie oder doch viel später, als es seit dem Interesse der Regierung und des Volks vereinbarlich ist, erreicht werden würde," daß also der Entwurf, mit einigen dennoch jetzt so eben über fünf Hauptpuncte von der Regierung gemachten — Abänderungen, durchgängig als Regel angenommen, oder das Unterhandeln aufgelöst werden sollte.

Die Geschäftsbehandlung war in den 7 Tagen, wo man die Stände-Versammlung endlich — nach-

dem die ministerlich durchgesetzten Formen dritthalb Monat weggenommen hatten — zur Sache, zum Inhalt kommen ließ, nichts gewesen, als was sie seyn mußte, ein öffentliches Gegeneinanderhalten der Ansichten der Committée und des Ministers. Dieser fieng an, über zwey Puncte Erläuterungen zu geben, wie der König am 3. Merz zugesagt hatte. In Kurzem hätte von den Mitgliedern votirt und das Resultat beschlossen werden können.

Alsdann wären drey andere Hauptpuncte eben so zu erläutern und darauf wäre zu erwarten gewesen, daß, nach der Zusage vom 3. Merz,

> die Geheimen Räthe bey jedem Abschnitt auf Erfordern die Abweichungsgründe entwickelten (Verhandlung, 34. Abtheilung S. 25.)

Dies war der allerhöchst vorgezeichnete, von den Ministern geleitete, am 11 — 12. May noch einmal gerne zugegebene Gang. Dafür waren am 11. May noch Grundsätze durch „unabänderlichen, rechtlichen Willen" des Königs ausgesprochen (Verhandlungen, 37. S. 130.) und am 23sten war dieser Wille so abänderlich geworden, daß jetzt

> nur noch die Annahme des Entwurfs en bloc der rechte Gang seyn sollte,

daß aber

> in dem Entwurf selbst doch wieder einseitig doch zugleich Abänderungen gemacht wurden, (S. 214 — 227.)

welche ohne die Einreden der Stände-Versammlung nicht entstanden wären, folglich die Nothwendigkeit von dieserley Einreden ipso facto bewiesen. Sollte dies etwa glaublich machen, daß der Entwurf der Regierung, der seit dem 3. Merz schon am 30. May Verbesserungen von ihr selbst hatte erhalten müssen, von jetzt an infallibel-unabänderlich sey, und in allem, was doch die Stände-Versammlung noch gar nicht discutiert hatte, als Regel bleiben müßte.

Wer kann aufzählen, wie vielfach sich dieses Benehmen mit sich selbst in Widerspruch setze??

Das Schlimmste ist, daß dieser Gang verworfen wird, weil das „dem Interesse des Königs und des Volks entsprechende „Ziel zu spät oder gar nicht dadurch er„reicht werden würde.“ Und jetzt? Wie ist es denn jetzt erreicht? dieses Ziel? Der König hat keinen Verfassungs-Vertrag, Er soll constitutioneller König seyn ohne Constitution! Das Volk hat keine ständische, also keine ständige Verfassung. Versprochen ist ihm, daß Jeder nach dem Verfassungsentwurf gerecht behandelt werden soll. Wenn es aber nicht gehalten wird, hat das Volk keinen Mund! Wenn ungerechtfertigte, unbewilligte Steuern ausgeschrieben werden, hat es keinen Mund! Wenn man auf eine in dem Entwurf selbst §. 245. verbotene Weise einzelne Theile zur Annahme der nur von Ständen anzunehmenden Verfassung bewegt, hat es keinen Mund! Wenn das Stammland die reservierte

Herstellung seiner alten Repräsentation und Verfassung bey dem Bundestag, unter dem Haupttitel: wegen Verweigerung des Rechts der Rechte! sollte betreiben können, ist es, ist eine ganze teutsche Völkerschaft mundtodt gemacht. Und alles dieses von einer Regierung, die nur nach Anerkennung der Landescompactate eingelassen werden und Gehorsam fordern darf. — — Welch ein neuer Gang! Welche Widersprüche gegen sich selbst und gegen alles Recht!

An eben demselben 23. May wurde auch schon allen Staatsdienern dies zur Pflicht gemacht, einzig die Modificationen, welche der König gebe, als verfassungsmäßig anzusehen, alles auf Individualität des Regenten zu bauen, und dadurch allein der gnädigen Würdigung seiner Gerechtigkeit sich zu versichern.

Das Rescript von — dem Minister des Innern war Folgendes:

„Se. Majestät, der König, werden durch eine letzte Erklärung an die Landstände die Einleitung treffen, welche die bisherigen, für den Fürsten und das Volk gleich nachtheiligen, Streitigkeiten innerhalb ganz kurzer Zeit zur Entscheidung bringen soll. Es ist der bestimmte und unabänderliche Wille des Königs, daß dem Volke bald möglichst durch die Wirklichkeit und die That geholfen, und ihm das Gute, welches dasselbe erwartet, nicht

länger vorenthalten werde; weshalb Se. Majestät in dieser letztern Erklärung solche genügende*) Modificationen des Verfassungs-Entwurfs werden eintreten lassen, daß dessen Annahme von den Ständen kein billig denkender Mensch bezweifeln kann. Sollte aber wider Vermuthen diese letztere Erklärung eines Königs nicht angenommen werden, welcher keinen andern Zweck der Regierung, als das Glück seines Volkes kennt; so ist der Zeitpunkt eingetroffen, wo die Organe der Regierung den Grad ihres Werths durch gesetzlichen, besonnenen und energischen Gebrauch der ihnen anvertrauten Amtsautorität werden zu erkennen geben können, indem sie schädlichen und gesetzwidrigen Umtrieben bei den Magistraten und dem Volke, wenn solche wider Vermuthen eintreten sollten, auf würdige Weise begegnen. Die unterzeichnete Stelle wird deshalb auf das Betragen der Landvögte und der Oberamtleute ein besonderes wachsames Auge haben, erwartet aber zum Voraus von jedem dieser königlichen Diener, daß er, seiner hohen Pflichten für den König und das Vaterland eingedenk, nichts versäumen werde, um etwaige Machinationen nicht nur sogleich durch seine Einwirkung zu unterdrücken, sondern auch zur augenblicklichen Kenntniß des

---

*) Ist genügend, was nur der Eine, der Machthabende, der Machtvermehrung fordernde Vertragstheil sich bewilligen lassen, oder auch ohne Bewilligung sich selbst genügend machen will?

Ministeriums zu bringen. Jeder dieser Beamten hat demnach seine ihm zunächst Untergebenen zu ihren Pflichten anzuhalten, und ihnen zu erkennen zu geben, daß eine Gleichgültigkeit, Nachlässigkeit, oder gar Pflichtverletzung, welche bey Einem oder dem Andern wahrzunehmen seyn möchten, auf das Schnellste und Nachdrücklichste werde geahndet werden; so wie im Gegentheil einem pflichtmäßigen und klugen Benehmen die gnädige Würdigung eines gerechten Königs nicht fehlen wird.

Stuttgart, den 23. May 1817.

Königl. Ministerium des Innern.

Kerner.

Beylage zu §. 170. S. 114.

Das einzige öffentlich bekannt gewordene Anbringen des in landständischen Angelegenheiten niedergesetzten königlichen Committee, dd. 10. Oct. 1815. — nach allen Umständen, vornehmlich von dem Geheimen-Rath von Wangenheim verfaßt — enthält den — vieldeutigen — Rath:

„Wenn aber der Regent, wie billig, der „Gewalt (zu Durchsetzung Seiner Verfassungs-Modificationen) entsagt, so entsagt Er dadurch nicht — allen jenen „Mitteln, welche geeignet sind, auf „dem Wege des Vergleichs eine Nachgie-

„bigkeit gegen sein billiges (!) Ansinnen „herbeizuführen."

S. die Stellvertreter Würtembergs ꝛc. 1stes Heft. S. 18.

Beylage zu §. 184. 185.

In dem von Oesterreich und Preussen den sämmtlichen teutschen Congreßbevollmächtigten vorgelegten

Entwurf der teutschen Bundesacte, s. Nemesis V. Bds. 1. St. (1815.) S. 132.

war der 10. Artikel.

„Landständische Verfassungen."

„In allen teutschen Staaten soll eine Land„ständische Verfassung bestehen."

In der abgeschlossenen Bundesacte (s. ebendas. S. 145.) wurde dieses so ausgebildet:

„Artikel 13."

„In allen Bundesstaaten wird eine Land„ständische Verfassung Statt finden."

Jenes: „Soll bestehen," war natürlich einer Abänderung ausgesetzt, sobald man im Hinblick auf die vielen Staaten, wo keine Landständische Verfassung war, die Frage machte: Kann man aussprechen, etwas soll bestehen, was noch nicht einmal ist.

Bayerische Staatsbibliothek München

Wenn von lauter Bundesstaaten die Rede gewesen wäre, wo keine Landständische Verfassung war, so würde die Acte ausgesprochen haben:

In allen . . . . . soll eine . . . werden.

Da aber mit einemmal die Kürze des Gesetzes beyde Arten von Bundesstaaten, die, wo schon Landständische Verfassung war, und die, wo sie erst werden sollte, zu umfassen bestimmt war, so würde das für beyde passende

. . . Statt finden"

gewählt, und das Verordnende soll in

ein Versprechendes — wird — umgeändert.

Das Versprechende ist erfreulicher, als das Befehlende, wenn jenes die Bereitwilligkeit zur Sache in sich schließt. Niemand wird also schliessen dürfen,

das „wird" sey gesetzt, um die Gewährung in eine unbestimmte Zukunft hinauszurücken.

Niemand wird aus dem Stattfinden das Gegentheil des Bestehens folgern dürfen.

Multa renascentur, quae jam cecidere, cadentque,
quae lapsu ut graviore ruant, tolluntur in altum.

Bayerische Staatsbibliothek München

„Weil ich die Ueberzeugung habe, nur in einem
„festen Rechtszustande das Glück meines geliebten
„Volkes dauerhaft begründen zu können, hoffe ich, die-
„sen Zweck durch eine Verfassung zu erreichen,
„deren leitender Grundsatz — Redlichkeit,
„deren Charakter — Oeffentlichkeit
„ist."

Rede Sr. Majestät des Königs im Saale der
würtembergischen Stände-Versammlung.
Stuttgart, den 3. Merz 1817.

Schinne

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Paulus, Heinrich Eberhard Gottlob,

Historisch-rechtliche Sacherklärung über die Pflichten und Rechte der Agnaten der würtembergischen Erbregenten-Familie in Betreff der Wiederherstellung oder theilweisen Abänderung der vertragsmäßigen Landesgrundverfassung des Würtembergischen Stammlandes, nach den als immerwährend anerkannten und anzuerkennenden Haus- und Landes-

London ; Paris im September 1817

J.publ.g. 694 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561116-0